ISSN 0042-384X N 20196 F
BONN · AUGUST 1983 · 31. JAHRGANG · PREIS 3,50 DM

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO
UNESCO · WHO · IBRD
IFC · IDA · IMF · ICAO
UPU · ITU · WMO
IMO · WIPO · IFAD
GATT · WTO
UNHCR · UNRWA · UNICEF
WFP · UNITAR · UNCTAD
UNDP · UNIDO · UNCDF
UNFPA · UNV · UNDRO
UNU · UNEP
IDB · ADB · AsDB
ECE · ESCAP
ECLA · ECA · ECWA

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG KOBLENZ · POSTFACH 1560

4
83

INHALTSVERZEICHNIS 4 / 83

Von der Autorität der Weltorganisation

Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen 105

von Javier Pérez de Cuéllar

UN-Sanktionen und Hoffnung auf ›friedlichen Wandel‹

Handlungsmöglichkeiten der westlichen Staaten gegenüber Südafrika 108

von Winrich Kühne

Rituale, Resolutionen und Frustrationen

Die internationale Verhandlungsmaschinerie 114

von Fritz Fischer

UNCTAD VI: Noch kein Ausweg aus der Krise

Eine kritische Nachlese 118

von Theodor Dams

Pérez de Cuéllar in Deutschland 120

Stillstand unter der Flagge des Fortschritts

Die Erklärung von Manila zur friedlichen Streitbeilegung 124

von Michael Koch

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

Konflikt zwischen dem Tschad und Libyen (28), Unterstützung für die Contadora-Gruppe (29), ›InterAction‹-Initiative ehemaliger Regierungschefs (30), Kodex für Linienkonferenzen tritt in Kraft (31) . . . 127

von Hans d'Orville, Peter H. Rabe und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:

Nahost, Namibia, Südafrika, Zypern, Lesotho, Ärztliche Ethik, Frauen-Deklaration, Abrüstung, Friedliche Streitbeilegung 130

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1983 (Tabelle) 136

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag GmbH, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66-68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-0.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, Erster Bürgermeister, Hamburg
Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler a.D.
Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister a.D.
Dr. h. c. Alfred Toepfer
Heinz Oskar Vetter
Rüdiger Frhr. von Wechmar, Botschafter
Herbert Wehner
Prof. Dr. C. F. Frhr. von Weizsäcker
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Bundesminister a.D.

Ehrenvorsitzender:
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)
Dr. Wilhelm Bruns, Wachtberg-Niederbachem
Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
Dr. Jens Naumann, Berlin
Prof. Dr.-Ing. Horst-Peter Oltmanns, Bonn
Prof. Dr. Peter J. Opitz, Wolfratshausen
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Wolfgang Lüder
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
Fernruf (02 28) 21 36 46

Von der Autorität der Weltorganisation

Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

JAVIER PÉREZ DE CUÉLLAR

In dem Jahr, in dem sich der Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen zum zehnten Male jährt, stattete Generalsekretär Pérez de Cuéllar der Bundesrepublik Deutschland (und kurz darauf auch der Deutschen Demokratischen Republik) seinen ersten offiziellen Besuch ab. In Bonn hatte er am 10. Juni 1983 ein intensives Arbeitsprogramm zu bewältigen; Gespräche führte er mit Bundeskanzler Kohl, Bundestagspräsident Barzel, Bundespräsident Carstens und Bundesaußenminister Genscher. Daß er an diesem Tag auch die Gelegenheit zu einer (in englischer Sprache gehaltenen) Ansprache vor Mitgliedern und Gästen der DGVN wahrnahm und ihnen anschließend bereitwillig Rede und Antwort stand, unterstreicht die Anerkennung der Rolle der DGVN und generell der nichtstaatlichen Organisationen durch die Weltorganisation. Vorträge des UN-Generalsekretärs vor der DGVN sind nun schon fast Tradition geworden; Vorgänger Kurt Waldheim sprach anläßlich seiner offiziellen Besuche am 5. Februar 1975 in Bonn und am 30. März 1979 in Berlin vor unserer Gesellschaft (siehe VN 1/1975 S. 1 ff. und VN 2/1979 S. 41 ff.).

Einführung durch Frau Dr. Helga Timm, MdB, Vorsitzende der DGVN:

Es ist eine große Ehre und eine besondere Freude für mich, Sie im Namen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen willkommen zu heißen. Da wir alle wissen, wie gedrängt Ihr Programm hier in Bonn ist, sind wir außerordentlich dankbar, daß Sie diesen Besuch bei uns heute abend noch einschieben konnten. Wir sind davon überzeugt, daß es äußerst nützlich und wichtig ist, daß der höchste Repräsentant des UN-Systems sich nicht nur mit Regierungsvertretern unseres Landes trifft, sondern sich auch an die Öffentlichkeit wendet, an uns, »die Völker der Vereinen Nationen«, um den Anfang unserer UN-Charta zu zitieren.

Erlauben Sie mir bitte, Ihnen einiges über die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen mitzuteilen: Unsere Gesellschaft wurde schon 1952 gegründet, das heißt kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und 21 Jahre, bevor unser Land Mitglied der Vereinten Nationen wurde. Wir sind nicht nur eine nichtstaatliche Organisation — und auf diesen Status sind wir sehr stolz —, wir sind auch als Informations- und Dokumentationszentrum für die Vereinten Nationen tätig. Unser Hauptziel während dieser 31 Jahre war und bleibt aber die Verbreitung der Gedanken der UN-Charta und die Unterstützung der Vereinten Nationen in ›kritischer Solidarität‹, wie wir sagen.

Selbst wenn Regierungen und öffentliche Meinung — auch in unserem Lande — die Aktivitäten oder den Mangel an Aktivitäten der Vereinten Nationen manchmal scharf kritisieren, sind wir davon überzeugt, daß Rolle und Bedeutung der Vereinten Nationen stetig wachsen. Ohne die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen wäre die Welt in einem chaotischen Zustand. Eine friedliche Welt kann und wird nur durch und mit Hilfe eines internationalen Systems — die Vereinten Nationen — erreicht werden.

Und Frieden bedeutet nicht nur Rüstungskontrolle, weltweite und gleichgewichtige Abrüstung, ein System internationaler Sicherheit,

> Frieden bedeutet auch: wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Südens durch internationale Zusammenarbeit,

> Frieden bedeutet auch: Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte,

> Frieden bedeutet auch: Erhaltung unserer Umwelt.

Dies ist die heutige Hauptforderung an das UN-System als Ganzes — an den Sicherheitsrat mit seiner Hauptverantwortung und auch an Sie, Exzellenz, mit all Ihren Möglichkeiten auch zu ›guten Diensten‹.

Wir, die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, werden unsere Regierung weiterhin auffordern, ihre Verbundenheit mit den Vereinten Nationen zu festigen, ihre Finanzbeiträge zu den Entwicklungsprogrammen des UN-Systems und vor allem zu den humanitären Einrichtungen wie dem UNICEF und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars zu erhöhen — auch wenn unsere eigene wirtschaftliche Lage nicht im Bestzustand ist.

Für Sie, Exzellenz, unsere besten Wünsche für Erfolg bei Ihrer so außergewöhnlich schwierigen Arbeit — Ihr Erfolg heute und morgen ist gleichbedeutend mit mehr Frieden in der Welt.

Ansprache von UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar vor der DGVN:

Ich darf Ihnen aufrichtig danken für Ihren herzlichen Empfang und für die beredten Worte, die Sie für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen gefunden haben. Ich freue mich sehr, daß ich anläßlich des zehnten Jahrestags des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen hier mit Mitgliedern der Gesellschaft für die Vereinten Nationen zusammensein kann. Der Erfolg der Vereinten Nationen und ihrer Programme hängt in großem Maß vom Verständnis und von der Unterstützung der Öffentlichkeit ab. Die Tätigkeit dieser und anderer ähnlicher Gesellschaften in der ganzen Welt spielt hier eine außerordentlich wichtige Rolle. Ich möchte daher Ihnen, Frau Dr. Timm, und allen Mitarbeitern und Mitgliedern der Gesellschaft für Ihre Arbeit ausdrücklich danken. Sie dient in der Tat einer friedlichen und gerechteren Welt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch der Bundesrepublik Deutschland meinen Dank für den Beitrag abstatten, den sie für die Vereinten Nationen leistet. Die Bundesrepublik ist der viertgrößte Beitragszahler des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und hat auch die wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme und die humanitären Programme der Vereinten Nationen mit großzügiger — und dringend benötigter —

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Dr.h.c. Theodor Dams, geb. 1922, Professor für Wirtschaftspolitik, ist Direktor des Instituts für Entwicklungspolitik der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg.

Dr. Fritz Fischer, geb. 1936, 1977–1980 persönlicher Mitarbeiter des Vorsitzenden der ›Brandt-Kommission‹, seitdem wieder im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit tätig.

Michael Koch, geb. 1955, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Dr. Winrich Kühne, geb. 1944, ist seit 1973 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik (Fachgruppe Afrika), Ebenhausen bei München.

Javier Pérez de Cuéllar, geb. 1920, Diplomat und Völkerrechtler aus Peru, ist seit Jahresbeginn 1982 UN-Generalsekretär. Zuvor u.a. mehr als zwei Jahre Untergeneralsekretär für besondere politische Angelegenheiten.

finanzieller Hilfe unterstützt, die, wie ich Ihnen versichern kann, gut verwendet wird. Sie hat wichtige Initiativen für den Schutz der einzelnen Menschen und für die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und der Abrüstung ergriffen. Sie ist in allen wichtigen Organisationen der Vereinten Nationen vertreten, sie war Mitglied des Sicherheitsrats, ihr Ständiger Vertreter wurde zum Präsidenten der 35.Tagung der Generalversammlung gewählt, und sie ist auch im Sekretariat der Vereinten Nationen auf oberster Ebene vertreten. Auf alle diese Dinge kann jeder Bürger der Bundesrepublik stolz sein.

Verehrte Freunde! Den Vereinten Nationen wurden mit ihrer Gründung Pflichten und Aufgaben übertragen, die so umfassend sind, daß sie die Hoffnung für den Frieden der Zukunft und das Wohl der Welt einschließen. Durch das Aufkommen der Kernwaffen schließt diese Verantwortung jetzt sogar auch das Überleben unseres Planeten ein. Die Macht — im herkömmlichen Sinne dieses Wortes —, mit der die Vereinten Nationen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben und Pflichten ausgestattet wurden, war ziemlich gering. Wenn man jedoch die Geschichte der letzten 37 Jahre objektiv betrachtet, kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Autorität der Vereinten Nationen einen wichtigen und positiven Einfluß auf die Weltpolitik hatte. Ich möchte dabei das Wort ›Autorität‹ betonen, da man diese natürlich von Macht im Sinne der militärischen oder wirtschaftlichen Macht unterscheiden muß. Die Charta der Vereinten Nationen sieht zwar besondere Maßnahmen zur Durchsetzung des Friedens vor; die internationale Truppe, die dem Sicherheitsrat zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden sollte, ist jedoch nie Wirklichkeit geworden, und wirtschaftliche Sanktionen, die Zwangsmaßnahmen, wurden nur zweimal angewendet. Die Autorität der Vereinten Nationen leitet sich ab von der Kraft vereinbarter Normen des internationalen Verhaltens und international anerkannter Ziele, von der Kompetenz und der Einsatzbereitschaft ihrer internationalen Bediensteten und von der Mitgliedschaft von 157 Mitgliedstaaten, inzwischen fast alle Staaten der Erde. Am allermeisten hängt die Autorität der Vereinten Nationen von politischen Sachentscheidungen der Mitgliedstaaten ab, die dazu führen, daß die Vereinten Nationen im Interesse der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der sozialen Gerechtigkeit bestimmte Dinge tun oder nicht tun.

Die Autorität der Vereinten Nationen hat dem Entkolonisierungsprozeß und dem Kampf um nationale Selbstbestimmung zwingende Legitimität verliehen. Sie war ein wichtiger Grund dafür, daß es einem Vermittler der Vereinten Nationen gelang, die ersten Waffenstillstandsabkommen im Nahostkonflikt zustandezubringen, und auch heute noch ist es dort diese Autorität, die der Tätigkeit der Friedenssoldaten auf den Golanhöhen und im Südlibanon, den ›Blauhelmen‹, Sinn und Ziel verleiht. Es ist diese Autorität der Vereinten Nationen, die es möglich gemacht hat, daß Millionen von Flüchtlingen geholfen wurde, daß gewaltige Mittel für Entwicklung und Gesundheit aufgebracht werden und daß dort, wo nationale Programme nicht möglich waren oder nicht ausreichten, Menschen durch Nahrungsmittellieferungen vor dem Hungertod gerettet werden konnten.

Dies alles sind beachtliche Erfolge und sie sind keineswegs die einzigen Erfolge der Vereinten Nationen. Dennoch sind die tieferen Ursachen regionaler Konflikte immer noch nicht behoben und tauchen immer wieder neue solche Konflikte auf. Wir mußten erleben, wie das internationale Vertrauen weithin dahinschwand und wie gleichzeitig die Spannungen zwischen Ost und West zunahmen, die neben anderen Folgen auch einen ungünstigen Einfluß auf den Sicherheitsrat haben. Die Welt leidet weithin unter wirtschaftlicher Ungerechtigkeit und ungleicher Entwicklung. All dies vollzieht sich vor dem Hintergrund der furchtbarsten Rüstungsbedrohung, die die Welt je gekannt hat. In einer solchen Situation zunehmender weltweiter Gefahren liegt es wohl auf der Hand, daß die *Autorität* der Vereinten Nationen als Instrument des Friedens ein äußerst wichtiges, weltweites Aktivum ist. Logischerweise sollte diese Autorität gerade deswegen gestärkt werden, weil die Probleme unserer Welt so groß geworden sind. Meine Hauptsorge, die ich heute abend mit Ihnen teilen möchte, ist, daß genau dies nicht der Fall ist. Es gibt vielmehr Tendenzen, von denen einige keineswegs neu sind, durch welche die Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen gerade dann geschwächt werden kann, wenn sie am allernötigsten gebraucht wird.

Jedesmal, wenn ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus der Charta nicht erfüllt oder einem Beschluß des Sicherheitsrats nicht nachkommt, wird die Autorität der Vereinten Nationen dadurch entsprechend gemindert. Ich glaube nicht, daß irgendein Mitgliedstaat so etwas leichthin und ohne Überlegung tut. Immerhin geht es dabei um eine wichtige politische Entscheidung. Dennoch werden nationale Ziele mit Gewalt verfolgt, trotz des Charta-Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt, der bei der Verringerung der Spannungen in Europa so wichtig gewesen ist.

Der Sicherheitsrat ist das Organ der Vereinten Nationen, das von der Charta mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens betraut wurde. Die Resolutionen des Sicherheitsrats müssen daher als das wichtigste Instrument der Vereinten Nationen für die Verfolgung ihres in der Charta festgelegten ersten und wichtigsten Zieles angesehen werden. Mit dem Einstimmigkeitserfordernis für die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei der Verabschiedung von Sachresolutionen wird sowohl anerkannt, wie wichtig die vom Rat beschlossenen Maßnahmen sind, als auch welche besondere Verantwortung diese Mächte bei der Erhaltung des Friedens haben. Das bedeutet zugleich, daß man bei einmal vom Rat verabschiedeten Resolutionen davon ausgehen muß, daß sie die Verpflichtung der Ratsmitglieder zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Resolutionen einschließen. Diese Zusammenarbeit kommt leider häufig nicht zustande, obwohl kollektive Maßnahmen im Interesse der gemeinsamen Sicherheit genau der Gedanke sind, auf den die Vereinen Nationen gegründet wurden. Das Ergebnis ist, daß die Resolutionen des Rates oft ignoriert werden und der Sicherheitsrat eher als ein Forum für Debatten statt als Instrument für Taten erscheint. Eines der wichtigen Ziele der Vereinten Nationen besteht darin, den Völkern der Welt die Möglichkeit zu verschaffen, auf diesem Forum ihre Ansichten und Sorgen aussprechen zu können. Wie in jedem Parlament ist es wahrscheinlich, daß dies zu — gelegentlich erhitzten und erbitterten — Redeschlachten führt. Verhandlungen und die Bewältigung von Bedrohungen des Friedens erfordern jedoch ein anderes Vorgehen. Debatten ohne wirksame Aktionen können die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen unterhöhlen. Alle Nationen und insbesondere die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats müssen eine größere Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, daß die Vereinten Nationen ihre Verantwortung für die Wahrung des Friedens erfüllen können.

Ich möchte hier ganz besonders an den Nahen Osten erinnern als eine Region, wo die Situation immer noch besonders gefährlich ist. Was auch immer die — in der Tat ungeheueren — Schwierigkeiten sein mögen, die sich der Lösung der Konfliktursachen in diesem so wichtigen Teil der Erde entgegenstellen, finde ich doch, daß man vernünftigerweise durchaus erwarten kann, daß die Vereinten Nationen die Schärfe der dort vorhandenen Probleme mildern und dadurch Zeit für eine umfassende Gesamtlösung schaffen können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats ein gemeinsames Interesse an diesem Ziel anerkennen und entsprechend handeln. Es ist klar, daß dieses gemeinsame Interesse nicht so leicht anerkannt wird, wenn sich die Beziehungen zwischen den Ständigen Mitgliedern und insbesondere den beiden Hauptatommächten verschlechtern. Dennoch bleibt, davon bin ich zutiefst überzeugt, dieses gemeinsame Interesse bestehen.

In meinem Bericht an die Generalversammlung vom letzten September habe ich eine Reihe von Wegen vorgeschlagen, auf

denen der Sicherheitsrat gestärkt werden kann. So ist es zum Beispiel wichtig, daß die Regierungen einen Beschluß, den der Sicherheitsrat gefaßt hat, auch danach weiterverfolgen und unterstützen. Der Rat könnte auch aktiver werden und ein Gespräch oder Aktionen in Gang bringen, bevor eine Auseinandersetzung den Krisenpunkt erreicht hat. Ich selbst bin entschlossen, mein Charta-Mandat durch präventive Diplomatie voll auszuschöpfen. Ich glaube, daß alles nur irgend mögliche getan werden sollte, um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, schnell handeln und Krisen abwenden zu können, bevor diese zum Ausbruch kommen.

Die Friedenssicherungsoperationen von UN-Soldaten sind für eine der erfolgreichsten Neuerungen der Vereinten Nationen gehalten worden. Wir müssen uns jedoch eingestehen, daß die Ereignisse im Libanon diesen Gedanken in Frage gestellt haben. Ich glaube, es wäre gut, wenn die Mitglieder des Sicherheitsrats eine konkrete, gemeinsame Verpflichtung eingehen würden, mit allen in ihrer kollektiven und individuellen Macht stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Bedingungen respektiert werden, unter denen Friedensstreitkräfte der Vereinten Nationen eingesetzt sind.

Der Sicherheitsrat führt gegenwärtig eine ernste Prüfung dieser und anderer Mittel zur Stärkung der Vereinten Nationen als Instrument zur Aufrechterhaltung des Friedens durch. Die bisherigen Gespräche hierüber waren konstruktiv und harmonisch. Solche Konsultationen geben die Gelegenheit zu Beschlüssen, die bessere Aussichten für die Friedenserhaltung bieten. Es versteht sich, daß von den einzelnen Regierungen dabei schwierige Entscheidungen verlangt werden, denn es bedeutet in vielen Fällen eine beträchtliche Änderung des eigenen Vorgehens, wenn man sich zur Lösung von Streitfällen auf den Sicherheitsrat verläßt. Zugleich wäre dies jedoch auch die Rückkehr zu einem der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen.

Ich hielt es für angebracht, diese Überlegungen heute mit Ihnen zu teilen, denn ich habe die feste Überzeugung, daß die Welt wie nie zuvor Vereinte Nationen braucht, die in der Lage sind, die Ziele zu erreichen, für die sie geschaffen wurden. Wir wissen alle, daß es die Vereinten Nationen bisher nicht vermocht haben, diese Ziele voll zu erreichen. Wir müssen jedoch auch ihre nicht unbeträchtlichen bisherigen Erfolge sowie das Potential der Möglichkeiten anerkennen, die sie uns bieten.

Meine Damen und Herren! Ich weiß, welch großes Interesse jeder von Ihnen an den Programmen der Vereinten Nationen und an den gegenwärtig auf deren Tagesordnung stehenden Problemen hat. Ich bin auf alle diese Fragen nicht im einzelnen eingegangen, da ich es für besser hielt, Zeit zur Behandlung der besonderen Fragen zu lassen, die Sie vielleicht gerne besser erläutert oder geklärt sehen möchten. Wenn es solche Fragen gibt, stehe ich Ihnen daher gerne zur Verfügung. Lassen Sie mich Ihnen jedoch zunächst für Ihre Aufmerksamkeit danken und Sie nochmals zu den vortrefflichen und äußerst notwendigen Bemühungen Ihrer Gesellschaft um starke und erfolgreiche Vereinte Nationen beglückwünschen.

Anschließend beantwortete der Generalsekretär Fragen aus dem Publikum — unter anderem zur Friedenssicherungsfunktion der Vereinten Nationen, zu Namibia und zur Nord-Süd-Problematik.

•

Tischrede des UN-Generalsekretärs aus Anlaß des am gleichen Tag von Bundesaußenminister Genscher gegebenen Abendessens:

Ich bin außerordentlich dankbar für die gastfreundliche Aufnahme, die mir hier in der Bundesrepublik Deutschland zuteil wurde, und für die Unterstützung, die Sie heute abend für meine Bemühungen als Generalsekretär zum Ausdruck brachten. Ich bin besonders erfreut darüber, daß ich im Jahr der zehnjährigen Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen die Gelegenheit zu einem Besuch in Bonn habe.

Bei der Erläuterung der Politik der Bundesregierung sagte Bundeskanzler Kohl, aktive Friedenspolitik sei eine politische Notwendigkeit und eine moralische Pflicht. Während der zehnjährigen Mitgliedschaft der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen ist offenbar geworden, daß eine solche Friedenspolitik eine starke Unterstützung der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik zur Folge hat. Dies wurde in dem gesamten, vielfältigen Tätigkeitsbereich der Vereinten Nationen deutlich.

Auch die hervorragende Qualifikation des deutschen Personals in den Vereinten Nationen bedeutet eine Stärkung der Organisation. Als Präsident der Generalversammlung hat Botschafter von Wechmar seinen Einfluß zugunsten einer weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit geltend gemacht, den ich auch kürzlich auf der VI.UNCTAD-Tagung in Belgrad deutlich erkennen konnte. Ich bin besonders dankbar dafür, daß das Auswärtige Amt uns Herrn Carl-August Fleischhauer als Rechtsberater im Sekretariat zur Verfügung stellte.

Exzellenz, die bedeutendste Unterstützung, die die Vereinten Nationen erfahren können, ist das uneingeschränkte Bekenntnis zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Ein solcher Grundsatz bildet die Grundlage der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe ihrer europäischen Nachbarn. Ich meine damit natürlich den Grundsatz, daß alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen.

Die Erfahrung Ihres Landes lehrt, daß die Probleme in den zwischenstaatlichen Beziehungen, auch wenn es sich um Staaten mit verschieden politischen und wirtschaftlichen Systemen handelt, eher lösbar werden, wenn dieser Grundsatz beachtet wird. Die Geschichte dieses Kontinents zeigt, daß das Gegenteil gleichermaßen zutrifft. Wenn Gewalt angedroht wird, so sind selbst relativ einfache Probleme bilateral oder durch eine internationale Organisation viel schwieriger zu lösen. Tragischerweise wird heute in vielen Teilen der Welt zur Verfolgung bestimmter Ziele Gewalt angewendet. Dadurch sind zunächst einmal die dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen schwieriger zu beseitigen. Überdies hat dies einen schrecklichen Blutzoll, die Zerstörung von Eigentum und die Vergeudung von Werten zur Folge. Am beunruhigendsten ist jedoch die Ansteckungsgefahr der Gewaltanwendung, und dies in einer Welt, die nach aller Logik die Ausbreitung der Gewaltanwendung nicht dulden darf.

Darum messe ich der präventiven Diplomatie als Aufgabe der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats und insbesondere des Generalsekretärs so große Bedeutung bei. Präventive Diplomatie hat dabei für mich einen umfassenden Sinn. Wir wissen, daß die Wurzeln der Gewalt tief und breit in soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit hineinreichen. Die von der Bundesrepublik geleistete Entwicklungs- und humanitäre Hilfe ist eine Form der präventiven Diplomatie. Eine andere ist der Schutz der Menschenrechte, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland so nachdrücklich bekennt. Zwar werden in diesen Bereichen Fortschritte erzielt — manchmal mehr, manchmal weniger —, aber sie reichen nicht aus, um die Gefahr der Gewaltanwendung, der sich die Welt noch lange Zeit gegenübersehen wird, endgültig zu beseitigen. Daher müssen sofort wirksame Mittel zur Verhinderung eines Konflikts verfügbar sein. Dies war das Hauptziel bei der Gründung der Vereinten Nationen. Die Konflikte der vergangenen Jahre könnten als Beweis für ihr Versagen gewertet werden. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß diese Konflikte auch die zwingende Notwendigkeit einer Organisation der Vereinten Nationen deutlich machen, die die Fähigkeit hat, ihrer in der Charta festgelegten Verant-

wortung zur Wahrung des Friedens gerecht zu werden. Diese Fähigkeit kann auf vielerlei Weise gestärkt werden. Wenn die Vereinten Nationen verhindern sollen, daß Streitigkeiten zu bewaffneten Auseinandersetzungen führen, so müssen sie sich mit diesen Streitigkeiten zu einem frühen Zeitpunkt befassen. Dazu bedarf es umfassenderer Informationen über mögliche Krisenherde als in der Vergangenheit. Die Mittel der Vereinten Nationen sind begrenzt, meiner Meinung nach kann jedoch viel getan werden. Derzeit werden Schritte unternommen, um die Verfügbarkeit und Nutzung der Informationen im Sekretariat zu verbessern.

Ich selbst versuche, meine häufigen Kontakte mit Regierungschefs zu nutzen, um mich darüber zu unterrichten, wo eine Gefahr droht und welche Möglichkeiten für den Generalsekretär vorhanden sind, rechtzeitig seine guten Dienste auszuüben oder das Problem in Übereinstimmung mit seinem Mandat nach der Charta vor den Sicherheitsrat zu bringen. Daher messe ich den Gesprächen, die ich heute mit Bundespräsident Carstens, Bundeskanzler Kohl und mit Ihnen, Herr Bundesminister, führte, so hohe Bedeutung bei. Doch auch die an einem Konflikt beteiligten Mitgliedstaaten müßten das Problem vor den Sicherheitsrat bringen, solange der Rat noch die ihm verfügbaren Mittel für eine friedliche Lösung nutzen kann. Dies bedeutet, daß man den Rat stärker in Anspruch nimmt. Das wird nur eintreten, wenn die Autorität des Rates durch die aktive Unterstützung und Verpflichtung aller seiner Mitglieder gestärkt wird. Ich sage dies im vollen Bewußtsein der Meinungsverschiedenheiten in den bilateralen Beziehungen einiger Ratsmitglieder. Wir alle brauchen einen Sicherheitsrat, der Streitigkeiten beilegen kann, denn sonst würden diese Meinungsverschiedenheiten noch verschärft, und dies würde keinem Staat nutzen.

Exzellenz, offenkundig sind Frieden und Sicherheit der Staaten und ihr wirtschaftliches und soziales Wohlergehen eng miteinander verknüpft. Dies zeigt sich deutlich in den Entwicklungsländern, die seit dem letzten Weltkrieg Schauplatz der meisten der vielen Konflikte waren.

Ich komme gerade aus Belgrad, wo ich die Eröffnungsrede anläßlich der VI. Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung hielt. Es erfüllt mich mit Zuversicht, daß das Schlußkommuniqué vom Gipfeltreffen der Industriestaaten in Williamsburg offensichtlich auf den neuen Ansatz einging, den die Entwicklungsländer auf ihren Treffen in Neu-Delhi und Buenos Aires dargelegt haben.

Ich hoffe zuversichtlich, daß die VI. UNCTAD-Tagung im Geist der Partnerschaft zwischen Nord und Süd voll genutzt werden wird, um Maßnahmen zu beschließen, die gewährleisten, daß der sich im Norden abzeichnende Trend eines verstärkten Wirtschaftswachstums sich auch so bald wie möglich auf den Süden überträgt. Diese dringende Notwendigkeit sollte von der gesamten Völkergemeinschaft erkannt werden, denn wenn wir dies nicht tun, werden alle unweigerlich die negativen Konsequenzen zu spüren bekommen.

Exzellenz, als die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde, war noch unmittelbar im Gedächtnis, welche katastrophalen Folgen entstehen, wenn Ziele mit Gewalt angestrebt werden. Als wohlhabendes und angesehenes Land veranschaulicht die Bundesrepublik Deutschland heute, was durch das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen erreicht werden kann.

Erlauben Sie mir, das Glas zu erheben auf das Wohl des Herrn Bundesministers des Auswärtigen, der einen so bedeutenden Anteil an diesen Errungenschaften und dem Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen hat.

UN-Sanktionen und Hoffnung auf ›friedlichen Wandel‹

Handlungsmöglichkeiten der westlichen Staaten gegenüber Südafrika

WINRICH KÜHNE

Raketendebatte, Arbeitslosigkeit, Gedanken über das Verhältnis zwischen den beiden Staaten in Deutschland — Themen, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu Recht in Anspruch nehmen. Auch die internationale Konfliktlage bietet genügend Stoff zu Sorge wie Diskussion. Mittelamerika, Libanon und Afghanistan lauten die derzeit wichtigsten Stichworte. Ein weiterer, seit langer Zeit schwelender Konfliktherd dagegen wird zwar wie eh und je intensiv in Gremien der Vereinten Nationen behandelt, beschäftigt Regierungen und öffentliche Meinung in den westlichen Ländern aber nur noch am Rande: die Lage in Südafrika. Dies ist nicht zuletzt auf den Versuch der gegenwärtigen amerikanischen Regierung zurückzuführen, sämtlichen internationalen, womöglich auch innergesellschaftlichen Konflikten das Interpretationsmuster des Ost-West-Konflikts überzustülpen. Für die (freilich von mannigfaltigen Widersprüchen gekennzeichnete) amerikanische Menschenrechtspolitik vergangener Jahre, die zeitweilig auch einen Hoffnungsschimmer für die schwarze Mehrheit in Südafrika aufglimmen ließ, ist da kein Platz mehr. Ob dies aber auch im längerfristigen Interesse der westlichen Staaten liegt, wird nachfolgend untersucht.

Es gibt wahrscheinlich wenige Fragen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, die durch Gremien der Vereinten Nationen, internationale Konferenzen und die politikberatende Wissenschaft über mehrere Jahre hin so gründlich untersucht und abgehandelt worden sind wie die Sanktionsproblematik in Sachen Südliches Afrika. Von der wissenschaftlich-politikberatenden Seite ist dieser Diskussion eigentlich kaum noch etwas Neues hinzuzufügen und es verwundert nicht, daß die Behandlung der Sanktionsfrage auf Konferenzen und bei öffentlichen Veranstaltungen inzwischen einen rituellen, für die praktische Südafrikapolitik aber weitgehend folgenlosen Charakter angenommen hat. Der Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan, die Geiselnahme im Iran, die Unterdrückung der ›Solidarität‹ in Polen und der Falkland-Krieg dagegen haben in den westlichen Hauptstädten eine lebhafte Diskussion über Sinn und Zweck sowie Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes ökonomischer Sanktionen in den zwischenstaatlichen Beziehungen aufflammen lassen. Besonders in der Frage, ob die Sowjetunion durch ökonomischen Druck außenpolitisch diszipliniert und systemintern aufgelockert oder sogar das System in seiner Ineffizienz bloßgestellt werden könne, wurden divergierende Auffassungen zwischen den meisten westeuropäischen Regierungen und Washington sichtbar. Die auf den friedenssichernden Effekt wirtschaftlicher Zusammenarbeit hoffenden Westeuropäer verhielten sich eher zurückhaltend, während die Vereinigten Staaten ihrer Auffassung durch ein Getreideembargo gegen die Sowjetunion und eine Verschärfung des Ausfuhrverbots für fortgeschrittene Technologie Taten folgen ließen. Doch schlossen sich die Westeuropäer 1980 amerikanischen Forderungen nach einem Wirtschaftsboykott gegen den Iran an, um die amerikanischen Geiseln freizubekommen; neue Wirtschaftsabkommen sollten von den EG-Ländern nicht abgeschlossen, die bestehenden aber erfüllt werden. Folge leisteten die meisten EG-Länder schließlich auch, zähneknirschend, der

Aufforderung der britischen Führung, Argentinien durch einen Handelsboykott in die Knie zu zwingen.

Diese vor allem bei den USA gewachsene Bereitschaft zum Einsatz ökonomischer Druckmittel steht in einem auffälligen Gegensatz zu der heute strikter denn je vorgetragenen Weigerung der westlichen Industriestaaten, Südafrika durch Wirtschaftssanktionen zu einem Abbau des Apartheidsystems zu bewegen. Die Apartheidpolitik steht seit mehr als drei Jahrzehnten auf der Agenda der Vereinten Nationen. Wegen der Diskriminierung des indischen Bevölkerungsteils kam sie bereits 1946 auf die Tagesordnung der Generalversammlung. Im September 1952 verlangte eine Gruppe von 13 Ländern dann, daß sich die Generalversammlung ganz generell mit der friedensbedrohenden und menschenrechtsverletzenden Apartheidpolitik Südafrikas befassen solle. Dennoch konnten verbindliche Wirtschaftssankionen gegen Südafrika, anders als gegen Rhodesien, bis heute nicht durchgesetzt werden, trotz der ständigen Bemühungen der Generalversammlung und ihres 1962 ins Leben gerufenen Sonderausschusses gegen Apartheid. Ergebnislos blieb auch das von der Weltorganisation 1982 durchgeführte ›Internationale Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika‹[1]; es bietet aber Anlaß, die wichtigsten Stationen der Debatte über Sanktionen gegen Südarika in dem dafür letztlich zuständigen UN-Gremium, dem Sicherheitsrat, noch einmal ins Gedächtnis zu rufen, um dann — unmittelbar damit zusammenhängend — der Frage nachzugehen, wie die konstante Weigerung der westlichen Industriestaaten, Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika zu verhängen, zu erklären ist. Immerhin verurteilen auch die westlichen Regierungen, in Übereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit der Staaten, das Apartheidsystem seit langem als unmenschlich und völkerrechtswidrig. Angesichts der ungelösten Namibia-Frage und der im Südlichen Afrika insgesamt zu verzeichnenden Eskalation der Gewalt[2] ist dann aber auch der Anspruch der westlichen Industriestaaten kritisch zu betrachten, daß ihre Politik zu einer ›friedlichen‹ Lösung der Probleme im Südlichen Afrika beitrage.

I. Die Frage der Südafrikasanktionen im Sicherheitsrat

Das gewaltsame Vorgehen der südafrikanischen Polizei im März 1960 gegen eine friedliche Protestdemonstration in Sharpeville, bei dem mehr als 60 Menschen erschossen wurden, veranlaßte den Rat in seiner Resolution 134 vom 1.April 1960 erstmals zu der Feststellung, daß die Politik des Apartheidregimes »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnte«. Frankreich und Großbritannien enthielten sich dabei der Stimme. Dennoch machten sich bereits 1963 die führende westliche Macht, die USA, und acht weitere Mitglieder des Rates die Auffassung zu eigen, »daß die Lage in Südafrika ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört« und riefen alle Staaten zu einem freiwilligen Waffenembargo gegen Südafrika auf[3]. Mit dieser Aufforderung folgte der Sicherheitsrat teilweise der Resolution 1761(XVII) der Generalversammlung vom 6.November 1962, in der die Mitgliedstaaten zu einem umfassenden Boykott (Abbruch der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, Einstellung des See- und Flugverkehrs etc.) aufgefordert worden waren. Wenig später trug der Rat, ebenfalls auf Anregung der Generalversammlung, dem Generalsekretär die Einsetzung einer Expertengruppe auf. Sie sollte konkrete Vorschläge für eine friedliche Lösung des Konflikts in Südafrika ausarbeiten. Schon im Mai 1964 legte die Gruppe unter Vorsitz der Schwedin Alva Myrdal einen entsprechenden Bericht vor[4]. Nach einer differenzierten Schilderung der Lage in Südafrika wurde ein ganzes Bündel von Maßnahmen vorgeschlagen. Oberstes Ziel aller Bemühungen der Weltorganisation sollte »die Bildung eines Nationalkonvents, der für das gesamte südafrikanische Volk repräsentativ ist«, sein. Nicht Boykott, sondern Zusammenarbeit mit der südafrikanischen Regierung sahen Alva Myrdal und die anderen Experten als besten Weg zur Erreichung dieses Ziels an. Sie ließen aber auch keinen Zweifel daran, daß vom Sicherheitsrat Wirtschaftssanktionen zu verhängen seien, wenn die südafrikanische Regierung diese Zusammenarbeit verweigern sollte. Damit war allerdings zu rechnen, denn die südafrikanische Regierung hatte auch schon die Einladung des Rates zur Mitarbeit am Bericht der Myrdal-Gruppe abgelehnt.

Bekanntlich folgte der Sicherheitsrat nicht den Vorschlägen der von ihm eingesetzten Expertenkommission. Anders als in der Generalversammlung spielte die Sanktionsfrage in diesem Gremium in den nächsten Jahren keine größere Rolle mehr. Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika waren für die westlichen Industriestaaten kein Thema. Erst der blutige Schüleraufstand in Soweto vom Juni 1976 mit mehreren hundert Toten und Tausenden von Verletzten zwang den Rat zu neuer Aktivität. Durch Billigung der Resolution 418 vom 4.November 1977[5] erklärten sich die westlichen Mächte erstmals bereit, gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der UN-Charta vorzugehen; das freiwillige Waffenembargo von 1963 wurde in ein verbindliches verwandelt. Einstimmig kamen die Ratsmitglieder zu der Auffassung, daß der Erwerb von Waffen durch Südafrika »angesichts der Politik und der Handlungen« seiner Regierung »eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens« darstelle.

Einen Wirtschaftsboykott dagegen lehnten die westlichen Länder als ein untaugliches Mittel der Einwirkung auf das Apartheidsystem weiterhin ab. Statt dessen entschloß sich die EG 1977, durch einen ›Verhaltenskodex‹ Einfluß auf die westlichen Wirtschaftsunternehmen in ihrem Gebaren gegenüber der schwarzen Arbeiterschaft zu nehmen. In erster Linie sollte diese Maßnahme allerdings den Druck der afrikanischen Staaten im Sicherheitsrat auf Sanktionen abfangen. Die USA beschritten mit den ›Sullivan-Prinzipien‹ einen ähnlichen Weg. Außerdem wurde von den fünf damals im Rat vertretenen westlichen Mächten (Bundesrepublik Deutschland und Kanada neben den drei westlichen Ständigen Mitgliedern) eine Namibia-Kontaktgruppe ins Leben gerufen. Sie sollte mit den Frontstaaten, Südafrika und der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) eine international annehmbare Lösung für den Konflikt in Namibia aushandeln. 1981 sahen sich die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich allerdings wiederum gezwungen, ihr Veto gegen Resolutionsanträge zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen einzulegen. Eine Lösung des Namibia-Konflikts war bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht worden.

II. Zur Verweigerung von Sanktionen durch den Westen

Die konstante Weigerung der westlichen Industriestaaten, gegen Südafrika einen Wirtschaftsboykott zu verhängen, ist nicht überraschend. Investitionen in Südafrika werfen international überdurchschnittlich hohe Gewinne ab, und verschiedene Mineralien aus Südafrika wie Mangan, Chrom, Vanadium, Platin und Asbest haben für die Industrie der westlichen Länder überragende Bedeutung. Ärgerlich und aus der Sicht vieler schwarzer Südafrikaner ohne Zweifel erbitternd ist es jedoch, daß diese Weigerung von Politikern, Wirtschaftsführern und Gewerkschaftsfunktionären in den westlichen Ländern vielfach altruistisch mit einem Eintreten für die schwarze Bevölkerung verbrämt wird. Jeder, der die Gelegenheit zu Gesprächen mit schwarzen Arbeitern unter vier Augen hatte (das offene Eintreten für Wirtschaftssanktionen wird als Sabotage mit mindestens fünf Jahren Gefängnis bestraft) weiß, wie sehr die meisten von ihnen auf eine druckvolle Politik des Westens zur Beseitigung der Mißstände in Südafrika hoffen — soweit sie derartige Hoffnungen nicht schon aufgegeben haben. Ihnen ist nur allzu klar, daß ohne westlichen Druck gewaltsamer Widerstand in zunehmendem Maße notwendig sein wird, um das Apartheidsystem zu beseitigen. Das wird Tausende, vielleicht Hunderttausende an Todesopfern und Verwundeten fordern. Nur für einige Branchen trifft übrigens das Argument zu, daß

mit Hilfe westlicher Investitionen und Kredite zusätzliche Arbeitskräfte für die notleidende schwarze Bevölkerung geschaffen werden. Für andere ist genau das Gegenteil wahr: Arbeitsplätze gerade der zumeist ungelernten schwarzen Arbeiterschaft werden durch den Einsatz westlichen Kapitals und westlicher Technologie wegrationalisiert. Der Aufbau schwarzer Gewerkschaften mag durch die Präsenz westlicher Unternehmen zwar erleichtert worden sein. Für die Überzeugungskraft der Politik der westlichen Länder wäre es dennoch gut, damit aufzuhören, die Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen mit vorgeblicher Sorge um die schwarze Mehrheit zu bemänteln. Interessenpolitik ist auch aus der Sicht der Schwarzafrikaner nicht per se etwas Unerlaubtes oder Anstößiges, wenn sie nicht gar zu einseitig und kurzsichtig begriffen wird.

Nicht sehr überzeugend ist des weiteren die häufig ins Feld geführte Behauptung, daß sich Wirtschaftssanktionen prinzipiell als ineffektiv erwiesen hätten. Zwar trifft historisch zu, daß wirtschaftliche Sanktionen in mehreren Fällen nicht den erhofften politischen Erfolg gehabt haben. Meist war dafür aber mangelnde Entschlossenheit bei ihrer Durchführung der entscheidende Grund. Denn die Effektivität von Sanktionen ist in erster Linie davon abhängig, daß sie *universal* und *umfassend* durchgeführt werden. Der Teilnahme von Großmächten kommt insoweit ausschlaggebende Bedeutung zu. In der Frühzeit des Völkerbundes konnte Jugoslawien von einer Fortsetzung seines kriegerischen Vorgehens gegen Albanien in dem Moment abgehalten werden, als die Sanktionsdrohung der Organisation von einer Großmacht, Großbritannien, nachdrücklich unterstützt wurde. Und was die Forderung nach einem umfassenden Vorgehen betrifft, so soll Mussolini 1935 in einem Gespräch mit Hitler zu verstehen gegeben haben, daß er sich innerhalb weniger Tage aus Abessinien hätte zurückziehen müssen, wenn der Völkerbund auch die Ölversorgung unterbrochen hätte. Bei der Besetzung Abessiniens war übrigens Südafrika neben Neuseeland das einzige Land, das energisch für eine Fortsetzung der Sanktionen eintrat. Schon zuvor hatte der südafrikanische Staatsmann Smuts in einer Schrift über den Völkerbund dafür plädiert, gegen ›Delinquenten-Staaten‹ Sanktionen zu verhängen[6].

Im wichtigsten Fall von Sanktionen der jüngeren Geschichte — dem umfassenden Boykott Rhodesiens nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung durch das Smith-Regime 1965 — ist die Frage ihrer Effektivität bis heute umstritten. Eine eindeutige Antwort läßt sich vor allem deswegen nicht geben, weil dieser Boykott nicht eingehalten bzw. halbherzig überwacht wurde. Bezüglich den Effizienz von Sanktionen gegen Südafrika kann aus diesem Beispiel jedenfalls keine Schlußfolgerung gezogen werden. Es war gerade der Hilfe Südafrikas zu verdanken, daß der Boykott im entscheidenden Sektor, der Versorgung mit Erdöl, unterlaufen werden konnte. Das Smith-Regime mußte dementsprechend aufgeben, als die südafrikanische Regierung eine weitere Unterstützung nicht mehr für opportun hielt.

Südafrika selbst wird sich bei einem internationalen Boykott nicht auf eine derartige helfende Hand in seiner Umgebung stützen können und es besteht kaum ein vernünftiger Zweifel daran, daß in seinem Falle ein Boykott im Prinzip effektiv durchgeführt werden kann. Südafrika wickelt über 80 vH seines Außenhandels mit den westlichen Industriestaaten ab, zu 15 vH allein mit der Bundesrepublik Deutschland, während umgekehrt sein Anteil am Außenhandel westlicher Länder nur wenige Prozente beträgt — im Falle der Bundesrepublik ca. 1 vH. Der südafrikanische Wirtschaftsprofessor Arndt Spandau kam 1977 in einer Studie zu dem Ergebnis,

»daß ein Investitionsboykott wahrscheinlich nur geringen Schaden auf die südafrikanische Wirtschaft ausüben würde, während ein Außenhandelsboykott kurzfristig geringe, langfristig jedoch außerordentlich hohe Kosten verursachen würde«[7].

Ausschlaggebend für die Voraussage, daß ein Wirtschaftsboykott das Apartheidsystem so schwer schädigen würde, daß es nicht in der bisherigen Weise fortgesetzt werden könnte, ist die Abhängigkeit Südafrikas vom Rohölimport. Diese Meinung vertrat 1964 schon die UN-Expertengruppe unter Alva Myrdal. Durch das Anlegen großer Vorräte in stillgelegten Bergwerken und den Ausbau von Kohleverflüssigungsanlagen (SASOL I und II) hat die südafrikanische Führung zwar energisch darauf hingearbeitet, diese Abhängigkeit zu mindern, konnte sie aber nicht beseitigen. Öl ist unverändert Südafrikas verwundbarster Punkt. Bestätigt wird diese Einschätzung durch ein 1983 dem südafrikanischen Parlament vorgelegtes Memorandum über die Auswirkungen der Revolution im Iran auf die südafrikanische Erdölversorgung[8]. Durch den Sturz des Schah war 1979 der Hauptlieferant der südafrikanischen Raffinerien weggefallen. Gleichzeitig verstärkten die OPEC-Länder, die schon vorher einen Lieferstopp gegen Südafrika verhängt hatten, ihren Druck auf die transnationalen Ölkonzerne, diesem Verbot Folge zu leisten. Nur durch die Zahlung weit überhöhter Preise auf dem sogenannten Spotmarkt und Kompensationszahlungen an das Ölunternehmen Shell in Höhe von 30 Mill US-Dollar für die Risiken illegaler Transaktionen konnte der Stillstand der wichtigsten Raffinerien verhindert werden.

An den Instrumenten für die Durchführung einer Sanktionspolitik gegenüber Südafrika fehlt es also bei entsprechendem politischem Willen (vor allem) der westlichen Industriestaaten nicht. Die Schwierigkeiten liegen anderswo, nämlich in der Unsicherheit, wie das Apartheidsystem auf einen derartigen Frontalangriff zu seiner Beseitigung reagieren würde. Es geht hier um die vielfach an die Wand gemalte Gefahr eines Rückzugs vor allem des burischen Bevölkerungsteils in das ›Lager‹ bzw. die ›Wagenburg‹, das heißt einer Verteidigung der weißen Vorherrschaft mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, möglicherweise auch selbstmörderischen. Das Potential zu paranoidem Verhalten in der südafrikanischen Politik ist zweifellos groß. Die mitleidslose Unterdrückung einer andersfarbigen Mehrheit durch eine rassische Minderheit kann wohl kaum eine andere Haltung produzieren.

So wie die internationale Gemeinschaft über substantielle Sanktionsmöglichkeiten verfügt, verfügt Südafrika über Möglichkeiten, westliche und schwarzafrikanische Länder als Vergeltung für Sanktionen empfindlich zu treffen. Südafrika könnte auf einen Erdölboykott mit der Einstellung aller Rohstofflieferungen reagieren. Das würde der westlichen Industrie zweifellos beträchtliche Schwierigkeiten bereiten, obwohl das Ausmaß der durch ein solches Vorgehen gefährdeten Arbeitsplätze häufig übertrieben und die Fähigkeit der transnationalen Unternehmen, auf einen Lieferstopp flexibel zu reagieren, untertrieben wird[9]. Längerfristig würde Südafrika sich mit einem Gegenboykott allerdings selbst am meisten schaden, denn eine solche Reaktion hätte selbstzerstörerischen Charakter. Der Bedarf der westlichen Industriestaaten an den Rohstoffen des Südlichen Afrika geht zurück, ablesbar unter anderem an fallenden Weltmarktpreisen, so daß Südafrika kein Interesse daran haben kann, eine Umorientierung der westlichen Unternehmen auf andere Märkte zu provozieren. Zum anderen wäre mit der Einstellung der Lieferungen ein drastischer Verlust an Deviseneinkommen verbunden, obwohl dieses für die Finanzierung der zwei wichtigsten Voraussetzungen für das Überleben des Minderheitsregimes — hoher Lebensstandard für die Weißen, umfangreicher Sicherheits- und Militärapparat zur Niederhaltung der Schwarzen — dringend gebraucht wird.

Wahrscheinlicher ist, daß Südafrika die von seiner Wirtschaft und seinen Verkehrswegen in hohem Maße abhängigen Nachbarstaaten, insbesondere das vom südafrikanischen Territorium umschlossene Lesotho, als Geiseln einsetzen wird, um Sanktionen abzuwehren. Lesotho und Swasiland importieren etwa 90 vH der Waren aus Südafrika. Auch die wirtschaftliche Verflechtung Botswanas, Simbabwes und Mosambiks mit Südafrika ist bekanntlich vielfältig. Daß Pretoria als Druckmittel gegebenenfalls auch militärische Aktionen nicht scheuen würde, ist durch die in den vergangenen Jahren betriebene Destabilisierungspolitik gegen verschiedene Regierungen nur allzu deutlich geworden. Bei einer Verhängung von Sanktionen

müßte der Sicherheitsrat daher Vorsorge für entsprechende Hilfsmaßnahmen (Luftbrücke, Kompensationszahlungen etc.) an Lesotho und andere Länder tragen. Das wäre ohne Zweifel kostspielig und eine Last, die in erster Linie die westlichen Industriestaaten treffen würde. Wahrscheinlich müßten diese Hilfsmaßnahmen sogar militärisch abgesichert werden, ähnlich wie ein Ölboykott gegen Südafrika. Im Prinzip ist das machbar, angesichts der großen Entfernung von den Einsatzbasen der NATO und der engen Beziehungen einiger Nachbarstaaten Südafrikas zum Ostblock aber mit beträchtlichen organisatorischen und politischen Schwierigkeiten verbunden.

Es geht keineswegs darum, die These zu vertreten, daß Südafrika bei einem internationalen Wirtschaftsboykott zwangsläufig den Rückzug in die Wagenburg eintreten und so extrem wie beschrieben reagieren wird, obwohl die südafrikanische Propaganda gerne mit diesem Argument arbeitet, um die westliche Öffentlichkeit von einem Boykott abzuschrecken. Die Einschätzung Heribert Adams, daß es sich bei dem Apartheidregime nicht mehr um ein im strengen Sinne rassistisches Regime, sondern um eine »pragmatische Rassenoligarchie« handele, deren Verhalten maßgeblich an rationalen Kosten-Nutzen-Kriterien orientiert ist[10], läßt ein Zurückweichen bei der ernsthaften Androhung von Sanktionen als durchaus möglich erscheinen. Andere vermuten dagegen eine Wiederholung der Erfahrung, daß stark ideologisch bzw. religiös motivierte Herrschaftseliten unter äußerem Druck nicht auseinanderfallen, sondern zusammenrücken. In der Tat kann man bezweifeln, ob bei einem umfassenden Boykott und der damit einhergehenden Isolierung der Weißen in Südafrika diesen noch klarzumachen ist, daß der Boykott nicht auf ihre Vernichtung, sondern auf die Beendigung der Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung zielt.

Man kann also extreme Reaktionen der südafrikanischen Führung nicht ausschließen. Allein diese Gefahr dürfte ausreichen, daß unter den Bedingungen einer pluralistischen Demokratie, für die wirtschaftlicher Wohlstand, Vollbeschäftigung und Sicherheit grundlegende Bedingungen ihrer Stabilität sind, kein innenpolitischer Konsens für ein Vorgehen zu erreichen ist, das mit relativ hohen Kosten (Verlust von Arbeitsplätzen, zurückgehende Gewinne verschiedener Unternehmen etc.) und zahlreichen Unsicherheiten belastet ist. Obwohl das Apartheidsystem in eklatanter Weise gegen westliche Vorstellungen von Menschlichkeit und Demokratie verstößt, gehört es nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu den Wesensmerkmalen westlicher Demokratien, für die außenpolitische Durchsetzung dieser Konzepte große Kosten und Risiken einzugehen — es sei denn, es besteht gegenüber dem betreffenden Land gleichzeitig ein Feindbild bzw. eine Bedrohungslage (siehe die eingangs erwähnte Diskussion über Sanktionen im Ost-West-Verhältnis). Südafrika stellt jedoch keine Bedrohung für den Westen dar, auch wenn die Apartheidpolitik den westlichen Interessen in verschiedener Hinsicht schadet. Zweifellos sind die moralischen Grenzen der Außenpolitik in den westlichen Demokratien für alle die, die Erfahrungen mit den unmenschlichen Auswirkungen der Apartheidpolitik haben, eine schwer zu akzeptierende Realität. Eine ebensowenig bestreitbare Tatsache ist leider aber auch, daß der willkürliche Umgang einiger afrikanischer Regierungen mit den Menschenrechten es der südafrikanischen Propaganda leicht gemacht hat, Behauptungen über den einzigartigen Unrechtscharakter des Apartheidsystems in Frage stellen.

III. Abgleiten des Südlichen Afrika in Gewalt und Zerstörung

Gleichwohl müssen die westlichen Länder nicht auf eine Außenpolitik verzichten, die vorausschauend tätig ist im Hinblick auf grundlegende Wertvorstellungen und längerfristige Interessen. Aufgabe vor allem der politischen Führung ist es, zwischen beiden einen inneren, konzeptionell überzeugenden Zusammenhang herzustellen. Geschieht das nicht, ist eine ziellose, den Ereignissen eher nachlaufende als sie formende Politik die Folge, die zerstörerische Entwicklungen nicht abzuwenden vermag. Die Südafrikapolitik der westlichen Staaten ist in den letzten Jahren zunehmend in dieses Fahrwasser geraten. Nicht der Westen, sondern in erster Linie Südafrika diktiert den Gang der Ereignisse im Südlichen Afrika und löst dadurch Entwicklungen aus, die fast durchweg zum Schaden längerfristiger westlicher Interessen sind. Nicht zufällig spricht man in Pretoria schon von dem ›Papiertiger‹ westliche Südafrikapolitik.

Insbesondere sind es die folgenden Entwicklungen, die die Glaubwürdigkeit des westlichen Anspruchs, durch Verhandlungen einen ›friedlichen Wandel‹ herbeiführen zu wollen und zu können, nachhaltig unterminieren. In Namibia ist es trotz Einsetzung der westlichen Kontaktgruppe vor über sechs Jahren bis zum heutigen Tage nicht gelungen, eine international akzeptable Lösung auszuhandeln, obwohl führende westliche Politiker immer wieder mit optimistischen Erklärungen den Eindruck erweckt haben, man stünde kurz vor dem endgültigen Durchbruch. Den Diplomaten ist die zumeist mühselige Aufgabe zugefallen, die vielfältigen Einwände der einen oder anderen Seite wieder aus dem Weg zu räumen und ein zerbrechliches Paket des wechselseitigen Ausgleichs konträrer Zielsetzungen zu schnüren. Eine große Chance zu einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen wurde im Dezember 1978 während eines Besuchs der fünf Außenminister der Länder der Kontaktgruppe bei Premierminister Botha vergeben. Es galt, die südafrikanische Regierung zur Annahme des in den vorhergehenden Monaten mit großen Schwierigkeiten ausgehandelten und dann mit Resolution 435 des Sicherheitsrats[11] gebilligten Plans zu bewegen. Für den Fall einer Weigerung Bothas hatten die fünf Außenminister einen detaillierten Sanktionsplan im Gepäck. Soweit seine Einzelheiten bekannt wurden, konnte er als realistisch gelten. Er forderte von Südafrika nichts Unmögliches, sah aber sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die materiellen Auswirkungen gut kontrollierbare Maßnahmen (z. B. Unterbrechnung des Frachtflugverkehrs für jeweils drei Monate) vor. Botha dagegen spielte hart und zeigte sich entschlossen, in Namibia ›interne‹ Wahlen im Gegensatz zu den Plänen der Kontaktgruppe durchzuführen. Dagegen protestierten die Außenminister zwar, den Sanktionsplan aber ließen sie fallen. Botha bot ihnen einen vordergründigen Kompromiß an: es könne trotz der Wahlen weiterverhandelt werden.

Gewiß läßt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen, ob die südafrikanische Regierung bei Anwendung der geplanten Sanktionen nachgegeben hätte. Die Tatsache, daß dieser Plan eben nicht einen Frontalangriff auf das Apartheidsystem zum Ziel hatte, macht das aber in hohem Maße wahrscheinlich. Die von Adam hervorgehobene pragmatische, an rationalen ökonomischen Kriterien ausgerichtete Seite des Apartheidsystems hätte zum Tragen kommen können. Die Nachgiebigkeit der fünf westlichen Außenminister aber wurde von Südafrika nicht honoriert. Tatsächlich sind die Bemühungen der Kontaktgruppe seit Ende der siebziger Jahre von einem schleichenden und wie unaufhaltsam erscheinenden Prozeß der Ausweitung kriegerischer Aktionen begleitet. Mit Betroffenheit, aber auch Hilflosigkeit reagierte die internationale Öffentlichkeit insbesondere auf den Einmarsch südafrikanischer Truppen in Südangola im Herbst 1981 (›Operation Protea‹). Weitere Aktionen dieser Art folgten und heute ist Südangola bis zu einer Tiefe von ca. 250 km de facto unter der Herrschaft des südafrikanischen Militärs.

Eine kontinuierliche Ausweitung gewaltsamer Aktionen ist seit Ende der siebziger Jahre auch in Südafrika selbst und in den Beziehungen Südafrikas zu seinen Nachbarstaaten zu verzeichnen. Bedingt nicht zuletzt durch das blutige Vorgehen der Regierung gegen den Aufstand der Jugendlichen im Juni 1976, hat die schwarze Bevölkerung die Hoffnungen auf einen friedlichen Wandel überwiegend aufgegeben. Politische Integration der schwarzen Bevölkerung wird von der Führung des weißen Süd-

afrika heute so wenig wie vor 30 Jahren angestrebt, trotz wichtiger Schritte in einigen Bereichen, insbesondere was die Zulassung schwarzer Gewerkschaften betrifft. Ziel von Bothas ›Reformpolitik‹ ist es vielmehr, die Mehrheit der Bevölkerung durch die Zuordnung zu sogenannten unabhängigen schwarzen Staaten Schritt für Schritt ihrer südafrikanischen Staatsbürgerschaft verlustig gehen zu lassen und dadurch die weiße Vorherrschaft zu zementieren. Darauf sowie auf die Sicherung der innenpolitischen Machtstellung der regierenden Nationalen Partei und Bothas selbst zielt auch die geplante Verfassungsreform letztlich ab. Botha und der für die Reform zuständige Minister haben keinen Zweifel daran gelassen, daß sie eine Einbeziehung der schwarzen Mehrheit in diese neue Konstruktion nicht beabsichtigen. De facto wird die südafrikanische Wirtschaft aber auch in Zukunft zu mehr als 70 vH von der Arbeitskraft der schwarzen Bevölkerung abhängen.

Südafrikanische Politiker und Militärs sind sich bewußt, daß ihr Vorgehen auf größten Widerstand bei der schwarzen Bevölkerung stößt und weitere Gewalt produziert wird. Sie glauben jedoch, diesen Widerstand durch Verschärfung der inneren Repression kontrollieren und den bewaffneten Kampf auf niedrigem Niveau halten zu können. Entscheidend dafür ist, den Guerillakämpfern der Befreiungsbewegungen Ausbildungslager, Einsatzbasen und Infiltrationsmöglichkeiten in den Nachbarländern zu versagen. Nach dem Vorbild Israels hat sich Pretoria einer harten, präventiven Antiguerillastrategie verschrieben. Abschreckende Destabilisierungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Mosambik, Simbabwe, Lesotho und anderen Ländern sind zu den wichtigsten Instrumenten dafür geworden. Strategisch wichtige Infrastruktureinrichtungen und Verkehrswege werden entweder durch von Südafrika unterstützte Rebellenbewegungen oder unmittelbar durch Einheiten der südafrikanischen Streitkräfte angegriffen. Nur vereinzelt handelt es sich dabei tatsächlich um Aktionen unmittelbaren Nachsetzens (›hot pursuit‹) gegen Guerilleros des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC).

Es gibt wenig Zweifel, daß dieser Prozeß der Gewalt und Zerstörung weiter eskalieren wird, wenn in ihn nicht von außen eingegriffen wird. Für die längerfristigen westlichen Interessen ist diese Eskalation vor allem in zweifacher Hinsicht gefährlich: Zum einen kollidiert die auf die Nachbarstaaten ausgreifende Strategie Südafrikas unmittelbar mit der westlichen Zielsetzung, das Südliche Afrika durch eine umfangreiche Unterstützung der Konferenz zur Koordinierung der Entwicklung im Südlichen Afrika (Southern African Development Co-ordinating Conference, SADCC) ökonomisch und politisch zu stabilisieren. Der für die SADCC und die westlichen Geberländer so wichtige Verkehrs- und Infrastrukturbereich steht dabei im Mittelpunkt; Millionen von westlichen Entwicklungsgeldern sind in Gefahr, sinnlos verschleudert zu werden. Zum anderen spielt das Vorgehen Südafrikas der östlichen Einflußsuche in die Hände[12]. Die sozialistisch orientierten Regierungen Mosambiks und Angolas wollen sich vor allem aus wirtschaftlichen Gründen wieder verstärkt den westlichen Ländern zuwenden. Ihre enge militärische und politische Zusammenarbeit mit den Staaten des ›sozialistischen Lagers‹ substantiell zu lockern, erlaubt ihnen die von Pretoria ausgehende Bedrohung aber nicht.

IV. Was ist zu tun?

Seit langem wird die Apartheidpolitik von den westlichen Regierungen verbal scharf verurteilt. Auch Mitglieder der Reagan-Regierung haben sie als »widerwärtig« bezeichnet. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet jedoch verhalten sich die westlichen Länder, so kürzlich ein australischer Südafrikakenner, wie »De-facto-Verbündete« des Apartheidregimes[13]. Ein besonders krasses Beispiel hierfür war die große Eile, mit der der südafrikanischen Wirtschaft im November 1982 zur Bewilligung eines 1,2-Mrd-Dollar-Kredits durch den Internationalen Währungsfonds (IMF) verholfen wurde. Dieser Kredit wurde von Südafrika maßgeblich aus politischen Gründen angestrebt. Pretoria wollte die Bonität Südafrikas im internationalen Finanzgeschäft trotz der Rassenpolitik ausdrücklich bestätigt bekommen; der Kredit wurde schließlich größtenteils vorzeitig zurückgezahlt.

Die gegenwärtige amerikanische Regierung hat derartige Formen des Entgegenkommens unter dem Stichwort ›konstruktives Engagement‹ sogar zum außenpolitischen Prinzip erhoben. Sie muß sich fragen lassen, ob sie nicht für die Überzeugungskraft der westlichen Politik insgesamt gefährliche Doppelstandards vertritt, wenn sie einerseits für Südafrika solches Entgegenkommen zeigt, andererseits im NATO-Rahmen dazu aufgefordert hat, die polnische Arbeiterschaft und ihre Gewerkschaftsbewegung durch ökonomische Sanktionen vor Unterdrückung zu schützen. Die Lage der schwarzen Arbeiterschaft und ihrer Gewerkschaften in Südafrika ist in dieser Hinsicht nicht weniger bedrückend. Auf jeden Fall ist festzustellen, daß eine Lösung für Namibia auch mit dieser Politik bis zum heutigen Tage nicht erreicht wurde.

Abschließend soll andeutungsweise skizziert werden, wie eine aktive, friedlichen Wandel überzeugend vertretende Politik wohl auszusehen hätte. Davon mag manches gegenwärtig nicht in die politische Landschaft westlicher Staaten passen, bei anderen Elementen dagegen handelt es sich nur um eine Verstärkung bereits vorhandener Politiken. Grundsätzlich ist dabei von folgendem auszugehen. Erstens ist es trotz der kolonialen Entstehungsgeschichte des Apartheidregimes nicht Aufgabe externer Mächte, die Befreiung der schwarzen Bevölkerung für sie zu erkämpfen. Das wird von den meisten Schwarzen nicht einmal gewünscht und könnte außerdem den komplizierten Prozeß der Entwicklung einer eigenständigen, die weiße Minderheit mit einbeziehenden politischen Kultur behindern. Die Befreiung der Schwarzen ist mehr als lediglich die Zerstörung der äußeren Strukturen des Apartheidsystems. Wohl aber kommt es entscheidend darauf an, daß sich die westlichen Industriestaaten dem Befreiungskampf nicht durch eine wirtschaftliche Absicherung des Apartheidsystems, die über das interessenpolitisch absolut Notwendige hinausgeht, mehr oder weniger wissentlich in den Weg stellen. Die Vergabe des IMF-Kredits ebenso wie die von Hermes-Bürgschaften durch die Bundesregierung im Handel mit Südafrika sind aus dieser Sicht nicht zu rechtfertigen.

Zweifellos ist es für die Regierungen der westlichen Länder keine leichte Aufgabe, in der Südafrikapolitik die richtige Linie zwischen einer Überforderung der parlamentarisch-repräsentativen Konsensmöglichkeiten und einer Vernachlässigung ihrer Führungsaufgaben im Hinblick auf längerfristige westliche Interessen und Wertvorstellungen zu finden. Der Banken- und Finanzausschuß des amerikanischen Repräsentantenhauses hat — indem er eine Aufstockung des amerikanischen Beitrags zum IMF nur mit der Einschränkung gebilligt hat, daß keine weiteren IMF-Kredite an Südafrika vergeben werden — einen Anstoß in die richtige Richtung gegeben. Weitere Gesetze zur Einschränkung des Handels mit Südafrika liegen dem Repräsentantenhaus vor. Im übrigen sind es häufig weniger die Wähler als führende Kreise der Wirtschaft, die vorausschauendes Handeln durch ihr häufig einseitiges Eintreten für die südafrikanische Politik verhindern. Aufgrund ihrer kurz- bis mittelfristig angelegten Gewinninteressen wird sich daran kaum etwas ändern. Die Unternehmensführungen sollten sich aber darüber im klaren sein, daß sie damit längerfristig dem Trend zur Eskalation der Gewalt Vorschub leisten und Ziel des gewaltsamen Widerstandes in steigendem Maße die recht verwundbare und auch für sie wichtige Infrastruktur Südafrikas sein wird (ebenso wie die westlichen Unternehmen selbst)[14].

Die wichtigste Aufgabe der westlichen Politik, wenn sie auf einen möglichst friedlichen Wandel hinarbeiten will, liegt darin, sich deutlich erkennbaren Fehlentwicklungen der südafrikanischen Politik energisch in den Weg zu stellen. Hier kommt die Erkenntnis zum Zuge, daß das Apartheidsystem bei begrenzten

Zielsetzungen durchaus auf ökonomischen und anderen Druck reagieren dürfte. Es ist kein Zufall, daß der Weg für schwarze Gewerkschaften freigemacht wurde, als sich der Widerstand in Südafrika 1976 verschärfte und in den westlichen Ländern, insbesondere den USA unter der Regierung Carter, sehr viel ernster über wirtschaftliche Sanktionen und Druckmöglichkeiten nachgedacht wurde als heute.

Abzublocken sind vor allem die drei folgenden Fehlentwicklungen:

- *Die schrittweise Ausbürgerung der schwarzen Mehrheit durch die unter neuen Bezeichnungen fortgeführte Politik der Bantustans.* Diese Politik ist unter mißbräuchlicher Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht das Kernstück aller Bestrebungen, ein politisch gleichberechtigtes Zusammenleben zwischen schwarz und weiß zu verhindern. Die westlichen Regierungen sollten sich so schnell wie möglich darauf einigen, daß die Entlassung weiterer Bantustans in die ›Unabhängigkeit‹ Gegenmaßnahmen zur Folge haben wird, die über die völkerrechtliche Nichtanerkennung hinausgehen. Die Androhung von selektiven ökonomischen Sanktionen (z. B. Unterbrechung des Frachtflugverkehrs) dürfte gerade in dieser Frage erfolgversprechend sein, weil erstens diese Politik unter den Weißen Südafrikas selbst sehr umstritten, zweitens bei den Führern der sogenannten unabhängigen schwarzen Staaten eine beträchtliche Ernüchterung eingetreten ist (und zum Teil wieder eine Reintegration angestrebt wird) und drittens die Regierung Botha selbst das Scheitern dieses Konzepts im Prinzip eingestanden hatte.

- *Die massiven Repressionsmaßnahmen gegen Führer schwarzer Gewerkschaften und anderer politischer Organisationen.* Die Gewerkschaften und verschiedene andere Organisationen der Schwarzen sowie der Südafrikanische Kirchenrat und die katholische Kirche sind gegenwärtig die wichtigsten Träger eines friedlichen Wandels in Südafrika. Angesichts der Tatsache, daß ›friedlicher Wandel‹ auch die Hauptforderung der westlichen Politik ist, bleibt das Eintreten westlicher Politiker oder Gewerkschaftsführer für Führer und Mitglieder dieser Organisationen, wenn sie von südafrikanischen Repressionsmaßnahmen (also von Verhaftung und teilweise Folter) getroffen werden, weit hinter dem Notwendigen zurück, ist häufig unverständlich schwach. Auf der diplomatischen Ebene hat dabei in der Vergangenheit zweifellos eine Rolle gespielt, daß auf einen ungestörten Fortgang der Namibia-Verhandlungen Rücksicht genommen werden sollte; diese Rücksichtnahme ist aber von der südafrikanischen Regierung nicht honoriert worden und sollte daher aufgegeben werden. Um eine entschiedenere Haltung in dieser Frage zu akzentuieren, wäre daran zu denken, sowohl im Bundestag als auch im Europäischen Parlament Gremien mit Abgeordneten aller Fraktionen zu gründen, um in speziell diesen Fällen energisch die Stimme zu erheben und die politische Führung zu einem Einschreiten zu animieren. Auch im NATO-Rahmen wäre ein derartiges Gremium wünschenswert; die Amerikaner Ferguson und Cotter haben schon 1978 die Vielfalt der Möglichkeiten dargelegt, Protesten politischen Nachdruck zu verleihen[15].

- *Die destabilisierenden Übergriffe, also die Abwälzung des Konflikts auf die Nachbarstaaten.* Die wirtschaftliche Unterstützung der westlichen Industriestaaten für die SADCC ist zweifellos ein wichtiger Schritt, die Auswirkungen des Rassenkonflikts in Südafrika auf die Region in Grenzen zu halten. Gegen militärische Destabilisierungsmaßnahmen ist diese Unterstützung aber offensichtlich nur bedingt wirksam; die westliche SADCC-Politik braucht daher eine Ergänzung auf der sicherheitspolitischen Seite. In gewissen Grenzen mag auch hier die Androhung von ökonomischem Druck mäßigend auf das Vorgehen Pretorias wirken; darüber hinaus wird aber die Frage von militärischen Hilfsmaßnahmen an verschiedene SADCC-Länder einschließlich Mosambiks diskutiert werden müssen. Ansatzpunkte für eine Militärhilfe westlicher Länder finden sich insbesondere in den Beziehungen Großbritanniens zu Simbabwe sowie Portugals zu Mosambik; sowohl im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit als auch im atlantischen Verhältnis wäre zu überlegen, ob diese Militärhilfemaßnahmen nicht auszuweiten und zu einem integralen Bestandteil der westlichen Politik im Südlichen Afrika zu machen sind. Es ginge dabei sowohl um Waffenlieferungen als auch um Ausbildungshilfe. Ein besonders wichtiger Bereich für die Eindämmung militärischer Übergriffe Südafrikas ist der Luftüberwachungs- und Verteidigungssektor, in dem diese Länder hoffnungslos unterlegen sind. Die östliche Einflußnahme könnte durch ein solches Vorgehen zweifellos gemindert werden; andererseits gibt es verschiedene praktische Schwierigkeiten, die es geraten sein lassen, den Einsatz des Militärhilfe-Instrumentariums gut zu durchdenken.

Das Abblocken der genannten Fehlentwicklungen wird mit einiger Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, daß die südafrikanische Regierung wieder auf die internen Gründe des Konflikts verwiesen wird und sich stärker als bisher der Frage ausgesetzt sieht, wie ein Weg zur politischen Integration aller Bevölkerungsteile gefunden werden kann. Wie bisher schon, sollte ein intensiver politisch-diplomatischer Dialog zu dieser Frage angeboten und der bereits 1964 von der Myrdal-Gruppe vorgeschlagene Plan eines ›Nationalkonvents‹ erneut in die Diskussion gebracht werden. Dieser Vorschlag wird von fast allen oppositionellen, insgesamt also die große Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung repräsentierenden Gruppen und Bewegungen unterstützt. Eine völlige diplomatische Isolierung Südafrikas, wie sie von der UN-Generalversammlung verschiedentlich gefordert worden ist, stünde einem solchen, Druckausübung ergänzenden Dialog im Wege. Die Notwendigkeit eines intensiven Dialogs erstreckt sich aber auch auf die von den Vereinten Nationen anerkannten Befreiungsbewegungen, insbesondere den ANC. Die Tatsachen, daß sie einen bewaffneten Kampf führen und mit dem Ostblock zusammenarbeiten, werden zu Unrecht gegen einen solchen Dialog ins Feld geführt. Einwände gegen die Legitimität des bewaffneten Kampfes überzeugen angesichts einer seit Jahren zustimmenden Resolutionspraxis der UN-Generalversammlung — und damit der Staatenmehrheit — zum bewaffneten Widerstand und einer fünfzigjährigen Geschichte des gewaltfreien, aber nicht zum Ziele führenden Widerstandes nicht. Und was die Zusammenarbeit mit den ›sozialistischen‹ Staaten betrifft, so kommt es gerade darauf an, durch eine Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit die sonst zwangsläufige Abhängigkeit der Befreiungsbewegungen von der Sowjetunion zu verhindern.

Anmerkungen

1 Beschlossen durch Resolution 36/172 B der Generalversammlung; Text: VN 1/1982 S.35.
2 Vgl. Winrich Kühne, Südafrika am Beginn eines Guerillakrieges, in: Europa-Archiv, Folge 10/1982, S.297ff. Siehe auch Peter Ripken, Südafrika: Befreiungskampf und Revolution. Anmerkungen zum Charakter des Konflikts, VN 1/1982 S.13ff., sowie das Südafrika-Schwerpunktheft dieser Zeitschrift (VN 6/1978) mit Beiträgen von Heribert Adam, Henning Melber/Wolfgang Schneider-Barthold, Bernhard Streck sowie Heribert Weiland.
3 UN-Doc.S/Res/181 v.7.8.1963; Text: VN 5/1963 S.180. Frankreich und Großbritannien enthielten sich wiederum der Stimme.
4 UN-Doc. S/5658 v.20.4.1964 mit Add.1–3.
5 Text: VN 6/1977 S.198.
6 Jan Christiaan Smuts, The League of Nations: A Practical Suggestion, London 1918, S.60ff.
7 Arndt Spandau, Wirtschaftsboykott gegen Südafrika, Hamburg 1977, S.135.
8 The day South Africa nearly ran out of oil, Observer v.13.3.1983.
9 Vgl. dazu insbesondere Barbara Rogers/Brian Bolton, Sanctions against South Africa: Exploding the Myths, Manchester 1981, und Rolf Hofmeier et al., Die wirtschaftliche und rohstoffpolitische Bedeutung Afrikas und seiner einzelnen Regionen (Südafrika, Schwarzafrika, Nordafrika) für die Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 1981. Insgesamt wird man sich der Einschätzung von Ministerialrat Sames aus dem Bundesministerium für Wirtschaft anschließen können, der bei einem Vortrag in Südafrika feststellte, daß die mineralischen Rohstoffe Südafrikas für die europäische Industrie auch in Zukunft wichtig sein würden, aber nicht lebenswichtig. Carl-Wolfgang Sames, Europe's strategic mineral needs: economic and political aspects, in: International Affairs Bulletin, Vol.5, No.1 (1981), S.5ff.
10 Vgl. Heribert Adam, Modernizing Racial Domination. The Dynamics of South African Politics, London 1971.

11 Text: VN 4/1979 S.147f. Kritisch gewürdigt wurde die Namibia-Initiative in dieser Zeitschrift bereits 1978 (Helmut Bley, Die Namibia-Initiative der westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats, VN 2/1978 S.54ff.), dann jeweils in Kurzbeiträgen (zuletzt in VN 4/1982 S.137f.).
12 Ausführlich zur sowjetischen Afrikapolitik Winrich Kühne, Die Politik der Sowjetunion in Afrika, Baden-Baden (erscheint im Herbst 1983).
13 Glen St. J. Barclay, Constellation and Cooperation in Southern Africa, in: ISSUP Strategic Review (Pretoria), März 1983, S.27.
14 Siehe dazu die Financial Times v.23.5.1983, S.2, und v.24.5.1983, S.5. Eine gewisse Einsicht in die Gefahr der Eskalation von Gewalt in Südafrika scheint bei den Wirtschaftsunternehmen zu wachsen. Nach südafrikanischen Untersuchungen ist eine Verlagerung der ausländischen Investitionen von längerfristigen zu kurz- bis mittelfristigen zu verzeichnen. Vgl. Financial Times v. 30.11.1982, S.4. Anzumerken ist weiter, daß deutsche Investitionen in Südafrika 1982 eine neue Rekordmarke erreicht haben sollen; The Star (International Airmail Weekly) v.6.12.1982, S.16. Seitens angelsächsischer Firmen ist dagegen in den letzten Jahren ein Trend zum Desinvestment zu verzeichnen; dazu auch Rand Daily Mail v.29.4.1983.
15 Vgl. Clyde Ferguson/William R. Cotter, South Africa: What is to be done?, in: Foreign Affairs, Januar 1978, S.253ff.

Rituale, Resolutionen und Frustrationen

Die internationale Verhandlungsmaschinerie

FRITZ FISCHER

Die zahlreichen Mammutkonferenzen im Rahmen der Vereinten Nationen haben nach Ansicht vieler Beobachter trotz oder vielleicht gerade wegen des hohen Aufwands bisher wenig an greifbaren Ergebnissen erbracht. Dabei haben sich erfolgshindernde Rituale herausgebildet, und das verbissene Ringen um vieldeutige und zumeist unverbindliche Resolutionstexte hat den Nord-Süd-Dialog kaum befruchtet. Es ist daher an der Zeit, der zunehmenden Lustlosigkeit und Frustration unter den Dialogteilnehmern entgegenzuwirken und den Weg freizumachen für Reformen auch im Bereich des eigentlichen Verhandlungsmechanismus, der sich zunehmend als ein Hindernis eigener Art erweist. Doch können solche Verbesserungen allein nicht den politischen Willen zu Veränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen ersetzen. Diese aber sind angesichts der dramatischen Verschlechterung der Entwicklung der Weltwirtschaft und der katastrophalen Auswirkungen auf die Länder der Dritten Welt notwendiger denn je[1].

Die Zusammenarbeit zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern nahm seit der Unabhängigkeit letzterer zwei grundverschiedene Formen an, die sich vereinfacht wie folgt beschreiben lassen: In der Hilfe beim Aufbau der Länder der Dritten Welt gab es ein Miteinander, in den Beziehungen zwischen Nord und Süd hingegen mehr ein Gegeneinander. Während die Industrieländer von Anfang an bereit waren, in der Entwicklungszusammenarbeit Erfahrungen und Geld zur Verfügung zu stellen, taten sie sich ungleich schwerer, in der Ausgestaltung des Nord-Süd-Verhältnisses etwas von ihrem Besitzstand abzugeben und die internationalen Rahmenbedingungen zum Nutzen der Dritten Welt entsprechend anzupassen.
Dieser Konservatismus der ›Reichen‹ gegenüber den militantfordernden ›Armen‹, das Zögern der ›Haves‹ gegenüber den ›Have-nots‹ ist so unverständlich eigentlich nicht. Doch während im Bereich der Entwicklungshilfe die Partner gemeinsam Lehren aus den nun einmal unvermeidlichen Fehlern zogen und daher die Zusammenarbeit fortlaufend verbesserten, sind ähnliche Folgerungen auf dem ebenso fehlerträchtigen Feld der internationalen Wirtschaftsbeziehungen bisher kaum gezogen worden. Erst in allerjüngster Zeit haben Untersuchungen einer Commonwealth-Expertengruppe[2] und — darauf aufbauend — die Brandt-Kommission in ihrem Ergänzungsmemorandum[3] auf dieses Problem aufmerksam gemacht, nachdem weder die Vorschläge einer UN-Sachverständigengruppe aus dem Jahre 1975[4] noch die häufigen Hinweise des UN-Generalsekretärs in seinen jährlichen Berichten über die Arbeit der Organisation viel gefruchtet haben.
Da die seit Jahren anhaltende Weltrezession den Nord-Süd-Dialog — falls es ihn jemals im echten Sinne des Wortes gegeben hat — weitgehend zum Erliegen gebracht hat, bietet die aufgezwungene Denkpause vielleicht eine gute Gelegenheit, auch diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit zu widmen als in der Vergangenheit, zumal gerade für das Beispiel der UNCTAD-Konferenzen eine ausführliche kritische Studie über die Unzulänglichkeiten der bisherigen Verhandlungspraxis vorliegt[5]. Allerdings ist die Anfang Juli mit enttäuschendem Ergebnis beendete neuerliche Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD VI) — ungeachtet erfreulicher Elemente der Mäßigung und der Vernunft in der Sache — im rein Prozeduralen weiter nach dem eingefahrenen Schema abgelaufen. Das hat die ohnehin aufgestauten Frustrationen weiter verstärkt, vielleicht aber auch die Erkenntnis gefördert, daß die bisherige Verhandlungspraxis derart gigantischer Konferenzen mehr und mehr zu einem eigenständigen Hindernis für Fortschritte in den Beziehungen geworden ist. Diese leiden allerdings entscheidend daran, daß der politische Wille zum Ausbau der Zusammenarbeit zu wünschen übrig läßt.

Entwicklung des UN-Systems

Demgegenüber war der Gestaltungswille der wichtigsten Industrieländer gegen Ende des letzten Krieges ungleich größer. So wurde die Bildung der Vereinten Nationen und der sogenannten Bretton-Woods-Institutionen als Teil einer vorausschauenden Politik in erster Linie von den Vereinigten Staaten und Großbritannien vorangetrieben. Wenige Jahre danach kam mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) eine weitere internationale Wirtschaftsorganisation hinzu, die allerdings unvollkommen blieb, nachdem der amerikanische Kongreß die weitergehenden Vorschläge zur Schaffung einer Internationalen Handelsorganisation (ITO) abgelehnt hatte.
Von der späteren Verdreifachung der Zahl der Staaten sind diese Einrichtungen im Kern weniger berührt worden als die Organisation der Vereinten Nationen. Bei Weltbank und Internationalem Währungsfonds (IMF) richtet sich das Stimmengewicht vornehmlich nach den Kapitalquoten der ›Aktionäre‹. Das aber sind, ungeachtet einer bemerkenswerten Fortentwicklung dieser Gremien in der Zwischenzeit, in der Mehrheit weiterhin die westlichen Industrieländer, zumal die Sowjetunion diesen Organisationen und dem GATT nicht beitrat. Beim GATT wiederum, dem überdies manche bedeutende Entwicklungsländer (wie Mexiko, Venezuela oder Marokko) weiterhin nicht angehören, richtet sich der Einfluß nach der Handelsmacht, die nach wie vor bei den westlichen Industrieländern liegt. Daher stellen diese auch immer die Vorsitzenden dieser Institutionen.
Im Gegensatz hierzu ist die numerische Gleichheit aller Staaten bei den Vereinten Nationen und den meisten Sonderorganisationen durch den Grundsatz ›ein Land, eine Stimme‹ (one country, one vote) gegeben. Formal ist dort ein Kleinststaat mit 70 000 Einwohnern genauso so ›stark‹ wie eine Supermacht mit rund 230 Millionen. Jedenfalls ist festzuhalten, daß die jungen

Staaten der Dritten Welt binnen weniger Jahre die ursprünglichen Mehrheitsverhältnisse in den Vereinten Nationen umkehrten und diese rein zahlenmäßig beherrschen, auch wenn andererseits die Industrieländer weiterhin den ganz überwiegenden Teil der Beitragslast tragen[6].

Demgegenüber änderten sich trotz des starken Zugangs neuer Staaten die Machtverhältnisse bei IMF, Weltbank und GATT im Kern kaum. Da diese Organisationen zudem wichtige, die Entwicklungsländer unmittelbar oder mittelbar berührende Entscheidungen treffen, erfreuten sich diese Bastionen der ›Reichen‹ von Anfang an der kritischen Aufmerksamkeit der ›Ohnmächtigen‹. Dabei stand ihnen die Sowjetunion immer in verbaler Solidarität zur Seite, zumal sie selbst diesen Institutionen nicht angehörte. Angesichts dieser Sachlage drängten die Entwicklungsländer auf die Schaffung neuer, von ihnen beherrschter Organisationen, um dort unter anderem auch die Themen zu behandeln, für die an sich die Bretton-Woods-Institutionen sowie das GATT zuständig sind. Das gilt insbesondere für die UNCTAD, die seither ihr begrenztes Mandat zu erweitern sucht. Damit sind naturgemäß tiefgreifende Kontroversen zwischen Nord und Süd vorprogrammiert.

Im übrigen vermittelte die verstärkte Komplexität und Interdependenz der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Dritten Welt einen durchaus plausiblen Grund, in wichtigen Detailbereichen neue Gremien und Konferenzen zu verlangen. Außerdem bestand bei den Entwicklungsländern offenbar die Vorstellung, daß möglichst viele von ihnen dominierte Organisationen und Tagungen auch der Verwirklichung ihrer Anliegen förderlich sein würden. Demgegenüber mag bei der duldenden Haltung der Industrieländer die in ihren Gesellschaften vertraute Praxis eine Rolle gespielt haben, für ein Problem, das man nicht lösen kann (oder will), zunächst einmal einen Ausschuß zu schaffen. Diese Proliferation neuer Organisationen wurde schon 1975 von der mit der Untersuchung von Strukturfragen beauftragten Expertengruppe mit der kritischen Feststellung versehen, daß innerhalb des letzten Jahrzehnts kaum ein Jahr verstrichen sei ohne die Gründung von ein oder zwei neuen UN-Einrichtungen. Daher sei dieses ›System‹ mehr das Produkt historischer Umstände als eines rational bestimmten Musters[7].

Auch der UN-Generalsekretär nannte die Dinge klar beim Namen:

»Wir müssen uns auch abfinden mit einem bestimmten Maß an Flucht in Institutionen, wenn die Regierungen dieser Welt vor neuen und über ihre Kraft gehenden Problemen stehen. Damit meine ich, daß es manchmal leichter ist, eine Konferenz einzuberufen oder auch eine neue Institution zu gründen als ein komplexes Problem direkt anzugehen«[8].

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Die Ausgangsbasis sowie die Ziele bei der Bildung neuer UN-Organe waren bei Entwicklungs- und Industrieländern ganz verschieden. Im übrigen führte die unorganische Vermehrung von Institutionen zu ärgerlicher Konkurrenz und Überlappung, zumal diese über die ganze Welt verstreut sind und verschiedene Budgetverfahren haben. Darüber hinaus unterliegt die straffende Rolle des UN-Generalsekretärs im Rahmen des alle Organisationen des UN-Systems umfassenden ›Verwaltungsausschusses für Koordinierung‹ angesichts der Selbständigkeit und der Selbstherrlichkeit mancher Institutionen von vornherein großen Beschränkungen. Auch die möglichen Koordinierungsfunktionen in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, wo die einzelnen UN-Organisationen verschiedenen Ressorts zugeordnet sind, werden oft nicht ausreichend wahrgenommen. So fehlt in dem üppigen Wildwuchs die ordnende Hand des Gärtners.

Dieser Zustand paßte in die Taktik der Dritten Welt. Für sie konnte es eigentlich gar nicht genug Organisationen und Konferenzen geben, um die Regierungen des Nordens und die Weltöffentlichkeit zu sensibilisieren. So hat es denn auch in den sechziger und siebziger Jahren eine solche Fülle von (oft kostspieligen) Tagungen gegeben, daß eine verläßliche Chronik kaum noch möglich ist. Dabei wußten die Entwicklungsländer genau, was sie wollten. Mit ihrem breit angelegten Konzept einer Neuen Weltwirtschaftsordnung wollten sie die internationalen Beziehungen grundlegend zu ihren Gunsten umgestalten und mit stark dirigistischen Elementen versehen. Dies wurde in höchst militanter Form als Forderung gegenüber den Industrieländern angemeldet und richtete sich mit dem moralischen Anspruch auf Wiedergutmachung für koloniale Ausbeutung fast ausschließlich an die Adresse der westlichen Länder. Mit dem anfangs so erfolgreichen Öl-Hebel der OPEC-Staaten bekamen diese Forderungen eine neue, kraftvollere Dimension und versetzten nicht wenige der Entwicklungsländer in ein euphorisches Gefühl kollektiver Stärke, das sie zur allgemeinen Durchsetzung ihrer Vorstellungen nutzen wollten.

Die Industrieländer zeigten sich von der sie unvorbereitet treffenden ersten Ölpreiserhöhung stark berührt und waren entsprechend verunsichert. Sie akzeptierten — unter Verzicht auf ein Gegenkonzept — die Forderungen der Entwicklungsländer als Grundlage künftiger Verhandlungen. Doch blieben sie weiterhin bei ihrer besitzstandswahrenden Haltung und waren nur in Teilbereichen zu Zugeständnissen bereit. Aus diesem Grund hatten die meisten Konferenzen für sie auch kaum ein starkes Eigeninteresse.

Praxis der Resolutions-Verhandlungen

Diese Konstellation der frühen siebziger Jahre mit den massiv auf Veränderungen drängenden Entwicklungsländern verstärkte einen besonderen und sehr aufwendigen Verhandlungsstil, der diese Bezeichnung eigentlich gar nicht verdient. Die Konferenzen führten nämlich in der Regel nicht etwa zu alle Seiten bindenden Entscheidungen oder zu Verträgen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, wie es beispielsweise bei der Lomé-Konvention zwischen der EG und den sogenannten AKP-Ländern der Fall war. Ergebnis der Tagungen waren vielmehr unverbindliche Entschließungen mit Absichtserklärungen. Sie standen am Ende von wochenlangen Mammutkonferenzen, für die sich ein bestimmtes Ritual herausbildete, wie am Beispiel der UNCTAD-Tagungen aufzuzeigen ist. Dabei wird in den ersten beiden Wochen den teilnehmenden Regierungen Gelegenheit gegeben, auf hochrangiger Ebene ihre Standpunkte darzulegen, wobei die Reden auch für das heimische Publikum gedacht sind. Jedenfalls stehen in dieser Konferenzphase mehr nebeneinander gehaltene Monologe als miteinander geführte Dialoge im Vordergrund. Erst gegen Konferenzende wird dann mit zunehmender Hektik über meist nur verbale Kompromisse ›verhandelt‹.

Fairerweise muß gesagt werden, daß solchen Konferenzen eine schwer auflösbare Komplexität zugrunde liegt. Diese wird bestimmt durch die große Zahl der Teilnehmer aus mehr als 150 UN-Mitgliedstaaten, die insgesamt mehrere Tausend beträgt. Die Interessen sind daher ungemein heterogen, die Partnerschaft zwischen reich und arm überdies höchst ungleich. Auch die mit einer solchen Konferenz verfolgten Zielsetzungen sind unterschiedlich und zudem widersprüchlich; dasselbe gilt für mögliche Lösungen. Ein Grund dafür sind die betroffenen Wirtschaftssysteme der Staaten (von marktwirtschaftlichen Ordnungen über zahlreiche Mischformen bis zu planwirtschaftlichen Gesellschaften). Die Regierungsformen spannen sich von Militärdiktaturen über Feudalregime zu Demokratien.

Insbesondere liegen auch die Interessen der Entwicklungsländer und der Industrieländer bislang weit auseinander. Die Dritte Welt denkt mehr in langfristigen Kategorien und möchte die internationalen Rahmenbedingungen zu ihren Gunsten verändern. Dabei war sie bisher stark von der Vorstellung geprägt, internationale Resolutionen würden bereits eine solche Veränderung bewirken. Angesichts der unbestreitbaren Globalität mancher Probleme treten die Entwicklungsländer auch für weltweite Lösungen ein und sperren sich aus Furcht vor einer ihren Zusammenhalt gefährdenden Zersplitterung vor differenzierenden Lösungsansätzen.

Die westlichen Industrieländer wiederum — die ihrer dominierenden Wirtschaftsmacht wegen die Hauptadressaten von For-

›Hilfe in der Weltkrise. Ein Sofortprogramm‹ lautet der Titel des zweiten Berichts der Nord-Süd-Kommission, den Vorsitzender Willy Brandt am 15. Februar 1983 in Genf dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar, übergab. Seit der Veröffentlichung des ersten Brandt-Berichts (›Das Überleben sichern‹) im Jahre 1980 hat sich der Zukunfts-Horizont für Nord wie Süd erheblich verdüstert.

derungen der Dritten Welt bleiben — sind stark von Wahlen und von dem Erfordernis der Zustimmung der Bevölkerung geprägt. Ihre Regierungen denken daher in kurzfristigen Zeiträumen und scheuen sich, Schecks auf eine unsichere Zukunft auszustellen. Da sie sich umfassenden Umverteilungsforderungen gegenübersehen, zeigen sie verständlicherweise eine defensiv-beharrende Tendenz und bemühen sich, bindende Festlegungen zu vermeiden. Ihre Verhandlungsdelegationen werden zumeist aus den Hauptstädten an kurzer Leine geführt und erhalten von dort ausführliche Instruktionen. Demgegenüber haben es die Entwicklungsländer grundsätzlich leichter. Sie sind ja in erster Linie Fordernde. Außerdem ist ihr gewaltiger Wunschkatalog bekannt. Sie kommen daher mit weit weniger Instruktionen aus, und insbesondere die kleinen Länder können darauf ganz verzichten.

Angesichts der geschilderten Komplexität der Verhandlungsmaterie kommt dem Konferenzpräsidenten eine besondere Bedeutung zu. Er sollte — als eine Persönlichkeit mit großer Erfahrung, allseitiger Anerkennung und Durchsetzungsvermögen — eigentlich lange Zeit vor der eigentlichen Konferenz in zielgerichteten Vorgesprächen den Boden für eine erfolgreiche Tagung vorbereiten. Doch wird die so überaus wichtige Rolle des ›Chairman‹ nicht gebührend beachtet und bei UN-Konferenzen regelmäßig der Vertreter des Gastlandes dafür vorgesehen. Es bleibt somit weitgehend dem Zufall überlassen, ob die Tagung einen guten Präsidenten hat oder nicht. Daher sollten alle Beteiligten ein gemeinsames Interesse daran haben, sich von diesem Automatismus zu lösen und stattdessen hierfür eine von allen akzeptierte Persönlichkeit von hohem Ansehen zu gewinnen.

Die Konferenzberatungen innerhalb der beiden Hauptgruppen laufen ebenfalls nach ganz verschiedenen Mustern ab. Die Entwicklungsländer müssen in ihrer ›Gruppe der 77‹[9] zunächst die Standpunkte ihrer nach Kontinenten gegliederten Mitglieder in Übereinstimmung bringen. Das nimmt sehr viel Zeit in Anspruch und führte bislang dazu, daß fast alle angemeldeten Forderungen und Wünsche zu einem Maximalpaket geschnürt wurden, bei dem auf jedwede Prioritätenfestlegung verzichtet wurde. Auf diese Weise wurden die Industrieländer immer wieder mit einer kaum noch überschaubaren Palette von Forderungen überzogen. Das bringt unter anderem die Gefahr mit sich, daß der eigentliche Verhandlungsgegenstand, der im Zentrum der Debatte stehen sollte, verschüttet wird. Die Industrieländer wiederum folgen bei ihren internen Beratungen (erst im EG-, sodann im OECD-Kreis) dem Grundsatz des ›langsamsten Dampfers im Geleitzug‹, aus dem ab und an die Länder mit einer progressiveren Haltung auszuscheren suchen. So stehen sich also immer wieder Maximalforderungen einerseits und ein Minimum an Konzessionsbereitschaft andererseits gegenüber. Hinzu kommt, daß in den Entwicklungsländern der Wirtschaftsbereich zumeist in staatlicher Hand ist, während in den Industrieländern die Entscheidungszentren bei den einzelnen Unternehmen angesiedelt sind. Hierauf macht der Westen auch immer wieder aufmerksam, indem er leicht exkulpierend auf seine Wirtschaftsverfassungen verweist, die den Regierungen einen direkten Eingriff verbieten. Angesichts der Gewährung von Subventionen oder der Einführung protektionistischer Maßnahmen kommen die Industrieländer allerdings in gewisse Argumentationsschwierigkeiten.

Bei dieser vielfältigen Heterogenität erscheinen Kompromißformulierungen in den Resolutionstexten zwangsläufig vorprogrammiert, die alle Beteiligten zufriedenstellen und daher kaum politische Aussagekraft besitzen. Dabei ist die Frage nicht immer auf Anhieb befriedigend zu beantworten, warum denn überhaupt immer wieder so ausführlich und andauernd um Texte und Formulierungen gerungen wird, wo doch die Resolutionen ohnehin keinen verbindlichen Charakter haben und außerdem nach Verabschiedung im Konsensverfahren[10] durch ›Erklärungen zur Stimmabgabe‹ gerade zu den kritischen und ohnehin schon übertünchten Punkten weiter relativiert werden.

Sofern sich mit den Resolutionen die Hoffnung verbindet, damit die Weltöffentlichkeit zu beeindrucken, dürften solche Erwartungen eher niedrig anzusetzen sein. Schließlich sind weder die Länge noch die Kunstsprache der Texte geeignet, den interessierten Bürger zur Unterstützung zu gewinnen. Auch hat die Vielzahl von Konferenzen hier eine dämpfende Wirkung. So beklagte der UN-Generalsekretär schon vor fünf Jahren,

»daß selbst unter den Regierungsvertretern immer weniger Teilnehmer den Reden zuhören, von der Presse und der Öffentlichkeit ganz zu schweigen ... Es wird vielfach kritisiert, daß wir zwar viele Reden halten und Dokumente verfassen, aber wenig erreichen ...«[11]

Zu Recht machte er auch auf weitere Gefahren aufmerksam:

»Bei den Vereinten Nationen und sonst in der Welt ist oft von — meist gerechten und dauerhaften — ›Regelungen‹ und von — meist langfristigen und umfassenden — ›Lösungen‹ die Rede. Diese Redeweise vermittelt den Eindruck, daß bei entsprechendem Eifer und genügender Findigkeit selbst das widerspenstigste Problem voll und ganz gelöst werden könne und gelöst werden würde. Die Annahme, man könne stets eine vollständige Lösung erzielen, kann jedoch leicht zu Enttäuschungen führen. Die Probleme, die vor die Vereinten Nationen gelangen, sind meist außerordentlich komplizierte Fragen.«[12]

Und der neue Generalsekretär hob in seinem ersten Bericht eine weitere Gefahr deutlich hervor:

»In den Vereinten Nationen haben manche Staaten die Tendenz, so zu handeln, als ob die Verabschiedung einer Resolution sie von jeder weiteren Verantwortung für die betreffende Frage entbinden würde.«[13]

Rolle der Öffentlichkeit

Zu den Besonderheiten unserer Zeit gehört sicher, daß die Welt sich mit rapider Geschwindigkeit verändert und unser Bewußtsein trotz aller modernen Kommunikationsmittel damit nicht Schritt hält. Im Erkennen und Aufspüren solcher globalen Veränderungen sind wahrscheinlich die UN-Organisationen weiter vorangeschritten, als es nationale Institutionen sein können. Sie wären daher auch besonders geeignet und aufgerufen, den Lernprozeß in unseren Gesellschaften mit Hilfe der Medien, der nichtstaatlichen Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und sozialen Gruppen voranzutreiben. Doch tut sich jedwede internationale Organisation mit solchen Aufgaben schwer, weil sie — im wörtlichen Sinne — überstaatlich ist und daher keinen unmittelbaren Zugang zur Bevölkerung in den Mitgliedsländern hat. Überdies arbeiten die Vereinten Nationen in erster Linie mit Regierungen zusammen und haben daher zumeist keinen direkten Kontakt zu Wirtschaft und Gewerkschaften, wenn man von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) einmal absieht. Schließlich ist auch die mangelnde Attraktivität der Resolutionen ein weiterer Hemmschuh für eine Öffentlichkeitsarbeit. Zyniker behaupten, das Ansehen der Vereinten Nationen würde sogar Schaden nehmen, wenn die Bevölkerung solche Entschließungstexte jemals in die Hand bekäme.

Auf jeden Fall ist der gewaltige Papierausstoß der Vereinten Nationen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit eher hinderlich. So beklagt auch der Generalsekretär die »enorme Flut an Dokumenten« und befürchtet bei den bisherigen Verfahrensweisen,

»daß sie die Aufnahmefähigkeit der Staaten überbeanspruchen, das öffentliche Interesse an lebenswichtigen Fragen einschlafen lassen und formale, bisweilen rhetorische Wortwechsel an die Stelle von Taten setzen.«[14]

Ein anderer Aspekt mangelnder Öffentlichkeitsarbeit betrifft die Entwicklungsländer. Sie haben bei der Präsentation ihrer Forderungen nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung viele Jahre die Notwendigkeit gar nicht erkannt, daß sie hierüber auch selbst in einen Dialog mit den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen in den pluralistisch strukturierten Industriegesellschaften eintreten müssen, um sie davon zu überzeugen, daß Veränderungen auch in ihrem eigenen Interesse sind. Statt dessen hat die ›Gruppe der 77‹ ihre Vorstellungen über die UNO den dort vertretenen Regierungen übermittelt und es ihnen sowie den Medien überlassen, sie in die westlichen Gesellschaften zu transportieren. Da das Konzept der Entwicklungsländer überdies unglücklicherweise als einseitige Forderung an die ›Reichen‹ angelegt war und weniger auf das beiderseitige Interesse abstellte, konnten Abwehrhaltung und Verunsicherung nicht ausbleiben. Inzwischen mehren sich die Anzeichen, daß die Entwicklungsländer dieses Versäumnis erkannt haben und zudem in ihren Forderungen moderater geworden sind.

Jedenfalls bleibt als betrübliche Tatsache festzuhalten, daß sich die Öffentlichkeit in den Industrieländern und die Medien bislang nicht in ausreichendem Maße für die so wichtige Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen interessiert gezeigt haben. Es überwiegen die Kritik an ihnen und die Hervorhebung von Schwächen im System, ohne hierbei ausreichend zu würdigen, daß diese Organisationen nicht im luftleeren Raum operieren, sondern immer nur so gut sein können, wie die dafür letztlich verantwortlichen Mitgliedstaaten sie machen.

Hinwendung zu echtem Dialog

Es sollte noch einmal unterstrichen werden, daß die Fehlentwicklungen im Konferenzmechanismus auf dem Hintergrund säkularer Umwälzungen zu würdigen und insofern auch zu erklären sind. Insofern war ein gewisses Lehrgeld unumgänglich. Doch ist nun nach den vielen Materialschlachten und dem heftigen rhetorischen Schlagabtausch der Vergangenheit die Zeit gekommen, kritische Bilanz zu ziehen und gemeinsam die Grundlagen für einen wirklichen Dialog zu legen.

Dabei kann sich der Süden durchaus zugute halten, daß er mit der von ihm so forcierten ›Konferenzitis‹ den Norden mittlerweile hinreichend sensibilisiert hat. Doch würde künftig eine Fortsetzung dieser zeit- und kostenaufwendigen Praxis in zunehmendem Maße kontraproduktiv wirken und das Gefühl der verbalen Übersättigung und Tagungsunlust weiter verstärken. Offenbar erkennen aber auch die Entwicklungsländer allmählich, daß die bisherige Tagungsmaschinerie zu einem gewichtigen Hinderungsgrund für Fortschritte in der Sache geworden ist. Auch wächst die Einsicht, daß die Änderung der internationalen Rahmenbedingungen allein nicht ausreicht und durch eine solide Wirtschafts- und Sozialpolitik im eigenen Land ergänzt werden muß.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, daß noch so viele formale und prozedurale Verbesserungen der Verhandlungsmechanismen nicht zwangsläufig den bislang fehlenden politischen Willen zu wesentlichen Reformen des Weltwirtschaftssystems ersetzen können. Hier bleibt der Westen aufgerufen, im langfristigen Eigeninteresse die Zeit der konzeptionellen Lähmung durch die Erarbeitung eigener Perspektiven zu beenden. Damit würde ein wichtiger Schritt getan, um das starke Mißtrauen unter den Konferenzbeteiligten abzubauen. Zugleich würde es den Entwicklungsländern erleichtert, von ihren Maximalforderungen abzugehen und sich ebenfalls zu bewegen. Dabei müssen alle mehr als in der Vergangenheit auch Verständnis für die Gegenseite aufbringen und weniger aneinander vorbeireden. Insgesamt sollte der Dialog offener und ehrlicher werden; einige der Reden auf UNCTAD VI weisen in diese Richtung.

Die Konferenzen sollten im übrigen von Anbeginn besser strukturiert und vorbereitet werden. Hierbei ist eine Begrenzung auf bestimmte Schwerpunkte unumgänglich, die in beiderseitigem Interesse liegen. Auf diese Weise können die Verhandlungen mit mehr Realismus geführt und besser auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden, was auch verbindliche und tragfähige Lösungen ermöglichen könnte. Dabei muß der Konferenztisch unbedingt kleiner werden, denn mit mehr als 150 Ländern sind ernsthafte Verhandlungen schlechterdings unmöglich. Solche Aufgaben müssen an einen kleineren Kreis von Verhandlungsführern delegiert werden, deren Auswahl sich unter anderem auch am echten Sachinteresse orientieren sollte.

Dabei ist es unumgänglich, daß der Süden sich endlich einen eigenen administrativen Unterbau schafft, anstatt weiterhin die — wie alle UN-Organisationen — auf Universalität ausgerichtete UNCTAD zweckentfremdend zu benutzen. Dann könnten die Entwicklungsländer angemessene Verhandlungspositionen erarbeiten und auch während der Konferenzen selbst die notwendige Flexibilität schaffen. Außerdem könnte damit auch die unumgängliche Differenzierung nach Ländergruppen und Themenbereichen erleichtert sowie die Verkleinerung der Teilnehmerzahl gefördert werden; denn eine eigene Verhandlungsadministration könnte die am Dialog nicht beteiligten Länder unterrichten und zugleich deren Vorstellungen mit berücksichtigen. Wie aber das Beispiel der bewußt klein gehaltenen Konferenz über Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) von 1975 bis 1977 in Paris gezeigt hat, herrscht auch unter den Entwicklungsländern selbst noch großes Mißtrauen zwischen denen, die zur Verhandlungsgruppe gehören, und den anderen. Überdies verdeutlicht dieser weitgehend fehlgeschlagene Versuch, daß auch ein zahlenmäßig begrenztes Gremium nicht ohne weiteres auch Verhandlungserfolge sicherstellen kann.

Gleichwohl bleibt es richtig, daß ein besserer Organisationsgrad der Entwicklungsländer eine sachbezogene und auf Fakten gegründete Diskussion erleichtern könnte. Daher sollte diese ›administrative Waffengleichheit‹ für die Industrieländer in ihrem eigenen Interesse so wichtig sein, daß sie hierfür ihre Unterstützung beim Aufbau solcher Einheiten — der außerhalb der

Organisationsstruktur der Vereinten Nationen zu erfolgen hätte — anbieten sollten.

*

Es steht außer Frage, daß die Entwicklungsländer — und insbesondere die ärmsten — von der tiefgreifenden Weltrezession besonders getroffen sind. Die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns war nie größer als heute. Zugleich aber ist eine sich gegenseitig bedingende Schwächung an zwei Fronten festzustellen: Der Einfluß der Entwicklungsländer hat im Vergleich zu den siebziger Jahren abgenommen und die Reformbereitschaft der mehr auf sich selbst fixierten Industrieländer hat sich vermindert. Dem neuen UN-Generalsekretär ist daher voll beizupflichten, wenn er warnend auf die gefährliche Krise in der multilateralen Behandlung globaler Probleme hinweist und die damit verbundene Erosion der Autorität internationaler Organisationen beklagt.

Hierzu trägt zweifellos eine Fortführung der bisherigen höchst unbefriedigenden Verhandlungspraxis bei. Daher ist es höchste Zeit, das Dickicht der Rituale auszudünnen und Ballast abzuwerfen. Damit könnte der Weg zu einem mehr ergebnisorientierten Dialog eröffnet und zugleich auch der Blick der Öffentlichkeit dafür geweitet werden, daß es sich bei den vielfältigen Aktivitäten der Vereinten Nationen nicht um inhaltsloses Wortgeplänkel, sondern um die ureigensten Angelegenheiten der Bürger handelt. Von diesem Erkenntnisstand sind diese aber noch weit entfernt; bislang wurde es ihnen auch nicht leicht gemacht, eine persönliche Beziehung zum System der Vereinten Nationen aufzubauen. Betrüblich ist daher die Feststellung ihres obersten Repräsentanten:

»Nur allzu oft meinen die Leute offenbar, die Vereinten Nationen gingen sie in Wirklichkeit gar nichts an oder bedrohten gar ihre jeweiligen Interessen.«[15]

Für die letztlich verantwortlichen Mitgliedsregierungen bietet sich daher ein weites Feld, die Organisation der Vereinten Nationen zu verbessern und zugleich das Interesse der Bevölkerung wachzurufen. Es wäre gut und notwendig, wenn der Bürger am Ende dieses Prozesses auch in bezug auf internationale Organisationen mit kritischem Engagement sagen könnte: »Mea res agitur« — es handelt sich bei den Vereinten Nationen auch um meine Angelegenheit.

Anmerkungen

1 Vgl. Fritz Fischer, Stillstand im Nord-Süd-Dialog. Chancen einer Neubesinnung, in: Europa-Archiv, Folge 12/1983, S.369ff.
2 Commonwealth Secretariat (ed.), The North-South Dialogue — Making it Work. Report by a Commonwealth Group of Experts, London 1982.
3 Willy Brandt (Hrsg.), Hilfe in der Weltkrise. Ein Sofortprogramm. Der 2.Bericht der Nord-Süd-Kommission, Reinbek b. Hamburg 1983.
4 UN-Publ. E.75.II.A.7 (A New United Nations Structure for Global Economic Co-operation).
5 Siehe H. Mayrzedt/M. Ernst/H. Oberhänsli, Perspektiven des Nord-Süd-Dialogs und internationale Verhandlungsmechanismen, München/Köln/London (Forschungsberichte des BMZ, Bd.13) 1981, sowie Michael Bohnet, Wie können Nord-Süd-Verhandlungen ergiebiger werden? Neue Überlegungen zur Strategie und Technik, in: Entwicklung und Zusammenarbeit, Nr.6/1983 S.6f.
6 Hierzu im einzelnen Wilfried Koschorreck, Programmziele und finanzielle Leistungsfähigkeit im Widerstreit. Die Geschichte der Beitragsfestsetzung in den Vereinten Nationen, VN 2/1983 S.51ff.
7 Ausführlich ist das Strukturreform-Thema behandelt bei Ingo von Ruckteschell, Erhöhung der Effizienz, Wahrung der Kontinuität. Die Empfehlungen zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs, VN 3/1978 S.73ff.; siehe auch die Kurzbeiträge in VN 1/1980 S.23f., VN 3/1981 S.95, VN 2/1982 S.65ff. und VN 2/1983 S.62f.
8 VN 5/1979 S.178. Die in diesem Aufsatz zitierten Ausführungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind den jeweiligen Jahresberichten für die Generalversammlung entnommen, die auch in dieser Zeitschrift abgedruckt sind.
9 Hierzu Karl P. Sauvant, Die ›Gruppe der 77‹ — Gewerkschaft der Dritten Welt, VN 6/1981 S.189ff.
10 Hierzu Matthias Brinkmann, Einstimmigkeit und Konsensverfahren. Zur Notwendigkeit und Entwicklung des konsensualen Abstimmungsverfahrens in der Generalversammlung, VN 6/1979 S.201ff.
11 VN 6/1978 S.212.
12 VN 6/1978 S.206.
13 VN 6/1982 S.201.
14 VN 6/1978 S.213.
15 VN 6/1981 S.212.

UNCTAD VI: Noch kein Ausweg aus der Krise

Eine kritische Nachlese

THEODOR DAMS

Ob kleine ›Gipfelkonferenzen‹ wie in Williamsburg mit den sieben größten Industrienationen der westlichen Welt und in Stuttgart mit den Regierungschefs der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder ›Mammutveranstaltungen‹ wie die Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) in Belgrad im Juni 1983 — für alle Veranstaltungen ergibt sich die gleiche Bilanz: In einer Zeit großer weltwirtschaftlicher Schwierigkeiten wird der gemeinsame Nenner ökonomischen Handelns kleiner und nehmen die Gegensätze der Auffassungen in wirtschaftspolitischen Grundsatzfragen zu. Die westlichen Industrieländer sind mit der Lösung ihrer internen Schwierigkeiten vollauf beschäftigt; ihr Spielraum im weltweiten Dialog wird dadurch erheblich eingeengt. Die Krise in den Industriestaaten bringt viele der Entwicklungsländer in eine Situation ohne sichtbaren Ausweg; Sofortmaßnahmen, die einen erheblichen Finanztransfer direkter oder indirekter Art zugunsten der Dritten Welt notwendig machen, werden zu Forderungen zusammengefügt, die für den ›Westen‹ mit seinen eigenen ökonomischen Sorgen nicht akzeptabel erscheinen. — Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten mag die Frage berechtigt sein, ob ein ›Dialog‹ welt- und systemumfassender Art, wie er in Belgrad versucht wurde, überhaupt noch sinnvoll ist.

Historische Entwicklungslinien der UNCTAD

Stellung, Aufgaben und Ergebnisse der UNCTAD als Konferenz und Institution sind unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte kritisch zu prüfen:

> Die meisten Länder der Dritten Welt sahen sich in den internationalen Institutionen, die nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen wurden, nur unvollkommen vertreten. Sie waren an einer Einrichtung interessiert, in der sie ihre Vorstellungen organisiert einbringen konnten (›Gruppe der 77‹), und in der jedes Land — unabhängig von seiner ökonomischen Macht — eine Stimme hatte.
> Die Dritte Welt war der Auffassung, daß sie vor dem Hintergrund der historisch überkommenen Strukturen und des vorliegenden Systems der Weltwirtschaft kaum reale Chancen haben würde, sich mit nachhaltigem Erfolg in die internationale Arbeitsteilung einschalten zu können.
> Es sollte ein internationales Forum geschaffen werden, in dem alle Länder ohne Unterschied des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und des Niveaus der wirtschaftlichen Entwicklung vertreten sein sollten, und in dem die großen Fragen von Handel, Entwicklung und Finanzierung zu erörtern waren.

Den Entwicklungsländern ging es um eine breit angelegte Dachorganisation, die 1948 mit umfassenden Entscheidungsrechten — allerdings unter anderen politischen Vorzeichen — als Internationale Handelsorganisation bereits konzipiert, jedoch nicht verwirklicht worden war; es gelang ihnen, erstmals 1964 (gegen den Widerstand der westlichen Industriestaaten) eine solche Konferenz einzuberufen. Allerdings mußten zwei gravierende Einschränkungen hingenommen werden: Die Zu-

ständigkeiten bereits bestehender Institutionen (GATT, IMF) mußten respektiert werden, und dort fallen die für die Weltwirtschaft weit relevanteren Entscheidungen. Die UNCTAD verabschiedet zwar Resolutionen; aber in ihrem politischen Gehalt sind es lediglich Empfehlungen, die — wenn überhaupt — nur jene binden, die ihnen zugestimmt haben.

Trotz der Tatsache, daß den Entwicklungsländern die große Korrektur des — aus ihrer Sicht — sie benachteiligenden Weltwirtschaftssystems nicht gelungen ist, kann ein gewisser Erfolg der UNCTAD nicht bestritten werden:

- Internationaler Handel wurde mit ›Entwicklung‹ in einen sachlogischen Zusammenhang gebracht; bereits nach UNCTAD I (1964) sahen sich die Mitglieder des GATT veranlaßt, in ihr Regelwerk ein Kapitel über ›Entwicklungsländer‹ aufzunehmen. Weiterhin wurde mit dem 1-Prozent- bzw. 0,7-Prozent-Ziel des Netto-Kapitaltransfers bzw. der öffentlichen Entwicklungshilfe (gemessen am Brutto-Sozialprodukt) eine Meßlatte der internationalen Solidarität aufgestellt.
- Es wurde bereits 1964 ein systematischer Katalog von Fragen angelegt, der in der Weltöffentlichkeit als Tagesordnung der jeweiligen Konferenzen diskutiert wurde.
- Zugunsten der Importe aus Entwicklungsländern wurde das ›Allgemeine System der Zollpräferenzen‹ entwickelt (UNCTAD II, 1968); damit sollte Ländern der Dritten Welt — unter bewußter Diskriminierung von vergleichbaren Warenexporten aus Industriestaaten — eine größere Chance der ›nach außen gerichteten‹ Industrialisierung eingeräumt werden.
- 1972 brachte UNCTAD III eine stärkere (aus ihrer Sicht freilich weiterhin ungenügende) Beteiligung der Entwicklungsländer an den Arbeiten des Internationalen Währungsfonds; die zunehmende Differenzierung innerhalb der Dritten Welt fand zunehmende Beachtung (›am wenigsten entwickelte Länder‹); das Problem der Stabilisierung der Rohstoffmärkte wurde in Alternativen von Marktregulierungen diskutiert.
- Die ersten drei Konferenzen hatten 1972 zu der UNCTAD-Formulierung geführt, daß »allgemein anerkannte Normen für die systematische Regelung der Weltwirtschaftsbeziehungen« festgelegt werden sollten »zum Schutz der Rechte aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ... durch eine gerechte und stabile Weltordnung«. So wurde der Weg zur Sechsten UN-Sondergeneralversammlung vom Frühjahr 1974 geebnet, in der die Zielsetzung der ›Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung‹ mit der Mehrheit der Stimmen der Entwicklungsländer verkündet wurde.
- 1976 sollte auf UNCTAD IV ein wichtiges Element der vage formulierten Neuordnung der Weltwirtschaft festgeschrieben werden: das Integrierte Rohstoffprogramm. Was die OPEC 1973/74 durch ein Angebotskartell über den Markt erzwungen hatte, wollte die UNCTAD auf dem Verhandlungsweg erreichen. Und in der Tat war der Druck seinerzeit groß genug, um diese Forderung in einer Resolution politisch zu verankern.
- Vielleicht war es diese Erfahrung, welche die westlichen Industrieländer bewog, vor der folgenden UNCTAD V einige Entscheidungen zu treffen, die eine Konfrontation verhindern sollten. Die GATT-Verhandlungen wurden in der Tokio-Runde (Abbau von Handelshemmnissen) kurz vor Beginn von UNCTAD V mit gewissen Erfolgen abgeschlossen; dem Gemeinsamen Fonds des Rohstoffprogramms wurde — wenn auch mit Abstrichen — zugestimmt.
- 1979 konnte UNCTAD V daher auch nur noch semantische Kraftakte unternehmen: Es wurde das ökonomische Zauberwort der ›Interdependenz‹ geprägt. Jedoch wurde es nicht nur für die Analyse und Therapie wirtschaftlicher Sachverhalte, sondern auch für die politische Entscheidung über Zuständigkeiten in Handels- und Währungsfragen verwendet; hinter der ›reinen‹ ökonomischen Analyse schien bereits das wertende politische Programm hervor. Divergenzen in der Beschreibung sowie in der Bewertung der Analyse waren die Folge.
- UNCTAD V zog eine andere internationale Mammutkonferenz nach sich: die Beratungen über die am wenigsten entwickelten Länder im September 1981 in Paris. Dort wurde ein ›Substantielles Neues Aktionsprogramm‹ für diese Ländergruppe verabschiedet, das 1983 in Belgrad auf seine Umsetzung hin untersucht wurde.
- Auch in der Vorbereitungsphase der UNCTAD VI wurde versucht, einige für die Entwicklungsländer wichtige Entscheidungen zu erreichen; so die Äußerungen der GATT-Ministerkonferenz im November 1982, um dem Handelsprotektionismus der westlichen Industrieländer Einhalt zu gebieten, oder die Entscheidung des IMF zur Erhöhung der Sonderziehungsrechte im Frühjahr 1983.

Alles in allem: Die entwicklungspolitische Bilanz der UNCTAD ist nicht so schlecht, wie oft angenommen wird, insbesondere wenn die begrenzten Kompetenzen dieser internationalen Institution in Rechnung gestellt werden.

Veränderte Rahmenbedingungen

Bereits 1979 hatte sich auf UNCTAD V in Manila gezeigt, daß nur ›abnehmende entwicklungspolitische Grenzerträge‹ im sogenannten Nord-Süd-Dialog erwartet werden konnten. Vor allem war das jedoch 1983 in Belgrad (UNCTAD VI) der Fall. Der Nord-Süd-Dialog tut sich schon schwer, durchgreifende Erfolge vorzulegen, wenn die Weltwirtschaft prosperiert; bei rückläufigen Wachstumsraten von Wirtschaft und Handel stockt der Wille zur solidarischen Hilfe und zur Liberalisierung des internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs. UNCTAD VI in Belgrad hat darüber hinaus einige schon lange vermutete Zusammenhänge dieser Art deutlicher als früher zu Tage treten lassen:

- Stärkeres Wirtschaftswachstum in den westlichen Industriestaaten und hohe Wachstumsraten des Welthandels sind die beste Entwicklungshilfe. Sie ermöglichen es den Entwicklungsländern, sich mit einer Strategie von Importsubstitution und Exportdiversifizierung in die Weltwirtschaft einzugliedern. Die westlichen Industrieländer können leichter ihre wirtschaftlichen Anpassungsprobleme meistern, die durch eine Öffnung der Märkte für Produkte aus der Dritten Welt verschärft werden.
- In Perioden weltwirtschaftlicher Rezession sind einige westliche Industrieländer kräftig dabei, die in Zeiten hohen Wirtschaftswachstums hochgehaltene Flagge der weltweiten Handelsliberalisierung einzurollen. Sie betreiben eine binnenorientierte Wirtschaftspolitik: Die Beschäftigung der Arbeitskräfte zu Hause soll durch Protektionismus miterreicht werden. Diese internen Wirtschaftsprobleme erscheinen zu groß, um noch eine offensive internationale Handelspolitik fortsetzen zu können.
- Vor diesem Hintergrund ist es schon so etwas wie ein Fortschritt, wenn wie in Belgrad 1983 frühere UNCTAD-Resolutionen inhaltlich bestätigt werden oder wenn nicht allzu stark dahinter zurückgegangen wird.
- In einer weltweiten Rezession gerät bereits die Anlage der Analyse der weltwirtschaftlichen Lage, die bei der Hochkonjunktur als Datum allseits akzeptiert wird, zum Problem; divergierende Auffassungen werden vorgetragen, welche Worte verwendet werden dürfen und welche Faktoren die Rezession ausgelöst haben. Vor allem wird ein Widerspruch der Auffassungen deutlich sichtbar: Handelt es sich um ein konjunkturelles oder/und um ein strukturelles Phänomen, das die gegenwärtige Lage der Weltwirtschaft kennzeichnet?
- Je nachdem, wie der Befund ausfällt, ist auch die Auffassung sehr verschieden, welche therapeutische internationale Wirtschaftspolitik zur Behebung der ökonomischen Misere einzuschlagen ist. Für manche westliche Industrieländer wird ihr (sich schon abzeichnender) Wirtschaftsaufschwung sich auch positiv für die Entwicklungsländer auswirken; es gilt für letztere, daß sie selbst mit einer entsprechenden Wirtschaftspolitik dafür günstige Voraussetzungen schaffen. Die Entwicklungsländer haben eine andere Sicht: Ein Teil ihrer Schwierigkeiten wird durch die nationalstaatliche Wirtschaftspolitik von Ländern des Nordens verursacht; Finanztransfers und Abbau des

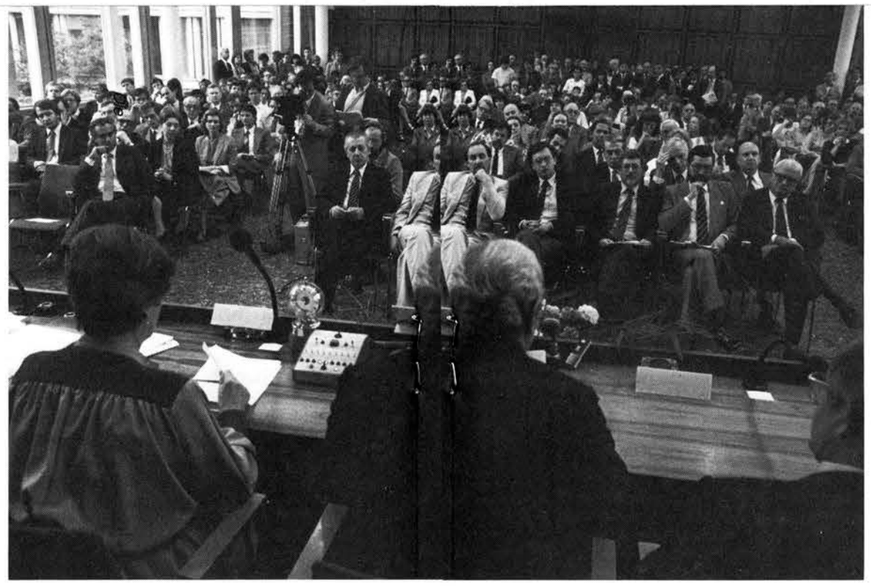

Pérez de Cuéllar in Deutschland

Kein die Medien beherrschendes Ereignis, aber →er — im zehnten Jahr der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen — doch etwas mehr als nur nur diplomatische Routine: Auf Einladung der Bundesregierung stattete der Generalsekretär deir der Vereinten Nationen im Juni 1983 der Bundesrepublik Deutschland einen Besuch ab, den den ersten seiner Amtszeit. Am 9.Juni traf Pérez de Cuéllar abends in Bonn ein, führte dort tags das darauf seine politischen Gespräche, reiste am 11.Juni als Gast der Bayerischen Staatsregierunerung nach München und von dort nach Berlin (West) weiter, wo er am 12. und 13.Juni Gast des des Senats war. Der offizielle Besuch der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte vom 29.J 29.Juni bis 2.Juli; außer Berlin (Ost) besuchte er auch Dresden. — In Bonn und Berlin (Ost) gehörehörten Begegnungen mit den Staatsoberhäuptern Karl Carstens sowie Erich Honecker zum Prn Programm (oben rechts bzw. links). Das Bild oben Mitte zeigt das Publikum im Saal der Bundesndespressekonferenz beim Vortrag des Generalsekretärs vor der DGVN in Bonn (siehe S.105ff. 5ff. dieser Ausgabe). In München traf Pérez de Cuéllar mit Ministerpräsident Franz Josef Strauß zuß zusammen (links) und war bei der ›Süddeutschen Zeitung‹ zu Gast (rechts, mit Verleger HanrHanns-Jörg Dürrmeier). In Berlin (West) besichtigte er das Reichstagsgebäude im Bezirk Tiergartgarten (unten links) und nahm auf Einladung des Landesverbandes Berlin der DGVN an einer Rundfaundfahrt auf der Havel (unten rechts) teil. — Die beiden Federzeichnungen stammen von dem Bonnennner Künstler Wolfgang Benz.

Protektionismus zugunsten des Südens sind erforderlich, um auch durch verstärkte Nachfrage der Entwicklungsländer die Weltkonjunktur nachhaltig anzukurbeln.

○ Angesichts der weltwirtschaftlichen Lage nimmt die ›Organisierbarkeit‹ der Interessen der Entwicklungsländer deutlich ab. Der geringe Spielraum, den westliche Industriestaaten für ein wirtschaftspolitisches Nachgeben haben, muß realistisch eingeschätzt werden. Zwar werden gemeinsam Positionen erarbeitet und Postulate zu bestimmten Zeitpunkten im Laufe der Konferenz politisch mit Verve eingebracht, aber zum Affront und Eklat läßt man es nicht kommen. Was kann es schon bringen, wenn heute ein entwicklungspolitisches Muskelspiel von der Dritten Welt in multilateraler Form praktiziert wird, aber morgen die ›Partner‹ in bilateralen Verhandlungen über Umschuldung, Schuldenerlaß, Bewilligung öffentlicher Entwicklungshilfe und anderes mehr einander gegenübersitzen? So kann Wohlverhalten zur brauchbaren Taktik werden; denn selbst unter günstigeren weltwirtschaftlichen Voraussetzungen hat sich der Einsatz der Stimmenmehrheit der Entwicklungsländer in den UN-Gremien nicht ausgezahlt. Der kleinste gemeinsame Nenner ist in den Resolutionen meist schon vorprogrammiert, und er wird nicht nach dem sachlogischen wirtschaftspolitischen Zusammenhang, sondern nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage (national und weltweit) bestimmt.

Bereits 1979 hatte sich in Manila gezeigt, daß vor dem Hintergrund weltwirtschaftlicher Schwäche keine neue inhaltliche Dimension erstritten werden konnte. In den vier folgenden Jahren hatte sich die ›hinkende Weltwirtschaft‹ (›limping economy‹, so W. A. Lewis 1979) — um im Bilde zu bleiben — in eine solche ›auf Krücken‹ weiterentwickelt. Und mit diesen Krücken schlagen, bei größerer Unbeweglichkeit, manche aufeinander ein: Spannungen und Konflikte weiten sich in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen weiter aus und der Protektionismus nimmt zu.

Lage der Weltwirtschaft — ›Interdependenz‹-Konzept

Um Verhaltensweisen der einzelnen Länder, den Spielraum für Entscheidungen und Inhalte der Resolutionen richtig bewerten zu können, erscheint eine knappe Skizzierung der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Lage dienlich.

Das *Wirtschaftswachstum* der Welt war 1981 praktisch zum Stillstand gekommen (+0,9 vH). Hinter dieser Durchschnittszahl verbirgt sich eine große Differenzierung zwischen den Entwicklungsländern (z.B. exportorientierte Entwicklungsländer: −1,5 vH). Dieser Trend des scharfen Einbruchs hat sich 1982 fortgesetzt und wird sich auch 1983 auf diesem niedrigen Niveau bewegen.

Der *Welthandel* wächst nicht mehr, er schrumpft sogar (1981: −2 vH). Das ist unter anderem das Ergebnis einer stärker am Binnenmarkt orientierten Wirtschaftspolitik; denn Ende 1982 hatten die OECD-Staaten knapp 30 Mill Arbeitslose.

Die *Preise für Rohstoffe* sind in den beiden letzten Jahren stark gefallen, wodurch insbesondere die Devisenerlöse monostrukturierter Entwicklungsländer erheblich zurückgingen. Allein von 1980 auf 1981 sanken die Exporterlöse für Rohstoffe um 8 Mrd US-Dollar; für 1980–82 wird insgesamt ein Rückgang von 21 Mrd Dollar für die Entwicklungsländer ausgewiesen.

Die *Verschuldung* der in der Zahlungsbilanz defizitären Entwicklungsländer hat im letzten Jahrzehnt sehr stark zugenommen. Nach UNCTAD-Berechnungen lag sie 1981 bei 470 Mrd Dollar (1977: 270 und 1970: 66 Mrd Dollar); die kurzfristig gewährten und nicht staatlich garantierten Auslandskredite sind dabei nicht berücksichtigt (diese einbezogen, dürfte die Gesamtverschuldung bei 650 bis 800 Mrd Dollar liegen). Bei der wachsenden Auslandsverschuldung haben Kredite privater Geschäftsbanken an Regierungen im Defizit befindlicher Entwicklungsländer einen überstark steigenden Anteil; daher wird auch von einer ›Privatisierung‹ der internationalen Kapitalbewegungen zu den Entwicklungsländern gesprochen, die in Höhe und Konditionen nicht unproblematisch ist.

1970–82 lag die Zuwachsrate der Verschuldung doppelt so hoch wie die relative Zunahme der *Exporterlöse;* rund ein Viertel der Exporterlöse muß für den Schuldendienst eingesetzt werden (15–18 vH werden als ›sicher‹ angesehen), wodurch auch die Kapitalakkumulation in Ländern der Dritten Welt verringert wird.

Wachsender *Protektionismus* der westlichen Industrieländer bei den industriellen Halb- und Fertigwaren beeinträchtigt die Erfüllung des Schuldendienstes und den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer.

Das sind nur wenige Fakten. Sie machen jedoch deutlich, daß eine Erholung der Weltwirtschaft (recovery) zwei Ansatzpunkte gleichzeitig zu berücksichtigen hat: Handel und Kapital.

Der Begriff der ›Interdependenz‹, auf UNCTAD V zum entwicklungspolitischen Schlagwort erhoben, wurde in der Dokumentation für Belgrad inhaltlich gefüllt. In Manila hatte es vor vier Jahren noch geheißen: »Hilfe für die Dritte Welt liegt im Interesse des Südens *und* des Nordens«; auf UNCTAD VI wurde weit stärker formuliert:

»Das (durch externe Finanzierung, vornehmlich aus privaten Quellen finanzierte) Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer (in den siebziger Jahren)« machte diese »zum stärksten dynamischen Partner im Warenaustausch, und dies insbesondere im Import- und abgewächt (bei Herausnahme der erdölexportierenden Länder) auch im Exportsektor«.

Und weiter: In einer Zeit verlangsamten Wirtschaftswachstums und steigender Erdölpreise blieb die Importnachfrage der Entwicklungsländer »eine der wenigen Elemente von Kraft und Dynamik in der Weltwirtschaft«. Auf diese Trumpfkarte hatten die Entwicklungsländer ihre Hoffnung gesetzt; jedoch ließ die derzeitige Weltwirtschaftslage nach Auffassung des Westens kein zusätzliches finanzielles Hilfsprogramm zu. Somit führten die sachlogischen Zusammenhänge zunehmender weltwirtschaftlicher Verflechtung und Abhängigkeit keineswegs zu solidarischem ökonomischem Handeln. Es blieb der Hinweis auf die vorrangige Aufgabe nationalstaatlicher Wirtschaftspolitik in Industrie- und Entwicklungsländern, zu der Stabilität der Weltwirtschaft und der Ausdehnung des Welthandels zurückzufinden; diese pragmatisch-konjunkturelle Orientierung war bereits in Williamsburg und auf OECD-Tagungen proklamiert worden.

Mehr an ›Gemeinsamkeiten‹ weltwirtschaftlicher Kooperation war in Belgrad nicht zu erzielen, wenn man von den Wiederholungen früherer Feststellungen und von Leerformeln allgemeiner Erklärungen absieht. Immerhin haben diese Diskussionen gezeigt, daß einzelne der internationalen Institutionen (wie GATT und IMF), deren Funktionsfähigkeit die westlichen Industrieländer erhalten wissen wollen, zuerst einmal in ihrer Arbeitsweise erheblich verbessert werden sollten. So gesehen ergab sich — beim Fehlen von Sofortprogrammen zugunsten der Dritten Welt — die Möglichkeit, auf sichtbare Mängel des bestehenden Weltwirtschaftssystems zu verweisen. ›Interdependenz‹ wurde damit zum *institutionellen* Verflechtungsmuster; und gerade in der weltweiten Rezession hat sich gezeigt, wie die Regeln des GATT unterlaufen, die Zollkonzessionen durch Währungspolitik konterkariert werden, wie private Kapitaltransfers die öffentliche Entwicklungshilfe denaturieren, wie die internationale Liquidität durch den IMF nur unvollkommen gesichert werden kann. Die Liste ›interdependenter‹ Vorgänge ließe sich verlängern; Verbesserungen der Funktionsfähigkeit internationaler Institutionen sind unausweichlich — diese Aufgabe bleibt, auch wenn das Wort ›Reform‹ dafür vom Westen nicht gerne gebraucht wird.

›Belgrader Erklärung‹:
Karges Ergebnis ineffizienter Verhandlungsprozedur

In einer so schwierigen weltwirtschaftlichen Lage wollten die politisch Verantwortlichen aller Mitgliedsländer wenigstens ein Memorandum verabschieden, das eine Leitlinie wirtschaftspolitischen Handelns sein könnte. Diese Deklaration hatte die Beratungen der UNCTAD VI seit Mitte Juni 1983 beschäftigt und die ›Gruppe der 77‹ eine Woche vor dem offiziellen Ende zu

einer scharfen Stellungnahme veranlaßt. Ihr Wortführer sprach es am 22.Juni unumwunden aus: Die westlichen Industrieländer seien nach Belgrad gekommen, um eine »politische Erklärung zu erreichen, mit der sie die Öffentlichkeit und die Politiker zu Hause beeindrucken wollen«, und sie seien nicht daran interessiert, die zentralen entwicklungspolitischen Fragen zu lösen. An einer Erklärung von »Platitüden und vagen Allgemeinplätzen« hätten die Entwicklungsländer jedoch kein Interesse — entscheidend wären die konkreten Ergebnisse in den Kommissionen und Arbeitsgruppen, die lediglich ihren ›Überbau‹ in einer solchen Erklärung finden könnten.

In der Tat ist von der ursprünglichen Zielsetzung, einen »Markstein zur Gestaltung der künftigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (aufzurichten), der über den Äquator hinweg Geltung haben sollte«, nichts übrig geblieben (Neue Zürcher Zeitung v. 3.7.1983) — es ist nach vergeblichen Verbesserungsbemühungen »ein unausgewogenes und realitätsfremdes Stückwerk . . .« entstanden. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, die den Tagesordnungspunkt ›Lage der Weltwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung‹ zu beraten hatte, führte dazu in der Schlußsitzung wörtlich aus: »Die Anlage zum Bericht ist kein vollständiges Programm der Maßnahmen; sie enthält nur Elemente eines solchen Programms, das möglichst bald vervollständigt werden sollte.« Eine solche Erklärung nach vier Wochen Konferenzdauer kommt einer entwicklungspolitischen Bankrott-Erklärung gleich.

Es lohnt sich eigentlich nicht, die Resolutionen der einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen auf ihren Inhalt hin zu analysieren. Diese Auffassung belegen wenige Beispiele; so heißt es:

»Alle Staaten (also auch die Entwicklungsländer) sollen dem Handelsprotektionismus widerstehen, weil er sich insgesamt für Handel und Entwicklung als schädlich erweist. Die Industriestaaten verpflichten sich, keine weiteren protektionistischen Maßnahmen, vor allem bei Einfuhren aus Entwicklungsländern, einzuführen . . .«

Es verwundert nicht, daß bei solchen Kompromißformeln die unterschiedlichen Positionen fast unverändert beibehalten wurden; so hat die ›Gruppe der 77‹ am Ende dieser Mammutkonferenz auch ohne Zögern festgestellt, für sie bleibe die ›Plattform von Buenos Aires‹, das vor der Konferenz erarbeitete Ausgangspapier, weiterhin Grundlage der entwicklungspolitischen Zielformulierung. Abstimmungsvorbehalte bei einigen westlichen Ländern und solche Positionsbeschreibungen der ›Gruppe der 77‹ belegen, daß Belgrad keine lebensfähigen Kompromisse hervorbrachte. Gegensätze wurden semantisch überkleistert, welche Gründe auch immer für ein solches Vorgehen angeführt werden.

Es wäre trotzdem zu einfach, die Welthandelskonferenzen als ein »Mammutpalaver« abzutun und die unbefriedigenden Ergebnisse schlichtweg dem »falschen Ansatz im Konzept der Gruppe der 77« zuzuschreiben (Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 5.7.1983). Richtig müßte es heißen, daß es am politischen Willen mangelt, um zu tragbaren Lösungen zu kommen. In diesem Zusammenhang muß auch die Frage erlaubt sein, ob der derzeitige Zuschnitt der Konferenz zur Meinungs- und Willensbildung und zu einer zügigen politischen Entscheidung beiträgt. Die Antwort lautet Nein.

Wie im vorangegangenen Beitrag dieser Zeitschrift von Fritz Fischer ausgeführt wird, gehören die beiden ersten Wochen den »hochrangigen« Vertretern der teilnehmenden Regierungen (»nebeneinander gehaltene Monologe«), um »ihre Standpunkte darzulegen«. Weder gibt es eine Auflistung der Probleme, zu denen der nationalstaatliche Standpunkt erfahren werden soll, noch sind kritische Fragen an den Politiker erlaubt, um neben dem Glanz nationalstaatlicher Wirtschafts- und Entwicklungspolitik auch ihr Elend der Konflikte zu erfahren. Nach dem kurzen Debut einiger Tage der Politiker folgt die mehrwöchige Verhandlung hinter verschlossenen Türen durch die Beamten; vom politischen Höhenflug der ersten Tage ist kaum noch etwas zu spüren. Hier geht es um Positionen, die sich in der differenzierten Wortwahl widerzuspiegeln scheinen.

In Belgrad haben die meisten der Kommissionen und Arbeitsgruppen ihr wirtschaftspolitisches Mandat vorzeitig als nicht erfüllbar zurückgegeben — oder die Resolutionsentwürfe enthielten so viele Klammerhinweise mit divergierenden Auffassungen, daß sie damit entwicklungspolitische Makulatur wurden. Die Konferenz tritt damit auf der Stelle. Alles wartet dann auf das Eintreffen der Minister, insbesondere jener aus den westlichen Industrieländern. Die erscheinen dann auch 24 Stunden vor dem offiziellen Ende der UNCTAD; zuerst einmal streuen sie Zweckoptimismus aus (»zu pessimistische Krisenstimmung . . . wer wird die Flinte ins Korn werfen . . . die Konferenz wird nicht scheitern . . .« — so Bundeswirtschaftsminister Otto Graf Lambsdorff in einem Interview am Spätabend des 29.Juni). Dann wird die Konferenz um einige Tage verlängert, als ob es nicht möglich wäre, bei vorhandenem politischen Willen innerhalb von vier Wochen entwicklungspolitisch sachdienliche Entscheidungen zu treffen. Dann werden Nachtsitzungen anberaumt, der Konferenzpräsident zieht in einer Arbeitsgruppe von 19 Vertretern plus anwesenden Ministern die Verhandlung in seinen Aufgabenbereich, um »einen breiten Kompromiß, ein Zusammenraufen in den umstrittensten Fragen« zu erreichen. Für den Bundeswirtschaftsminister hat es sich dann »ausgezahlt, daß zum Ende der Konferenz eine Reihe von Staaten ihre politisch Verantwortlichen nach Belgrad entsandt hätten, weil sich die Experten ›ineinander verbissen‹ hatten« (Frankfurter Rundschau v. 1.7.1983). Das ganze Vorgehen der Einigung erscheint nun als ausgesprochener Kraftakt.

Angesichts der Verhandlungsführung der westlichen Industrieländer sollte in Erinnerung gerufen werden, daß die ›Gruppe der 77‹ immerhin schon Anfang April 1983 die ›Plattform von Buenos Aires‹ verabschiedet hatte. Im Gegensatz zu früheren UNCTAD-Zusammenkünften hatten die Entwicklungsländer ihre Vorstellungen, die sie in Belgrad vertreten wollten, präzisiert. Obwohl ihre Forderungen — aus der Sicht der westlichen Industrieländer — zu hochgesteckt erschienen, kann nicht übersehen werden, daß der Ton moderat war. Jedenfalls handelte es sich um ein klar gegliedertes Konzept, das in einer nachvollziehbaren Form vorgelegt wurde. Auch die Europäische Gemeinschaft hatte ihre Position im Ministerrat erarbeitet; für die westlichen Industrieländer insgesamt aber konnte kein Konzept präsentiert werden — die internen Divergenzen sind zu groß. Es zirkulierte lediglich ein ›Handzettel‹, auf dem Punkte vermerkt waren, die bei der Behandlung der Plattform der ›Gruppe der 77‹ eingebracht werden konnten. Wer in eine solche vierwöchige Konferenz hineingeht, sollte schon über ein konsistentes Konzept verfügen, um seinen Standpunkt nachvollziehbar vertreten zu können.

Dies zeigt, daß ein Verhandlungsablauf à la Belgrad einer Effizienzüberprüfung bedarf. Beamte oder Experten ›verbeißen‹ sich dann ineinander, wenn sie keine klaren politischen Vorgaben haben; sollten sie diese jedoch haben und sich doch ›verbeißen‹, müssen sie als unfähig ausgetauscht werden. Wenn jedoch nur hochrangige Politiker den Durchbruch erzielen können, sollten sie auf der Konferenz verweilen oder einen der Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Staatsminister mit dieser politischen Aufgabe betrauen.

Insgesamt gewinnt der Außenstehende den Eindruck, daß die Lösung in jedem Falle — nun für alle Beteiligten — darin zu sehen ist, daß das Scheitern der Konferenz nicht öffentlich eingestanden wird; denn der Nord-Süd-Dialog muß weitergehen.

*

Die Konferenz trägt nun schon fast seit zwei Jahrzehnten den Namen ›Handel und Entwicklung‹. ›Entwicklung‹ kann jedoch nicht so verstanden werden, daß sie an der jeweiligen nationalstaatlichen Grenze endet — im Gegenteil, erst dort beginnt sie! Auf der UNCTAD werden nur makro-ökonomische Daten auf internationaler und jeweils nationaler Ebene behandelt; diese Betrachtungsweise wird mit dem Anspruch auf Souveränität jedes einzelnen Landes begründet. Ohne diese antasten zu wol-

len, kann jedoch nicht übersehen werden, daß es angesichts des internationalen Handels- und Kapitalverkehrs in den einzelnen Ländern Verlierer und Gewinner gibt, und daß daher auch der aus der internationalen Arbeitsteilung resultierende interne Anpassungsprozeß zum Begriff und Aufgabenbereich ›Entwicklung‹ gehört. Das gilt in gleicher Weise für Entwicklungs- wie Industrieländer. Es sollten daher in einer nichtdiskriminierenden Weise diese internen Anpassungen in beiden Ländergruppen dargestellt und die dazu relevante Wirtschaftspolitik jeweils kritisch gewürdigt werden. Bei der ›dritten Dimension‹ der UNCTAD (neben der internationalen und nationalen Ebene diejenige der internen Anpassungen) beginnt der eigentliche Entwicklungsprozeß, die beiden Erstgenannten schaffen dafür nur die notwendigen Voraussetzungen. In dieser Zusammenschau läge eine Chance für die Weiterentwicklung der oft zu Unrecht gescholtenen UNCTAD. Aufgrund des politischen Kompetenzanspruchs der Staaten wird ein solches Vorgehen allerdings utopisch sein — realistischer ist die Annahme, daß in Themenkreisen der Tagesordnung und Prozeduren alles beim alten bleibt.

Stillstand unter der Flagge des Fortschritts

Die Erklärung von Manila zur friedlichen Streitbeilegung

MICHAEL KOCH

Zum Abschluß der diesjährigen Tagung des ›Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation‹ (im folgenden kurz: Charta-Ausschuß) stellte dessen Vorsitzender, der Ägypter Elaraby, lapidar fest, daß der Ausschuß seinen ihm von der Generalversammlung erteilten Auftrag nicht habe erfüllen können. Als besonderer Erfolg dieses solchermaßen gescholtenen Organs war im letzten Jahr die Verabschiedung der ›Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten‹[1] (im folgenden: Deklaration) gefeiert worden. Das eingangs erwähnte Urteil scheint allerdings geeignet, auch den Stellenwert dieses Regelwerks nachträglich in Zweifel zu ziehen, was seine genauere Überprüfung erforderlich macht.

Die Deklaration soll hier unter zwei Gesichtspunkten erörtert werden. Zum einen ordnet sie sich ein unter die langjährigen Bemühungen um eine Überarbeitung der Charta der Vereinten Nationen (II.). Zum anderen muß sie in Beziehung gesetzt werden zum weiteren Ausbau der Streitschlichtungsmechanismen im Völkerrecht (III.). Zuvor sei jedoch kurz der lange Marsch durch die Institutionen der Weltorganisation, den die Deklaration bis zu ihrer Verabschiedung hat nehmen müssen, nachgezeichnet (I.).

I. Entstehungsgeschichte

Schon recht bald nach der Gründung der Vereinten Nationen hat es Kritik an der ausgearbeiteten UN-Verfassung gegeben, wobei sich diese vornehmlich an der Zusammensetzung des Sicherheitsrats entzündete und vor allem das Vetorecht seiner Ständigen Mitglieder aufs Korn nahm. Den weltpolitischen Hintergrund hierfür lieferte zunächst das Aufkommen des Kalten Krieges, der das Zerbrechen des Konsenses zwischen den Großmächten offenlegte und damit allen Illusionen über den Sicherheitsrat als ein geschlossen agierendes Organ zur internationalen Streitschlichtung ein abruptes Ende setzte. Zu diesen Gegebenheiten kam in den sechziger Jahren die Entkolonisierung hinzu, aus der zahlreiche neue UN-Mitglieder hervorgingen mit einem ausgeprägten Sinn für das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, dem die hervorgehobene Stellung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats deutlich zu widerstreiten scheint. Schließlich zeigte sich aber auch, daß die UN-Organe ihrer wesentlichen Aufgabe, nämlich einen entscheidenden Beitrag zum friedlichen Ausgleich durch die Internationalisierung von Konfliktfällen zu leisten, nur unvollkommen nachzukommen in der Lage waren.

Gleichwohl zeitigten die sich aus diesen Entwicklungen geradezu mit Notwendigkeit ergebenden Änderungsvorschläge kaum Ergebnisse[2]. Die in Artikel 109 der Charta vorgesehene Überprüfung dieses Rechtsinstruments wurde über Jahre vertagt[3]. Stattdessen wurde 1955 ein Vorbereitungsausschuß ins Leben gerufen, der die Möglichkeiten zur Charta-Revision untersuchen sollte. Die jährlichen Berichte dieses Ausschusses bestätigten lediglich, was auch die seiner Einsetzung in der Generalversammlung vorausgegangenen Debatten bereits gezeigt hatten: Eine grundlegende Anpassung der Charta an die neuen weltpolitischen Umstände mußte den Besitzstand der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bedrohen und war daher gänzlich chancenlos. Neues Leben sollte den Bemühungen um eine Charta-Revision durch die Schaffung eines Ad-hoc-Ausschusses im Jahre 1974 eingehaucht werden; diesem Gremium lagen die Stellungnahmen verschiedener Regierungen zur Charta-Revision vor, neuerliche Stellungnahmen sollten eingeholt werden. Eingeleitet durch eine rumänische Initiative wurde dann am 15. Dezember 1975 von der Generalversammlung beschlossen, den Ad-hoc-Ausschuß neu zu konstituieren als den eingangs erwähnten Charta-Ausschuß, der einen erweiterten Zuständigkeitsbereich erhielt[4].

Im Laufe der im Ausschuß einsetzenden Debatte zeigte sich sehr rasch, daß alle Vorschläge, welche die Positionen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zu schwächen drohten, nach wie vor auf den hartnäckigen Widerstand besonders der beiden Großmächte trafen. Demgegenüber wurde die Ausarbeitung einer Resolution über die friedliche Streitbeilegung immerhin als aussichtsreich eingestuft. Der Charta-Ausschuß wurde daher durch die Generalversammlung am 17. Dezember 1979 in Resolution 34/147 aufgefordert, seine Arbeiten auf diesem besonderen Feld zu einem angemessenen Abschluß zu führen. In Vollzug dieses Auftrages bildete der Ausschuß bei seiner nächsten Tagung vom 28. Januar bis zum 22. Februar 1980 in der philippinischen Hauptstadt (deswegen schließlich die Bezeichnung ›Manila-Deklaration‹) zunächst einmal eine Arbeitsgruppe, die einen Entwurf über die friedliche Streitbeilegung erstellte[5]. Nach weiteren zwei Jahren konnte dann anläßlich der zwischen dem 22. Februar und dem 19. März 1982 stattfindenden Tagung des Charta-Ausschusses die Arbeit an der Deklaration abgeschlossen werden. Nach Erörterung in dem mit Rechtsfragen befaßten 6. Hauptausschuß erfolgte ihre Annahme am 15. November 1982 durch die Generalversammlung ohne Abstimmung im Konsensverfahren.

II. Die Manila-Deklaration und die Charta-Revision

Resolutionen der Generalversammlung sind nach vorherrschender Rechtsauffassung nicht bindend. Dies gilt ebenso für Deklarationen, welche sich von ersteren nur durch die wegen ihrer größeren Bedeutung etwas feierlicheren Form unterscheiden. Zwar war ursprünglich vorgeschlagen worden, die zu ver-

abschiedende Manila-Deklaration nur als Vorstufe eines regelrechten völkerrechtlichen Vertrages zur Streitbeilegung zu betrachten. Zu diesem Vorhaben, das natürlich auch der Deklaration eine ganz andere Bedeutung gegeben hätte, wurde jedoch festgestellt, daß es »besonderes Interesse« nicht habe wecken können, weswegen es auch alsbald und — soweit ersichtlich — ohne weitere Erwähnung erfahren zu haben aus den Beratungen verschwand; ein Überbleibsel dieses ursprünglichen Gedankens ist der letzte Absatz des Schlußteils der Deklaration. Bereits dieser demnach sehr bewußte Verzicht, die Deklaration als eine Überleitung zu rechtlich greifbareren Ergebnissen zu instrumentalisieren, muß aber zu Zweifeln an dem Willen der Beteiligten, auf diesem Wege ernsthaft eine Überholung der Organisation der Vereinten Nationen herbeizuführen, Anlaß geben.

Auch der gegenüber dem älteren, oben erwähnten Ad-hoc-Ausschuß erweiterte Name des Charta-Ausschusses (»... und die Stärkung der Rolle der Organisation«) verrät, daß des letzteren Arbeit weniger der Herbeiführung einer formalen Revision der Charta zu dienen bestimmt war, sondern vor allem, wie es eben auch in dem neuen Namenszusatz zum Ausdruck kommt, sich der Überprüfung der rein faktischen Wirksamkeit der Organisation annehmen sollte. Dies hatte seinen Grund in dem nicht nachlassenden Widerstand der Großmächte gegen jede substantielle Veränderung insbesondere des Sicherheitsrats, der — wollte man die Bemühungen um eine Charta-Revision nicht völlig scheitern lassen — es nötig machte, die Energien der an diesen Fragen interessierten Parteien in für die Vetomächte weniger gefährliche Kanäle zu leiten. Diese Aufgabenverschiebung ist übrigens auch den Mitliedern des Charta-Ausschusses selbst nicht verborgen geblieben. Vor diesem Hintergrund ließe sich bei einer etwas zynischen Betrachtungsweise mutmaßen, daß die Manila-Deklaration als das (bisher?) herausragende Ergebnis der Arbeiten des Sonderausschusses (eine Bewertung, die auch von den Mitgliedern selbst geteilt wird) einem Aktivismus zu verdanken ist, der ein sichtbares Resultat um seiner selbst willen anstrebt.

Wie nun wird sich die Deklaration auf das bestehende System der Vereinten Nationen auswirken? Die Rolle der UN-Organe ist vor allem Gegenstand des zweiten Teils der Deklaration. Soweit auch in Teil I der Generalversammlung (in Ziffer 6, Satz 2) und dem Sicherheitsrat (in Ziff.6 und 7) Aufgaben im Rahmen der Streitbeilegung zugewiesen werden, geschieht dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Charta. Hier wird also lediglich bereits in der Charta Niedergelegtes wiederholt. So ist zum Beispiel die in Teil I Ziff.7 an die Staaten ergangene Aufforderung, als Ultima ratio dem Sicherheitsrat eine Streitigkeit vorzulegen, auch in Art.37 Abs.1 der Charta enthalten. Allerdings sind derartige Wiederholungen auch in Teil II der Deklaration reichlich anzutreffen. So wird zum Beispiel die eben erwähnte Vorlagepflicht der Staaten ein zweites Mal in Ziff.4a dieses Teils in Erinnerung gerufen, ohne daß hier irgendwelche, auch nur geringfügigen Fortentwicklungen gegenüber der bereits bestehenden Rechtslage auszumachen wären. Ähnliches gilt für Ziff.4f, die wörtlich Art.36 Abs.1 der Charta wiedergibt, oder für den dritten Satz in Ziff.5, welcher genau der Vorschrift des Art.95 der Charta entspricht. Andere Bestimmungen des Teils II erschöpfen sich in der Aufforderung, bereits in der Charta (bzw. im Statut des Internationalen Gerichtshofs) ebenso umrissene Möglichkeiten zur Einschaltung von UN-Organen bei Streitfällen »häufiger« zu nutzen. Dies trifft zu auf die Ziffern 3b, 4b und 5b, wobei jedoch in Ziff.3b diese Aufforderung zusätzlich unter den Vorbehalt einer offensichtlich von den jeweiligen Staaten selbst zu beurteilenden Zweckmäßigkeit gestellt wurde.

Bei einer auf die einzelnen UN-Organe ausgerichteten Analyse ist im Hinblick auf die der *Generalversammlung* gewidmete Ziff.3 des II.Teils der Deklaration nur der Unterabsatz a von Interesse, weil von der Charta leicht abweichend. Das dort geregelte Recht der Generalversammlung zur Erörterung bestimmter Streitfragen, und zwar unabhängig von einem hierauf gerichteten Antrag eines Mitglieds, ist in dieser Form in der Charta nicht enthalten. Allerdings sprach bereits Art.14 der Charta der Generalversammlung die Befugnis zu, Maßnahmen zur Bereinigung von Streitfällen (die wiederum dort ebenso definiert werden wie in Ziff.3a) auch dann zu empfehlen, wenn ein Antrag nicht vorlag. Da der Erlaß einer solchen Empfehlung aber notwendig eine Erörterung voraussetzt, war auch schon in der Vergangenheit dem Art.14 der Charta ein der Ziff.3a der Deklaration entsprechendes Erörterungsrecht entnommen worden[6]. Insoweit schreibt also Ziff.3a lediglich eine ohnehin praktizierte Auslegung fest, hat aber immerhin zur Folge, daß diese in Zukunft wohl außer Streit gestellt sein wird.

Eine ganz analoge Situation zeigt in Teil II die Ziff.4c, die sich mit dem Recht des *Sicherheitsrats* zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bei Streitigkeiten befaßt. Während diese Regelung von den »Möglichkeiten« des Sicherheitsrats »zur Untersuchung von Streitigkeiten« spricht, die Untersuchung mithin der Streitsache selbst dienen kann, sieht der ihr entsprechende Art.34 der Charta vor, daß die Untersuchung lediglich feststellen dürfe, inwiefern die »Fortdauer der Streitigkeit ... die Wahrung des Weltfriedens« gefährde. Allerdings ist diese subtile und kaum durchzuhaltende Aufgabenbegrenzung in der Praxis ohnehin nicht durchgeführt worden.

Besonders enttäuschend ist Ziff.6 über die Rolle des *Generalsekretärs*. Satz 1 enthält eine Selbstverständlichkeit, Satz 2 ist wörtlich von Art.99 der Charta abgeschrieben, während die Sätze 3 und 4, obwohl Aufgaben des Generalsekretärs umreißend, die zwar genau so in die Charta nicht aufgenommen wurden, lediglich eine (zudem recht allgemeine) Umschreibung gänzlich unumstrittener Praxis darstellen, die sich ganz ohne Zwang auch aus Art.99 herleiten läßt.

Gerade auch an diesem Beispiel zeigt sich, daß der Charta-Ausschuß es nicht vermocht hat, innovative Mittel anzubieten, um auch innerhalb des Rahmens der Charta — also ohne diese formell abzuändern — hinzuwirken auf einen schlagkräftigeren Einsatz der UN-Organe bei der Streitschlichtung. So hat sich der in verschiedener Form vorgeschlagene Versuch, neue Handlungseinheiten zu schaffen, um diese entweder auf Ad-hoc-Basis oder auch ständig mit der Beilegung von Streitfällen zu betrauen, sich nicht durchsetzen können; ein matter Abglanz solcher Vorschläge, entleert bis zur Inhaltslosigkeit, ist Ziff.3c und d in Teil II der Deklaration. Aber etwa auch ein selbstständiges Recht von Sicherheitsrat und Generalsekretär, sich über Streitfälle durch Tatsachenermittlungs-Missionen oder ähnliche Mittel zu unterrichten, obwohl in einem der älteren Entwürfe enthalten, hat seinen Weg nicht in die Deklaration finden können. Im Falle des Generalsekretärs ist die Deklaration, insoweit es um dessen eigenständige, auch ohne Antrag auszuübenden Befugnisse bei der Streitschlichtung geht, sogar hinter bisher ständig angewandter (wenn auch sowjetischerseits nicht unangefochtener) Praxis[7] zurückgeblieben. Gerade der Generalsekretär wäre wohl am besten dazu geeignet, als neutraler und mit großer persönlicher Autorität ausgestatteter Vermittler bei Streitfällen einzugreifen und deren friedliche Beilegung zu befördern; hinzu kommt, daß das UN-Sekretariat als monokratische, auf den Mann an der Spitze hin organisierte Behörde gegenüber jedem Kollektivorgan natürliche Vorteile besitzt, die sich in größerer Schlagkraft niederschlagen. Um diese Gegebenheiten zu nutzen, wäre es also angezeigt gewesen, die Stellung des Generalsekretärs gegenüber den durch politische Widersprüche in ihrer Wirksamkeit erheblich eingeschränkten Institutionen Generalversammlung und Sicherheitsrat zu verselbständigen und von deren Kontrolle zu entbinden. Ziff.6 (Satz 3 und 4) der Deklaration spricht aber nur von solchen Tätigkeiten des Generalsekretärs, die er auftragshalber ausführt, unterstreicht somit dessen Abhängigkeit. Man ist hier also genau den entgegengesetzten Weg gegangen, was zu der Befürchtung Anlaß geben muß, daß die Deklaration insoweit sich sogar ausgesprochen kontraproduktiv auswirken wird.

Insgesamt ist festzuhalten, daß die Deklaration im Hinblick auf eine Neuordnung der UN-Organe keinerlei Fortschritte erreichen konnte. Die oben bereits aus der Entwicklungsgeschichte des Charta-Ausschusses hergeleitete Skepsis wird daher in vollem Umfang bestätigt. Offensichtlich ist es gegenwärtig nicht möglich, auch nur ganz bescheidene Veränderungen der Struktur der Organisation zu erzielen, selbst wenn diese sich innerhalb des ja durchaus mit gewissen Interpretationsspielräumen versehenen Rahmens der Charta bewegen. Angesichts dieser Gegebenheiten muß aber die Frage erlaubt sein, ob man dann nicht besser daran täte, von der Abfassung derartiger, eine Weiterentwicklung in der Praxis eher hemmenden Resolutionen ganz abzusehen.

III. Die Manila-Deklaration und das Gewaltverbot

In ihrem ersten (allgemeineren) Teil hat die Manila-Deklaration sich auch Fragen des allgemeinen Friedenssicherungsrechts angenommen. Insoweit berührten die Arbeiten des Charta-Ausschusses eine Materie, die zum Gegenstand des ›Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen‹ (im folgenden: Gewaltverzichtsausschuß) gehört. Dieser Ausschuß war durch Resolution 32/150 der Generalversammlung vom 19.Dezember 1977 ins Leben gerufen worden und befaßt sich vornehmlich mit einem sowjetischen Vertragsentwurf über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen. Allerdings hatte sich auch bei den Arbeiten des Gewaltverzichtsausschusses rasch ein grundlegender Dissens in der einzuschlagenden Vorgehensweise gezeigt. Insbesondere für westliche Staaten ist das Gewaltverbot der Charta die dem Ausschuß vorgegebene Prämisse, deren erneute Festschreibung in einem Vertrag überflüssig sei und den Daseinsgrund des Ausschusses zudem unterlaufe; dessen Aufgabe müsse vielmehr darin bestehen, eben jene Prämisse unterstellend, die Gründe und Folgen von deren Nichtbeachtung in der Staatenpraxis auszumachen. Angesichts dieses Patts war daher auch hier vorgeschlagen worden, dann wenigstens eine Resolution über die Streitbeilegung zu erarbeiten, womit also eine ganz ähnliche Wendung wie beim Charta-Ausschuß eingetreten wäre.

Dieser Disput zeigt, daß eine Fortentwicklung des Rechts auf diesem Gebiet zwei unterschiedliche Richtungen nehmen kann. Einerseits ließe sich das in der Charta niedergelegte materielle Gewaltverbot ausweiten; andererseit könnten aber auch die förmlichen Regeln über Verfahren zur Beseitigung einmal entstandener Konflikte ergänzt werden.

Untersucht man die Manila-Deklaration im Hinblick auf den ersten dieser beiden Gesichtspunkte, so zeigt sich rasch, daß auch hier über die Charta und andere, bereits bestehende Regelungen Hinausweisendes nicht auszumachen ist, wohl auch nicht angestrebt war. Dies ist schon durch den mehrfach im ersten Teil zu findenden Bezug auf die Charta sichergestellt (siehe Ziff.1, 3, 6, 7 in Teil I und den dritten Absatz des Schlußteils), der verhindert, daß die in den jeweiligen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze eine der Charta widersprechende Interpretation erfahren können. Im übrigen ist aber auch eine Vorschrift wie die von Teil I, Ziff.13 ohne weiteres aus dem allgemeinen Gewaltverbot herleitbar, während Ziff.2 eine fast wörtliche Wiedergabe von Art.2 Abs.3 der Charta ist. Wieder andere Absätze verraten deutlich, daß bei den Verhandlungen im Ausschuß auch die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten[8], (in Ziff.12 der Manila-Deklaration ausdrücklich erwähnt) Pate gestanden hat: hier sei auf die Ziffern 2, 3 und 8 in Teil I verwiesen, die alle mit wenigen Nuancierungen in Resolution 2625(XXV) wiederzufinden sind.

Bei der Suche nach Regeln über das zur Streitbeilegung zur Verfügung gestellte Instrumentarium stößt man vor allem auf die Ziff.5 in Teil I, deren Katalog gegenüber dem des Art.33 der Charta sowie der Resolution 2625(XXV) lediglich um »gute Dienste« erweitert wurde. Im Charta-Ausschuß war verschiedentlich die Nichterwähnung dieses Instituts bedauert worden; seine Aufnahme in die Manila-Deklaration wird man aber angesichts des mindestens nach Jahrhunderten zu bemessenden Alters dieses ehrwürdigen völkerrechtlichen Streitschlichtungsverfahrens kaum als Erfolg verbuchen können. Die Bedeutung der in Ziff.5 bereits erwähnten, bei Konfliktfällen einzuschaltenden regionalen Organisationen wird in Ziff.6 besonders betont. Hier hat sich wohl die Erfahrung niedergeschlagen, daß solche Institutionen häufig mehr für die Bewältigung von Streitfällen haben erreichen können als die Weltorganisation. Damit ist diese Passage aber auch ein Eingeständnis des Mißerfolgs.

Wie gering der zwischen den Staaten auf diesem Feld zu erzielende Konsens ist, zeigt auch Ziff.9. Diese Bestimmung befaßt sich mit Streitschlichtungsregelungen, die bi- oder multilateral zwischen den Staaten entweder als selbständige Abkommen oder als Bestandteil anderer Verträge abgeschlossen werden. Es erwies sich als unmöglich, eine unbedingte Verpflichtung zum Abschluß solcher Verfahren in die Deklaration aufzunehmen, die sich daher in diesem Punkt auf eine bloße Aufforderung hat beschränken müssen. Mit den Maßstäben der Deklaration gemessen, ist es da schon als Erfolg zu werten, daß nicht — wie auch erörtert — diese Aufforderung sich lediglich auf zukünftig entstehende Streitfälle bezog.

Zusammenfassend ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Deklaration neue Wege zur Streitschlichtung nicht hat weisen können. In Vorschriften wie Ziff.6 oder 8 des I.Teils läßt sich eher eine gewisse Resignation hinsichtlich der Möglichkeiten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet feststellen. Tatsächlich wird man in Zukunft wohl noch stärker Fortschritte im Bereich der friedlichen Streitbeilegung auf regionaler Ebene zu suchen haben. Wie sich der Abschluß der Manila-Deklaration auf die Arbeit des Gewaltverzichtsausschusses auswirken wird, läßt sich noch nicht sagen. Durch die Deklaration ist aber wohl der zu erzielende Konsens für ein weltweit akzeptiertes Regelwerk über die Streitschlichtung erschöpft; für weitere kodifikatorische Arbeit dieses Ausschusses ist insoweit kein Raum mehr vorhanden. Ob dieser Umstand dazu beitragen wird, im Sinne der westlichen Position den Ausschuß von nutzlosen Versuchen, zusätzliche (und nur Bestehendes wiederholende) Abkommen auszuarbeiten, abzubringen und hinzuleiten auf Erörterungen über eine verbesserte Durchsetzung des Gewaltverbots, ist jedenfalls bei den bestehenden Gegensätzen zweifelhaft.

Anmerkungen

1 UN-Doc. A/Res/37/10 v.15.11.1982; Text: S.133ff. dieser Ausgabe.
2 Ausnahmen waren die Erhöhung der Mitgliederzahl einmal des Sicherheitsrats von 11 auf 15, zum anderen des Wirtschafts- und Sozialrats zunächst von 18 auf 27 (A/Res/1991A,B(XVII) v. 17.12. 1963; Text: VN 2/1964 S.80) und später auf 54 (A/Res/2847(XXVI) v. 20.12.1971). Diese Änderungen der Charta ließen aber die Position der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats im Kern unberührt.
3 Grundlegend zum Revisionsverfahren der Charta Ralph Zacklin, The Amendment of the Constitutive Instruments of the United Nations and Specialized Agencies, Leyden 1968; siehe auch Bengt Broms, The Special Committee on the Charter of the United Nations and the Strengthening of the Role of the Organisation, in: German Yearbook of International Law, Vol.20(1977), S.77ff.
4 Ausführlich zum Hintergrund Hans G. Petersmann, Die Revision der Charta der Vereinten Nationen, VN 4/1976 S.108ff.
5 Die verschiedenen Entwürfe sind nachzulesen im Bericht des Sonderausschusses, UN-Doc. A/35/33, S.63ff. Die Berichte dieses Gremiums erscheinen jeweils als Beilage (Supplement) Nr.33 der Offiziellen Protokolle der Generalversammlung.
6 Siehe Rüdiger Wolfrum, Streitschlichtung, in: R.Wolfrum/N.J.Prill/J.A. Brückner (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1977, S.430ff. (S.436) mit weiteren Nachweisen, und Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No.4, Vol.I, S.197.
7 Zu Beispielen siehe Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No.2, Vol.II, Art.98 Ziff.275ff.; Suppl. No.3, Vol.IV, Art.98 Ziff.398ff. und Ziff.671ff.
8 UN-Doc. A/Res/2625(XXV) v. 24.10.1970; Text: VN 4/1978 S.138ff.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Tschad: Schlagabtausch mit Libyen im Sicherheitsrat — Ratspräsidentin Kirkpatrick und der Konsens (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S. 21 fort.)

Nicht mehr nur regionale, sondern durch das amerikanische (und französische) Eingreifen auch globale Aspekte hat der Konflikt im Tschad in den letzten Wochen erhalten. Idealtypisch stehen die Auseinandersetzungen in dem zentralafrikanischen Staat aber keineswegs für den Ost-West-Gegensatz, sondern vielmehr für die Spätfolgen des Kolonialismus, die sich hier besonders bizarr und blutig auswirken. Zwei Konfliktbereiche gehen dabei ineinander über: Zum einen ein alter Grenzstreit mit Libyen, zum anderen ein mit massiver ausländischer Beteiligung ablaufender innenpolitischer Machtkampf zwischen dem (von Libyen geförderten) einstigen Chef der Koalitionsregierung, Goukouni Weddeye, und dem (von den USA unterstützten) jetzigen Machthaber Hissen Habré. Auf ein Mandat der tschadischen Bevölkerung kann weder Weddeye noch Habré verweisen.

I. Mehr die sozusagen traditionell-zwischenstaatliche Seite der Konfliktlage stand Ende März und Anfang April im Vordergrund der Debatte im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Mitte März hatte die gegenwärtige Regierung des Tschad die Einberufung dieses Gremiums beantragt. Nach ihrer Darstellung hält Libyen schon seit 1973 ca. 150 000 Quadratkilometer im nördlichen Tschad besetzt. Libyen intensiviere zudem militärische Angriffe, um die besetzte Zone zwischen dem 20. und 24. Grad nördlicher Breite noch zu erweitern und ihre strategisch wichtigen Mineralvorkommen (u.a. Uran, Wolfram, Kupfer und Gold) auszubeuten. Libyen schüre auch interne Unruhen im Tschad, um eine ihm genehme Regierung einzusetzen. Im Namen des tschadischen Präsidenten Habré wurde verlangt, der Sicherheitsrat solle Libyen auffordern, die illegale Besetzung des nördlichen Tschad zu beenden.
Die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija bestritt diese Behauptungen vor dem Weltforum. Die Dschamahirija okkupiere kein fremdes Gebiet; sie werde aber auch keinen Zoll ihres Territoriums aufgeben. Der umstrittene Aouzou-Sektor sei stets Bestandteil von Libyen gewesen. Seine Bewohner seien Libyer und dementsprechend auch im libyschen Parlament, dem Allgemeinen Volkskongreß, vertreten. Libyen bedauere allerdings, daß nach der Unabhängigkeit des Tschad im Jahre 1960 nunmehr wiederum Rebellen die Hauptstadt N'Djamena (das frühere Fort Lamy) besetzt hielten und die legitime Regierung des Goukouni Weddeye in die Nordprovinzen vertrieben hätten. Diese Auseinandersetzung sei überdies vor dem Sicherheitsrat am falschen Orte; die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) behandele dieses Thema schon.
Der Tschad nahm in einem qualitativ hervorragenden Rechtsgutachten Stellung zu den Grenzkonflikten: Libyen berufe sich bei seinen territorialen Ansprüchen auf den Laval-Mussolini-Vertrag aus dem Jahre 1935, der die zwischen den damaligen Kolonialmächten Frankreich und England in den Jahren 1899 und 1919 gezogenen Grenzen im Sinne der heutigen libyschen Interpretation verändern sollte. Dieser Vertrag könne jedoch keine Gültigkeit beanspruchen, da er zum einen weder ratifiziert worden sei, zum andern aber die seine Geschäftsgrundlage bildende Bedingung — eine Vereinbarung der damaligen Parteien über die Zukunft Tunesiens — nie eingetreten sei. In einem Freundschaftsvertrag zwischen Libyen und Frankreich aus dem Jahr 1955 seien die heute vom Tschad beanspruchten Grenzen verbindlich nochmals bestätigt worden.
Demgegenüber vertrat Libyen vor dem Sicherheitsrat die Auffassung, daß der Freundschaftsvertrag des Jahres 1955 ungültig sei, da zu diesem Zeitpunkt noch amerikanische und britische Militärbasen auf libyschem Boden bestanden. Bei den Auseinandersetzungen in der Provinz Tibesti habe es sich immer nur um begrenzte Polizeiaktionen Libyens gehandelt. Die heutige Regierung des Tschad werde zudem von der OAU nicht anerkannt. Libyen sei dennoch verhandlungsbereit.
II. Im Sicherheitsrat fand sich für die Argumentation Libyens nur geringe Unterstützung. Bis auf den Demokratischen Jemen sprach sich kein Diskussionsteilnehmer ausdrücklich für den libyschen Anspruch aus. Auch die Befürworter der libyschen Politik plädierten wie die Mehrheit der afrikanischen Staaten für eine Verhandlungslösung unter dem Dach der OAU. Frankreich forderte als ehemalige ›Verwaltungsmacht‹, diesen Konflikt dem Internationalen Gerichtshof im Haag zu unterbreiten.
Zu einer heftigen Auseinandersetzung im Sicherheitsrat kam es zum Schluß der Tschad-Debatte, als die Ratspräsidentin für den Monat April, die Amerikanerin Kirkpatrick, im Anschluß an die Erklärung im Namen aller Mitglieder des Rates (Text: VN 3/1983 S.100) noch die ursprünglich in einem Resolutionsentwurf des Tschad enthaltene Ziffer 5 verkündete: Danach bleibe der Sicherheitsrat »mit der Frage befaßt und wird die Situation erörtern, wenn sich dies als notwendig erweist«. Als der sowjetische Vertreter darauf hinwies, daß dieser Passus nicht von der Ratsmehrheit getragen werde, wies Frau Kirkpatrick darauf hin, daß sie diese Äußerung in ihrer Funktion als Präsidentin des Sicherheitsrats getan habe. Der libysche Delegierte bemerkte dazu, daß er eine solche Mißachtung der Aufgaben des Ratspräsidenten von einem Vertreter Amerikas erwartet habe.

Peter H. Rabe □

Mittelamerika: Zwei Nicaragua-Debatten im Sicherheitsrat — Langsamer Fortschritt auf dem Wege zu Verhandlungen, aber keine Aufgabe festgeschriebener Positionen (29)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.139 fort.)

I. Die Bilanz der beiden Nicaragua-Debatten dieses Frühjahrs, die im Sicherheitsrat (23.–29.3. und 9.–19.5.1983) stattfanden, ist besser als die der letztjährigen Beschäftigung des Rates mit der Krisenzone Mittelamerika: Während die erste Zusammenkunft im April 1982 mit einem Veto der Vereinigten Staaten gegen den Resolutionsentwurf S/14941 (Text: VN 4/1982 S.147) endete, kam es nunmehr zur Entschließung 530(1983) des Sicherheitsrats; ein von neun blockfreien Staaten eingebrachter Entwurf wurde am 19.Mai einstimmig angenommen (Text: VN 3/1983 S.100). Um dieses Ergebnis wurde hart gerungen: In 15 Sitzungen des Rates, die zum Teil ungewöhnlich kontrovers verliefen, gab es zu diesem Thema rund 100 Redebeiträge.
Seit der Mittelamerika-Debatte des Jahres 1982 hat sich die Lage beständig verschärft. Nicaragua warf vor allem den USA und Honduras eine gezielte Eskalation der Einmischung in seine internen Angelegenheiten vor. Allein im Januar 1983 seien 16 militärische Angriffe gegen nicaraguanische Zivilisten und Einrichtungen von honduranischem Territorium aus unternommen worden. In diesem Zeitraum hätten konterrevolutionäre Einheiten (»Somoza-Söldner«), die vom amerikanischen Geheimdienst CIA finanziert und ausgebildet würden, mit Duldung und Unterstützung der honduranischen Behörden 46 Nicaraguaner ermordet, 20 verwundet und 67 Personen verschleppt. Es bestünden konkrete Hinweise, daß die im Grenzbereich zu Nicaragua stationierten honduranischen Militäreinheiten einen bewaffneten Angriff auf Nicaragua beabsichtigten. Die Sandinisten fürchteten keinesfalls die rund 2 500 Söldner; es müsse aber befürchtet werden, daß Honduras und die dahinter stehenden USA die nicaraguanischen Selbstverteidigungsanstrengungen zum Vorwand für eine Invasion nähmen.

II. Der Sicherheitsrat trat zunächst am 23. März 1983 zusammen. In den acht Sitzungen bis zum 29.März, die zum Teil durch scharfe Kontroversen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion gekennzeichnet waren, ergab sich dabei folgendes Bild.
Honduras bestritt jegliche Angriffspläne gegen Nicaragua. Zwar seien die Spannungen in der Region nicht abzuleugnen; diese seien aber das Resultat interner Probleme in Nicaragua. Es befänden sich über 35 000 Flüchtlinge in Honduras, die zum großen Teil aus Nicaragua geflüchtet seien. Die honduranische Regierung habe den Sandinisten wiederholt Friedensverhandlungen und Inspektionen der grenznahen Regionen angeboten, diese Vorschläge seien jedoch unbeantwortet geblieben.
Diese Darstellung wurde auch von der US-Botschafterin Kirkpatrick vorgetragen und dahingehend ergänzt, daß Nicaragua nur deshalb den Sicherheitsrat einschalte, »um Hilfe gegen des eigene Volk zu erbitten«. Sie wiederholte die schon 1982 vorgebrachten

Angriffe gegen die »drei Mythen Nicaraguas«:

— Den Mythos ›demokratische Revolution‹ hätten die Sandinisten durch Enteignungen, Pressezensur, Vertreibung von Dissidenten und durch Menschenrechtsverletzungen selbst zerstört.
— Die Aufrüstung Nicaraguas sei heute doppelt so hoch wie zu Somozas Zeiten; das Aggressionspotential sei weiter durch die Anwesenheit von 2 000 Kubanern und beständige Anlieferung von osteuropäischen Waffen gewachsen.
— Zudem destabilisiere Nicaragua die Region durch Waffenlieferungen nach El Salvador, indem honduranisches Territorium für Waffentransporte mißbraucht werde.

Demgegenüber zogen Kuba, Libyen und die Sowjetunion eine historische Parallele zwischen der heutigen Lage in Zentralamerika und der Situation Kubas im Jahre 1961, unmittelbar vor der Invasion in der Schweinebucht. Die Intervention der USA sei auch heute offensichtlich völkerrechtswidrig. In der Vergangenheit hätten die Vereinigten Staaten insgesamt 81mal gegen zehn lateinamerikanische Staaten Gewalt angewandt. Nunmehr müsse der Sicherheitsrat die USA und ihre Marionettenregierungen auffordern, die Aggressionsakte gegen Nicaragua zu beenden. Der sowjetische Vertreter warf Washington vor, einen nicht erklärten Krieg gegen das nicaraguanische Volk und seine Vertreter zu führen.

Die lateinamerikanischen Staaten nahmen in der darauffolgenden hitzigen Debatte zwischen den beiden Supermächten eine vermittelnde Rolle ein. Zwar ließen insbesondere Panama und Mexiko keinen Zweifel daran aufkommen, daß sie die US-amerikanischen Destabilisierungsversuche gegenüber Nicaragua verurteilen. Sie drängten jedoch einmütig auf die in der ›Contadora-Erklärung‹ vom 9.Januar 1983 vorgeschlagenen Verhandlungspunkte. Auf der Insel Contadora hatten die Außenminister Mexikos, Kolumbiens, Panamas und Venezuelas an alle Staaten Zentralamerikas appelliert, unter ihrer Vermittlung Verhandlungen und Gespräche zur Entspannung einzugehen und eine Basis dauernder friedlicher Koexistenz und gegenseitigen Respekts zu begründen. Mexiko erinnerte noch daran, daß die Duldung der Infiltration der Söldner von Honduras nach Nicaragua gegen die Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung (Text: VN 4/1978 S. 138 ff.) verstößt.

III. Demgegenüber verlief der zweite Teil der Mittelamerika-Debatte des Rates vom 9. bis zum 19. Mai 1983 — trotz der zwischenzeitlichen Intensivierung der Übergriffe der als ›Contras‹ bekannten Gegner der sandinistischen Regierung, deren Attentate auf Zivilisten auch zur Ermordung des deutschen Arztes Pflaum geführt hatten — in vergleichsweise sachlicher Atmosphäre. Dies ist sicher zurückzuführen auf die wachsende Unterstützung für die Bemühungen der Contadora-Gruppe. Dennoch blieben die Positionen der unmittelbaren Konfliktparteien unvereinbar.

Honduras wies darauf hin, daß auf seiten Nicaraguas eine Mobilmachungszahl von 200 000 Bewaffneten, d. h. von insgesamt 10 vH der nicaraguanischen Bevölkerung, angestrebt werde. Diese würden zudem noch von etwa 6 000 ausländischen Militärexperten unterstützt und den nur unzulänglich ausgerüsteten, zahlenmäßig geringen honduranischen Truppen entgegengesetzt.

Nicaragua hatte Anlaß, auf die gerade anlaufenden Frühlingsoffensiven der Contras mit ihren wahllosen blutigen Überfällen hinzuweisen. Außenminister d'Escoto Brockmann betonte nochmals seine Bereitschaft zu bilateralen Gesprächen mit Honduras, da Nicaragua durch die USA von honduranischem Territorium aus angegriffen werde.

Die Versuche von Honduras, das regionale Streitschlichtungsinstrumentarium der Organisation Amerikanischer Staaten heranzuziehen, stießen wie schon im letzten Jahr auf Ablehnung durch Nicaragua. Dieses betonte nochmals, daß Washington durch Nichtbestreiten die Finanzierung der Contras zugestanden habe.

Die westeuropäischen Staaten drängten ebenfalls auf eine Verhandlungslösung nach dem Contadora-Vorschlag. Ergänzend schlugen Frankreich und Großbritannien die Einschaltung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vor. Für die Bundesrepublik Deutschland trug ihr Ständiger Vertreter van Well vor, jetzt bestehe Hoffnung, daß Nicaragua das Angebot einer Konferenz aller Staaten der Region aufgreife.

IV. Die Resolution 530 vom 19.Mai stellt sicher nur einen Minimalkonsens dar. Gleichwohl nahm Nicaragua die einstimmige Annahme als diplomatischen Erfolg und als ein Schuldanerkenntnis der USA auf, da der dritte Absatz der Präambel die Kriegsgefahr zwischen Honduras und Nicaragua ausdrücklich zur Kenntnis nimmt und die Verantwortlichkeit dafür offenlege. Das veranlaßte den US-Vertreter, Nicaraguas Fehlinterpretationen als einen Versuch zu bezeichnen, die amerikanische Geduld und Toleranz auf die Probe zu stellen.

Jenseits aller Rhetorik zeichnet sich aber die Möglichkeit einer Verhandlungslösung auf der Basis der Contadora-Vorschläge ab. Das setzt allerdings voraus, daß dieser mühsam erzielte Kompromiß nicht durch einseitige Drohgebärden und Schlimmeres gegenstandslos wird. *Peter H. Rabe* □

Wirtschaft und Entwicklung

›InterAction‹: Neuartige Initiative zur Förderung von Weltfrieden und Entwicklung — Gremium ehemaliger Staats- und Regierungschefs unter Vorsitz von Kurt Waldheim — Konkrete Vorschläge für 1984 erwartet (30)

Zwänge weltweiter Interdependenz

In der Wiener Hofburg wurde am 9. März 1983 eine neue internationale Initiative ins Leben gerufen, die in der Folge den Namen ›Aktionsrat ehemaliger Regierungschefs für internationale Zusammenarbeit — InterAction‹ (InterAction Council of former Heads of Government) erhielt. Einberufen vom ehemaligen japanischen Regierungschef Takeo Fukuda in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Globalen Parlamentarierausschusses für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen sowie von Bradford Morse, dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), nahmen bei der Gründungssitzung dieser Initiative noch fünf weitere Staatsmänner teil: Manea Manescu, Vorsitzender des Ministerrats Rumäniens von 1974 bis 1979, Hédi Nouira, Premierminister Tunesiens von 1970 bis 1980, Misael Pastrana Borrero, Präsident Kolumbiens von 1970 bis 1974, Léopold Sédar Senghor, Präsident des Senegal von 1960 bis 1980, und Kurt Waldheim, Generalsekretär der Vereinten Nationen von 1972 bis 1981, der von der Gruppe zum Vorsitzenden des Aktionsrats bestimmt wurde. Helmut Schmidt, von 1974 bis 1982 Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, konnte an dem Treffen aufgrund anderer dringender Verpflichtungen nicht teilnehmen, erklärte sich aber vollinhaltlich mit dem am Ende der Wiener Tagung verabschiedeten Kommuniqué einverstanden und stimmte zu, die neue Initiative als Gründungsmitglied mitzutragen.

In diesem Kommuniqué brachten die Staatsmänner ihre tiefe Sorge über die gegenwärtige Situation der Welt zum Ausdruck wie auch über die künftige Entwicklung der Weltpolitik, sollten keine wirksamen Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Förderung des Weltfriedens und der Entwicklung getroffen werden. Um daraus resultierenden potentiellen Gefahren entgegenzusteuern, beschlossen die in Wien versammelten Persönlichkeiten, noch im Jahre 1983 eine Gruppe von 20 bis 25 führenden Staatsmännern, die alle einmal ihn ihrem Lande höchste Verantwortung für die Regierungspolitik getragen haben, einzuberufen und als Aktionsrat zu konstituieren, um den Dialog über Fragen der Entwicklung und des Friedens auf höchster Ebene zu intensivieren, konkrete und praktikable Lösungsvorschläge zu den wichtigsten Problemen, denen die Menschheit heute gegenübersteht, herauszuarbeiten und ihre umgehende praktische Umsetzung voranzutreiben. Die aus der Initiative erwachsenden Vorschläge, die die Zwänge weltweiter Interdependenz voll in Rechnung stellen werden, sollen dann durch Missionen ausgewählter Mitglieder des Rates den Entscheidungsträgern in führenden Ländern von Nord und Süd sowie Ost und West direkt unterbreitet werden. Dies soll nicht nur durch Kontakte mit gegenwärtigen Regierungschefs geschehen, sondern vor allem auch durch gezielte Gespräche mit und Präsentationen vor einflußreichen Regierungsmitgliedern und -beamten, Parlamentariern, Vertretern der Medien, des Handels, der Wirtschaft und der Industrie, Gewerkschaftern und Repräsentanten nichtstaatlicher Organisationen. Es ist von vornherein klar, daß die aus diesem Vorgehen resultierenden Vorschläge Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht ersetzen können und sollen, sondern allein auf den Nutzen abstellen werden, der allen Staaten aus verstärkter internationaler Kooperation in den ausgewählten Kernbereichen zugute kommen kann.

Der Aktionsrat wird dann etwa halbjährlich zusammentreten, um das Ergebnis seiner Bemühungen zu begutachten und eventuelle Anpassungen in seiner Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Dieser flexible Ansatz soll es ihm erlauben, auf neue Entwicklungen relativ schnell zu reagieren und gegebenenfalls früheren Vorschlägen und Initiativen neuerlich Nachdruck zu verleihen.

Innovativer Ansatz

Dieser eben skizzierte Ansatz unterscheidet sich wesentlich von dem zahlreicher anderer Bemühungen, die im Verlauf der letzten Jahr-

zehnte zu Fragen der weltweiten Entwicklung und der Förderung des Friedens unternommen wurden. Unzählige Konferenzen, Studien- und Forschungsprogramme und eigens konstituierte internationale und unabhängige Expertenkommissionen kulminierten ausnahmslos in Resolutionen oder der Veröffentlichung von umfangreichen Berichten und Empfehlungen — mithin einem statischen *Produkt*. Dies und die Vielfalt und große Anzahl der Empfehlungen einzelner Publikationen, die sich nur selten auf fundamentale und vorrangige Maßnahmen konzentrierten, führte in den wenigsten Fällen dazu, daß sich auf internationaler Ebene ein Konsens über die erforderlichen politischen Entscheidungen herausbilden und entsprechende effektive Maßnahmen ohne großen Zeitverlust getroffen werden konnten. Viele Vorschläge verloren darüberhinaus an Aktualität, da sich zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung die Situation verändert hatte und notwendige Anpassungen nicht mehr vorgenommen werden konnten.

Der Aktionsrat dagegen versucht einen neuen Weg zu beschreiten, indem er mit Hilfe seiner aktionsorientierten Vorschläge auf die Ingangsetzung eines politischen *Prozesses* sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene zielt, eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten vorsieht sowie als notwendig erachtete Anpassungen seiner Prioritäten und Modifikationen der Lösungsvorschläge ermöglicht und dadurch veränderten politischen Konstellationen Rechnung tragen kann. Diese Ausrichtung auf einen Prozeß und die Aktionsorientiertheit erlauben den Staatsmännern auch eine gezielte Auswahl der wirklich vordringlichen Entwicklungsprobleme, die bei Ausbleiben gezielter internationaler Maßnahmen den Weltfrieden zu gefährden drohen. Der Rat kann dadurch dem Zwang entgehen, einen Katalog aller als wichtig erachteten Fragen aufzustellen und entsprechende Aktionsvorschläge zu entwickeln. Das rollierende System erlaubt dem Rat vielmehr, verschiedene Probleme sukzessive und zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufzugreifen, ohne daß er je ein allumfassendes, abschließendes Programm verabschieden muß. Die Attraktivität dieses Ansatzes wurde besonders von dem ehemaligen britischen Premierminister Edward Heath betont, der auch an dem Wiener Gründungstreffen teilgenommen hatte, aber nur um — in seiner Eigenschaft als Mitglied der Unabhängigen Kommission für Internationale Entwicklungsfragen (Brandt-Kommission) — den damals gerade veröffentlichten zweiten Bericht dieser Kommission vorzustellen.

Dies unterstreicht, daß der Aktionsrat, trotz seines geplanten innovativen Vorgehens, bei der Ausarbeitung seiner Aktionsvorschläge selektiv durchaus auf bereits verfügbare Studien zurückgreifen und an frühere Ansätze anknüpfen wird. Der Schwerpunkt wird aber auf der Formulierung praxisorientierter und realistischer Vorschläge zu den dringendsten Problemen liegen sowie von Anregungen, wie Regierungen, Organisationen und die öffentliche Meinung zur Unterstützung dieser Anliegen und der entsprechenden Maßnahmen motiviert und mobilisiert werden können. Hinsichtlich der Prioritäten führt das Wiener Kommuniqué der Gründungsmitglieder folgende fünf Problemkreise an, die dann im Verlauf der Aktivitäten des Aktionsrats aufgegriffen werden dürften, wenn auch nicht alle zur gleichen Zeit:

- die von einem starken Abschwung betroffene wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigungssituation in Industriestaaten und Entwicklungsländern;
- der stark reduzierte Ressourcentransfer in die Länder der Dritten Welt;
- die Austauschbedingungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern und die Auswirkungen des Protektionismus;
- die negativen Auswirkungen der Rüstungsausgaben auf die weltweiten Entwicklungsmöglichkeiten; und
- die Bedeutung des voraussichtlichen Wachstums der Weltbevölkerung und seine Auswirkung auf die Ernährungs- und Energieversorgung sowie auf andere Entwicklungsfaktoren.

Weiteres Vorgehen

Mitte November 1983 wird der bis dahin auf 20 bis 25 ehemalige Regierungschefs erweiterte Aktionsrat zu seiner Inauguralsitzung wiederum in Wien zusammentreten und dabei über seine weiteren Aktivitäten und die schwerpunktmäßige Ausrichtung in der Anfangsphase entscheiden. Der beim Treffen im März eingesetzte Exekutivausschuß des Aktionsrats — bestehend aus dem Vorsitzenden Kurt Waldheim, Takeo Fukuda, Misael Pastrana Borrero und Bradford Morse, der in persönlicher Eigenschaft als Generalsekretär des Aktionsrats fungiert — hat auf zwei Zusammenkünften in Wien und Tokio den Prozeß der Auswahl weiterer Mitglieder des Aktionsrats abgeschlossen und in der Folge eine Anzahl ehemaliger Regierungschefs zur Mitarbeit eingeladen. Diese Auswahl wurde unter dem Gesichtspunkt vorgenommen, daß die Zusammensetzung des Rates nicht nur regional ausgewogen sein soll, sondern auch eine adäquate Repräsentation der verschiedenen politischen Strömungen erlauben soll.

Zusätzlich hat dieser Exekutivausschuß auch die inhaltlichen Vorbereitungen vorangetrieben und die oben angeführten Problemkreise weiter präzisiert. Das kleine Sekretariat, das dem Aktionsrat zur Verfügung steht, wurde gebeten, weitere Arbeiten in dieser Richtung vorzunehmen und die Ergebnisse dem Exekutivausschuß Mitte September in New York bei seiner letzten Sitzung vor der Plenartagung im November zur weiteren Diskussion vorzulegen. Der Exekutivausschuß wird dann dem Aktionsrat entsprechende Empfehlungen unterbreiten. Der Rat wird dann wahrscheinlich erstmals Anfang 1984 mit der Vorlage ausgewählter Vorschläge an die Öffentlichkeit treten.

Mit der Ausarbeitung der detaillierten Aktionsvorschläge wird ein aus etwa 15 hochqualifizierten Persönlichkeiten bestehender Koordinierungsausschuß betraut werden, der sich aus Vertretern von Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften zusammensetzt und in dem praktisch alle Erdteile vertreten sind. Diesem Koordinierungsausschuß wird auch die Aufgabe zufallen, die Rangordnung der als besonders dringlich identifizierten Probleme laufend zu überprüfen und dem Aktionsrat entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

Dabei kann sich der Koordinierungsausschuß auf Vorlagen des Sekretariats stützen, die für jedes ausgewählte Sachgebiet eine Synopse der bereits vorliegenden relevanten Studien und Vorschläge enthalten und, darauf aufbauend, eine Synthese eines realistischen Aktionsvorschlags entwerfen. Zusätzlich wird der Koordinierungsausschuß spezifisch angeforderte Beiträge eines weltweiten, informellen Netzwerks prominenter Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen zur Verfügung haben.

Um eine Sensibilisierung der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Notwendigkeit der einzelnen Aktionsvorschläge erreichen zu können, wird der Aktionsrat ferner von einem etwa 10köpfigen Kommunikationsausschuß unterstützt, in dem Medien- und Kommunikationsexperten aus aller Welt mitarbeiten werden. Es wird Aufgabe dieses Ausschusses sein, für die vom Aktionsrat gesetzten Prioritäten und Aktionsvorschläge eine Informationsstrategie zu entwickeln, mit der verschiedene einflußreiche Gruppen und die Öffentlichkeit in bestimmten Ländern — vor allem in den Zielländern der hochrangigen Missionen des Rates — mit den jeweiligen Vorschlägen am effektivsten vertraut gemacht werden können.

Beide Ausschüsse werden gegenwärtig konstituiert und voraussichtlich erstmals nach der Novembertagung des Rates zusammentreten.

Alle Aktivitäten unter der Ägide des Aktionsrats ehemaliger Regierungschefs für internationale Zusammenarbeit (InterAction) werden ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen finanziert, um die Regierungen, internationale und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen, Unternehmen und Einzelpersonen gebeten werden. Bislang sind dem Aktionsrat bereits Finanzmittel in beträchtlicher Höhe von den Regierungen Japans und Schwedens zur Verfügung gestellt worden, während die Regierung Österreichs die Errichtung des Sekretariats, das sich seit kurzem in Wien befindet, maßgeblich durch die Bereitstellung von Büroräumen und andere Sachleistungen ermöglicht hat und auch die Abhaltung der Novembertagung unterstützen wird. Andere Regierungen, auch aus Entwicklungsländern, haben bereits Beiträge avisiert. *Hans d'Orville* □

UNCTAD: Beitritt der Bundesrepublik Deutschland setzt Verhaltenskodex für Linienkonferenzen in Kraft (31)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1979 S.69 fort.)

Durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande wurden die Bedingungen für ein Inkrafttreten des Verhaltenskodexes für Linienkonferenzen am 6.Oktober 1983 erfüllt. Damit sind dem Abkommen 58 Staaten beigetreten, die 28,67 vH der entsprechenden Weltlinienschiffstonnage (in konkreten Zahlen: 20842921 BRT) entsprechen. Die Bundesrepublik und die Niederlande sind die ersten OECD-Staaten, die den Verhaltenskodex bislang ratifiziert haben.

Bei diesem Kodex handelt es sich um ein wesentliches Teilziel der Bestrebungen um eine neue internationale Wirtschaftsordnung. Er wurde geboren aus der Unzufriedenheit der Entwicklungsländer mit dem derzeitigen System der Linienkonferenzen, das in ihrer Sicht den Aufbau und die Konkurrenzfähig-

keit entwicklungsländereigener Handelsflotten behindert bzw. die entsprechende Dominanz der Industriestaaten sichert. Dies wiederum muß im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Entwicklungsländer gesehen werden, daß die ständig steigenden Frachtraten wesentlich zu der Verschlechterung der ›terms of trade‹ beitragen.

Als Linienkonferenzen bezeichnet man marktregulierende förmliche oder auch informelle Vereinbarungen, die Operationen auf bestimmten Schiffsrouten regeln. Sie fixieren vor allem Frachtraten und Ladeanteile. Außerdem beschränken sie den Zugang neuer Mitglieder. Das Interesse der Entwicklungsländer, die dem marktregulierenden Mechanismus der Linienkonferenzen positiv gegenüberstehen, geht dahin, ihren Anteil an der Frachtleistung zu erhöhen, die Frachtraten für sich selbst zu senken und sich ein effektives Mitspracherecht in den Linienkonferenzen zu sichern. Die Beratungen zu diesem Komplex setzten bereits 1972 ein und führten zu einer von der UNCTAD einberufenen Staatenkonferenz (1974) mit der Ausarbeitung einer Konvention. Bereits 1979 war die erforderliche Anzahl von Staaten (24) beigetreten, doch konnten die für das Inkrafttreten erforderlichen 25 vH der Welthandelstonnage nicht erreicht werden.

Der entscheidende Punkt des Verhaltenskodexes besagt, daß das Ladeaufkommen im Seeverkehr in Zukunft grundsätzlich im Verhältnis 40 zu 40 zwischen den Handelsflotten der Liefer- und Empfängerländer aufgeteilt wird. Drittstaaten erhalten einen Anteil von 20 vH. Daneben enthält der Verhaltenskodex Konsultationspflichten vor allem bei der Veränderung von Frachtraten, Rabatten und Aufschlägen. Gesichert wird die Einhaltung durch ein Schiedsverfahren.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Südafrika, Zypern, Lesotho, Ärztliche Ethik, Frauen-Deklaration, Abrüstung, Friedliche Streitbeilegung

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 531(1983) vom 26. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15777),

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1983, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Verwirklichung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolution 532(1983) vom 31. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/15776),

— unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966 der Generalversammlung,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978) und 439(1978) und in Bekräftigung derselben,

— erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen völkerrechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchführung seiner Resolutionen 385(1976) und 435 (1978) einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen trägt,

— in Kenntnisnahme der Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes, die vom 25. bis 29. April 1983 im UNESCO-Haus in Paris stattfand,

— in Kenntnisnahme der langwierigen und erschöpfenden Konsultationen, die seit der Verabschiedung von Resolution 435 (1978) abgehalten wurden,

— ferner mit Bedauern feststellend, daß diese Konsultationen noch nicht zur Durchführung von Resolution 435(1978) geführt haben,

1. verurteilt die in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfolgende weiterhin andauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika;
2. fordert Südafrika auf, eine feste Verpflichtung hinsichtlich seiner Bereitschaft einzugehen, die Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats für die Unabhängigkeit Namibias zu befolgen;
3. fordert Südafrika ferner auf, den Generalsekretär der Vereinten Nationen ab sofort uneingeschränkt zu unterstützen, um die Durchführung der Resolution 435 (1978) im Hinblick auf die baldige Unabhängigkeit Namibias zu beschleunigen;
4. beschließt, den Generalsekretär mit der Führung von Konsultationen mit den Parteien des vorgeschlagenen Waffenstillstands zu beauftragen, mit dem Ziel, die rasche Durchführung von Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats sicherzustellen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 1983, über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;
6. beschließt, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 533 (1983) vom 7. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 6. August 1982 in Südafrika über die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurden,

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 (S/15444) wie auch auf seine Resolution 525(1982) vom 7. Dezember 1982, in denen er an die Exekutive appellierte, sie möge in diesem Fall Gnade walten lassen,

— zutiefst besorgt über den Beschluß der südafrikanischen Behörden vom 6. Juni 1983, den drei Männern die Begnadigung durch die Exekutive zu verweigern,

— in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspitzung der Lage in Südafrika führen wird,

1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die über die drei Männer verhängten Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln;
2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und einschlägigen internationalen Instrumenten dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der drei Männer zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 534(1983) vom 15. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

— angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juni 1983 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,

— ferner angesichts der Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

— weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1983 hinaus auf Zypern zu belassen,
— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
— mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1983;
2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufgenommen haben, und bittet sie eindringlich, sich in diesen Gesprächen unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Lesotho

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Hilfe für Lesotho. — Resolution 535(1983) vom 29. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 527 (1982) vom 15. Dezember 1982,
— nach Prüfung des Berichts der vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 527(1982) nach Lesotho entsandten Delegation (S/15600),
— nach Anhörung der Erklärung des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung des Königsreichs Lesotho, in der dieser die tiefe Besorgnis seiner Regierung über die wiederholten aggressiven Akte Südafrikas gegen die territoriale Integrität und Unabhängigkeit Lesothos zum Ausdruck brachte,
— in Bekräftigung seiner Ablehnung des Apartheid-Systems sowie des Rechts aller Länder, Flüchtlinge aufzunehmen, die vor der Unterdrückung durch die Apartheid fliehen,
— überzeugt von der Bedeutung internationaler Solidarität mit Lesotho,

1. spricht der Regierung Lesothos seine Anerkennung für ihr unerschütterliches Eintreten gegen die Apartheid und für ihre Großzügigkeit gegenüber den südafrikanischen Flüchtlingen aus;
2. dankt dem Generalsekretär für seine Vorkehrungen zur Entsendung einer Delegation zur Ermittlung des Hilfsbedarfs in Lesotho;
3. schließt sich dem Bericht der gemäß Resolution 527(1982) nach Lesotho entsandten Delegation (S/15600) an;
4. ersucht die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Lesotho in den im Bericht der Delegation aufgezeigten Bereichen zu unterstützen;
5. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Hilfe für Lesotho weiterhin im Auge zu behalten und dem Sicherheitsrat fortlaufend darüber zu berichten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ärztliche Ethik

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Grundsätze ärztlicher Ethik. — Resolution 37/194 vom 18. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 31/85, in der sie die Weltgesundheitsorganisation bat, den Entwurf für einen Kodex ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit dem Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,
— mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation, der auf seiner dreiundsechzigsten Tagung im Januar 1979 beschloß, sich den Grundsätzen eines Berichts mit dem Titel ›Ausarbeitung von Verhaltensregeln ärztlicher Ethik‹ anzuschließen, der im Anhang den vom Rat der Internationalen Medizinwissenschaftlichen Verbände ausgearbeiteten Entwurf eines Prinzipienkatalogs mit dem Titel ›Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal beim Schutz von Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe‹ enthielt,
— eingedenk der Resolution 1981/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Mai 1981, in welcher der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung Maßnahmen zur Fertigstellung des Entwurfs für Grundsätze ärztlicher Ethik zu treffen,
— unter Hinweis auf ihre Resolution 36/61 vom 25. November 1981, in der sie beschloß, den Entwurf der Grundsätze ärztlicher Ethik auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu behandeln und möglichst zu verabschieden,
— beunruhigt darüber, daß sich nicht selten Angehörige der Ärzteschaft oder sonstiges medizinisches Personal an Aktivitäten beteiligen, die sich nur schwer mit der ärztlichen Ethik vereinbaren lassen,
— im Hinblick darauf, daß in der ganzen Welt wichtige medizinische Tätigkeiten in zunehmendem Maße von medizinischem Personal wie z. B. von Assistenzärzten, Arzthelfern, Physiotherapeuten und Krankenpflegern durchgeführt werden, die nicht die Zulassung oder Ausbildung als Arzt besitzen,
— mit Dank hinweisend auf die Tokioer Erklärung der Weltversammlung der Ärzte mit den Richtlinien für Ärzte bezüglich der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Zusammenhang mit Freiheitsentzug und Inhaftierung, die im Oktober 1975 auf der neunundzwanzigsten Weltversammlung der Ärzte in Tokio verabschiedet wurde,
— feststellend, daß Staaten und Berufsverbände sowie gegebenenfalls andere Stellen im Einklang mit der Erklärung von Tokio Maßnahmen gegen alle Versuche ergreifen sollten, medizinisches Personal oder seine Familienmitglieder Drohungen oder Repressalien auszusetzen, weil dieses Personal sich geweigert hat, der Anwendung der Folter oder anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuzustimmen,
— in Bekräftigung der von der Generalversammlung mit Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedeten Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, in der sie einstimmig erklärt hat, daß jede Folterung oder jedwede anderer grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie eine Verletzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darstellt,
— unter Hinweis darauf, daß jeder Staat nach Artikel 7 der mit Resolution 3452 (XXX) verabschiedeten Erklärung dafür zu sorgen hat, daß alle Folterhandlungen im Sinne von Artikel 1 der Erklärung, eine Beteiligung oder Mittäterschaft daran bzw. die Anstiftung oder der Versuch zur Folter nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten,
— in der Überzeugung, daß unter keinen Umständen jemand dafür bestraft werden sollte, daß er medizinische Handlungen im Einklang mit der ärztlichen Ethik vornimmt, gleichviel wem diese zugute kommen, und unter keinen Umständen jemand gezwungen werden sollte, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten durchzuführen, die gegen die ärztliche Ethik verstoßen, daß jedoch andererseits medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, für Verstöße gegen die ärztliche Ethik, für die sie verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollten,
— in dem Wunsch, für diesen Bereich weitere Normen festzulegen, an die sich medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, sowie Beamte halten sollten,

1. verabschiedet die im Anhang wiedergegebenen ›Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe‹;
2. fordert alle Regierungen auf, dafür zu sorgen, daß die Grundsätze der ärztlichen Ethik sowie diese Resolution in einer Amtssprache ihres Staates, insbesondere bei Ärzteverbänden und paramedizinischen Verbänden sowie in Haftanstalten und Gefängnissen möglichst weite Verbreitung finden;
3. bittet alle in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation, sowie alle in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, die Grundsätze ärztlicher Ethik einer möglichst großen Anzahl von Personen und insbesondere denjenigen Personen zur Kenntnis zu bringen, die im medizinischen und paramedizinischen Bereich tätig sind.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Grundsatz 1

Medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, dem die medizinische Betreuung von Strafgefangenen oder Häftlingen obliegt, ist verpflichtet, deren körperliche und geistige Gesundheit zu schützen und ihnen im Krankheitsfall eine Behandlung von der gleichen Qualität und nach den gleichen Maßstäben zukommen zu lassen wie Personen, die sich nicht in Haft oder Gewahrsam befinden.

Grundsatz 2

Die aktive oder passive Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an Handlungen, die eine Teilnahme an der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, eine Mittäterschaft, eine Anstiftung oder einen Versuch dazu darstellen, ist ein grober Verstoß gegen die ärztliche Ethik sowie ein Vergehen nach den geltenden internationalen Instrumenten.

Grundsatz 3

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, sich mit Gefangenen oder Häftlingen in einer Weise beruflich befassen, die nicht einzig und allein den Zweck hat, ihre körperliche und geistige Gesundheit zu beurteilen, zu schützen oder zu verbessern.

Grundsatz 4

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte,
(a) ihr Wissen und Können in einer Weise zur Unterstützung des Verhörs von Gefangenen und Häftlingen verwenden, die der körperlichen oder geistigen Gesundheit bzw. dem körperlichen oder geistigen Zustand dieser Gefangenen oder Häftlinge abträglich sein kann und die nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht;
(b) bestätigen oder an einer Bestätigung darüber mitwirken, daß Strafgegangene oder Häftlinge für irgendeine Form der Behandlung oder Strafe tauglich seien, die ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit abträglich sein kann und nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht, bzw. wenn dieses Personal in irgendeiner Weise an einer solchen Behandlung oder Bestrafung mitwirkt, die nicht im Einklang mit den diesbezüglichen internationalen Instrumenten steht.

Grundsatz 5

Die Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an irgendwelchen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Strafgefangenen oder Häftlingen verstößt gegen die ärztliche Ethik, es sei denn, daß diese Maßnahmen von rein medizinischen Kriterien geleitet und für den Schutz der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder Sicherheit des Gefangenen oder des Häftlings selbst, seiner Mitgefangenen oder Mithäftlinge bzw. seiner Wärter notwendig sind und seine körperliche oder geistige Gesundheit nicht gefährden.

Frauen-Deklaration

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit. — Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

— in Anbetracht der Tatsache, daß in der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wird, ihren Glauben an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut zu bekräftigen, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn miteinander in Frieden zu leben,

— ferner in Anbetracht der Tatsache, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,

— weiterhin in Anbetracht der Tatsache, daß nach den Internationalen Menschenrechtspakten Männer und Frauen gleiches Recht auf den Genuß aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte haben,

— in Bekräftigung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

— unter Berücksichtigung der Resolutionen, Erklärungen, Konventionen, Programme und Empfehlungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und internationalen Konferenzen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

— unter Hinweis darauf, daß in der 1975 verabschiedeten Erklärung von Mexiko über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zur Entwicklung und Frieden festgestellt wird, daß die Frau bei der Förderung des Friedens in allen Bereichen des Lebens — in der Familie, in der Gemeinschaft, im Staat und in der Welt — eine wichtige Rolle spielt,

— unter Hinweis darauf, daß in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt wird, daß die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen und den Frauen die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert,

— ferner unter Hinweis darauf, daß in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt wird, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die wechselseitige Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung und insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, die Durchsetzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens in den Beziehungen der Länder untereinander sowie die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie auf Achtung ihrer nationalen Souveränität und territorialen Integrität den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Erreichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

— ferner im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau in allen Erscheinungsformen und in allen menschlichen Lebensbereichen, so u. a. in der Politik, im Wirtschaftsleben, in der Gesetzgebung, auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und in den Beziehungen innerhalb der Familie zu beseitigen,

— mit der Feststellung, daß Frauen trotz aller Fortschritte auf dem Weg zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau vielfach noch immer diskriminiert und daran gehindert werden, aktiv an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit mitzuwirken,

— unter Begrüßung des Beitrags, den die Frauen dennoch zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit, zum Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid, gegen alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, gegen ausländische Aggression und Besetzung und gegen alle Formen von Fremdherrschaft sowie zur Förderung der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet haben,

— ferner unter Begrüßung des Beitrags der Frauen zu einer gerechten Neugestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

— in der Überzeugung, daß Frauen eine wichtige und immer größere Rolle in diesen Bereichen spielen können,

> verkündet feierlich die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

TEIL I

Artikel 1

Männer und Frauen haben das gleiche dem Leben dienende Interesse daran, einen Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Zusammenarbeit leisten zu können. Zu diesem Zweck müssen die Frauen in der Lage sein, ihr Recht zur Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen ausüben zu können wie Männer.

Artikel 2

Die uneingeschränkte Mitwirkung der Frau am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft und am Bemühen um die Förderung des Weltfriedens und der internationa-

len Zusammenarbeit hängt von einer ausgewogenen und gerechten Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Familie und in der Gesellschaft als Ganzes ab.

Artikel 3
Die zunehmende Mitwirkung von Frauen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft wird zum Weltfrieden und zur internationalen Zusammenarbeit beitragen.

Artikel 4
Die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte von Mann und Frau und die volle Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit wird zur vollständigen Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus, rassischer Diskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten beitragen.

Artikel 5
Auf nationaler und internationaler Ebene müssen besondere Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Frauen in den Bereichen der internationalen Beziehungen ergriffen werden, damit Frauen gleichberechtigt mit Männern zu nationalen und internationalen Anstrengungen zur Gewährleistung des Weltfriedens und des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts beitragen und die internationale Zusammenarbeit fördern können.

TEIL II

Artikel 6
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um auf nationaler und internationaler Ebene unternommene Bemühungen im Hinblick auf die Mitwirkung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit dadurch zu verstärken, daß Frauen durch eine ausgewogene und gerechte Rollenverteilung zwischen Mann und Frau im Kreis der Familie und in der Gesellschaft als Ganzes gleichberechtigt mit Männern am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft teilnehmen können und die gleichen Möglichkeiten haben, am Entscheidungsprozeß mitzuwirken.

Artikel 7
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und so für eine zunehmende Mitwirkung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie an der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme zu sorgen.

Artikel 8
Auf nationaler und internationaler Ebene werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Öffentlichkeit ausreichend über die Verantwortung und die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie an der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme zu informieren.

Artikel 9
Es werden alle erforderlichen Solidaritäts- und Hilfsmaßnahmen zugunsten von Frauen ergriffen, die Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen wie z. B. der Apartheid, jedweder Form von Rassismus, rassischer Diskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft und jedweder sonstigen Menschenrechtsverletzung geworden sind.

Artikel 10
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Würdigung der Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit ergriffen.

Artikel 11
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Frauen zur Mitarbeit in nichtstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen zu bewegen, deren Ziel die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten ist; zu diesem Zweck werden Gedanken-, Gewissens-, Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Kommunikationsfreiheit sowie Freizügigkeit ohne Unterschied der Rasse, der politischen oder religiösen Überzeugung, der Sprache oder der ethnischen Herkunft wirksam garantiert.

Artikel 12
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Frauen praktische Möglichkeiten zu geben, wirksam an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts mitzuwirken, wozu u. a. die folgenden hierauf abzielenden Maßnahmen gehören:
(a) die Förderung einer gerechten Vertretung der Frau in staatlichen und nichtstaatlichen Ämtern;
(b) die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau hinsichtlich des Eintritts in den diplomatischen Dienst;
(c) die gleichberechtigt mit dem Mann erfolgende Ernennung bzw. Nominierung von Frauen zu Mitgliedern von Delegationen für nationale, regionale oder internationale Konferenzen;
(d) die Unterstützung der Einstellung einer größeren Anzahl von Frauen auf allen Ebenen des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 13
Es werden alle erforderlichen Maßnahmen für einen angemessenen, unter den gleichen Voraussetzungen wie für Männer erfolgenden gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau getroffen, damit die effektive Mitwirkung von Frauen an den obengenannten Aktivitäten gewährleistet ist.

Artikel 14
An Regierungen, zwischenstaatliche und internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie an Einzelpersonen ergeht die eindringliche Bitte, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zu fördern.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verzicht auf die Anwendung neuer Entdeckungen sowie wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für militärische Zwecke. — Resolution 37/77 B vom 9. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

— eingedenk der Bestimmungen in Ziffer 39 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, derzufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Waffensysteme, insbesondere der Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung umfassen müssen, damit wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke verwendet werden dürfen,
— unter Hinweis auf ihre Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,
— unter Hinweis darauf, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt zu einem der wichtigsten Faktoren in der Entwicklung der Menschheit geworden ist,
— mit Besorgnis feststellend, daß neue Entdeckungen und wissenschaftliche und technische Errungenschaften verwendet werden können, um das Wettrüsten auf gefährliche Weise zu intensivieren,
— in Anerkennung der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt ausschließlich in den Dienst der friedlichen Bestrebungen der Menschheit gestellt wird,
— in der Auffassung, daß es an der Zeit ist zu prüfen, wie das Problem des Verzichts auf die Verwendung neuer Entdeckungen und wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für militärische Zwecke gelöst werden kann,
> fordert alle Staaten auf, Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: +114; −10: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Türkei, Vereinigte Staaten; = 17: Australien, Dänemark, Griechenland, Guatemala, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Libanon, Liberia, Malawi, Neuseeland, Norwegen, Paraguay, Saudi-Arabien, Spanien.

Friedliche Streitbeilegung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten. — Resolution 37/10 vom 15. November 1982

Die Generalversammlung,

— nach Prüfung des Punkts ›Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten‹,
— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/102 vom 14. Dezember 1979, 35/160 vom 15. Dezember 1980 und 36/110 vom 10. Dezember 1981,
— erneut erklärend, daß die äußersten Anstrengungen unternommen werden müssen, um alle Konflikte und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen sowie alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten zu vermeiden, durch welche die Lösung dieser Konflikte und Streitigkeiten nur noch erschwert wird,
— in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,
— in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung von Manila über die

friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu einer besseren Befolgung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen der Staaten untereinander führen sollte und einen Beitrag zur Beseitigung der Gefahr der Anwendung oder Androhung von Gewalt, zum Abbau internationaler Spannungen und zur Förderung einer Politik der Zusammenarbeit und des Friedens sowie der Achtung vor der Unabhängigkeit und Souveränität aller Staaten, zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Konflikten und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten wird,

— in der Auffassung, daß für eine weite Verbreitung des Textes der Erklärung gesorgt werden muß,

1. billigt die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben ist;
2. dankt dem Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;
3. ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und den Internationalen Gerichtshof von der Verabschiedung dieser Erklärung in Kenntnis zu setzen;
4. bittet eindringlich darum, daß keine Anstrengungen gescheut werden, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und uneingeschränkt befolgt und angewendet wird.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

ANHANG

Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten

Die Generalversammlung,

— in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

— im Bewußtsein dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen die Mittel und einen grundsätzlichen Rahmen für die friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten enthält, deren Fortdauer sehr leicht die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann,

— in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit einer Stärkung ihrer Wirksamkeit bei der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

— in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

— erneut erklärend, daß kein Staat bzw. keine Gruppe von Staaten das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

— in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

— eingedenk der Bedeutung der Erhaltung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand,

— in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf den auch die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie andere diesbezügliche Resolutionen der Generalversammlung Bezug nehmen,

— unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß alle Staaten jegliche gewaltsamen Maßnahmen unterlassen, die andere Völker, insbesondere wenn sie kolonialen und rassistischen Regimes bzw. anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berauben, eines Rechts, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird,

— eingedenk der bestehenden internationalen Instrumente sowie der entsprechenden Grundsätze und Regeln über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, darunter auch, wo immer dieser Fall vorliegt, über die Ausschöpfung interner Abhilfemaßnahmen,

— entschlossen, die internationale Zusammenarbeit im politischen Bereich zu fördern und die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung zu unterstützen, insbesondere soweit sich dieses auf die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten bezieht,

> erklärt feierlich:

I

1. Alle Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Zielen und Grundsätzen, Streitigkeiten untereinander zu vermeiden, die sich auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten auswirken könnten, und tragen somit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei. Sie leben als gute Nachbarn miteinander in Frieden und sind bestrebt, geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.

2. Jeder Staat legt seine internationalen Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

3. Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel im Einklang mit den aufgrund der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen sowie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt. Die Inanspruchnahme eines von den Staaten freiwillig vereinbarten Verfahrens zur Beilegung bestehender bzw. künftiger Streitigkeiten, an denen diese Staaten beteiligt sind, bzw. die Zustimmung zu einem derartigen Verfahren, gilt nicht als unvereinbar mit der souveränen Gleichheit von Staaten.

4. Staaten, die Parteien eines Streitfalls sind, halten sich bei ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin an ihre Verpflichtungen aufgrund der fundamentalen völkerrechtlichen Grundsätze der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Staaten sowie der sonstigen allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des gegenwärtigen Völkerrechts.

5. Die Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Geist der Zusammenarbeit auf einem der folgenden Wege um eine baldige und gerechte Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl, darunter auch gute Dienste. Bei ihren Bemühungen um eine solche Beilegung einigen sich die Parteien über die den Umständen und der Natur ihrer Streitigkeit angemessenen friedlichen Mittel.

6. Staaten, die regionalen Vereinbarungen oder Organisationen angehören, bemühen sich nach besten Kräften, ihre örtlich begrenzten Streitigkeiten über diese Vereinbarungen oder Organisationen friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken kann.

7. Gelingt es den streitenden Parteien nicht, mit einem der obengenannten Mittel eine schnelle Lösung herbeizuführen, setzen sie die Suche nach einer friedlichen Lösung fort und konsultieren einander unverzüglich über gegenseitig vereinbarte Mittel zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit. Gelingt es den Parteien nicht, mit einem der obigen Mittel eine Streitigkeit beizulegen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, so legen sie diese unbeschadet der in den diesbezüglichen Bestimmungen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat vor.

8. Staaten, die Parteien einer internationalen Streitigkeit sind, sowie andere Staaten unterlassen jedwede Handlung, die die Situation in einer Weise verschärfen könnte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet und die friedliche Beilegung der Streitigkeit erschwert oder behindert, und handeln dabei im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

9. Staaten sollten den Abschluß von Abkommen zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten in Erwägung ziehen. Sofern dies angebracht ist, sollten sie ferner in geplante bilaterale Abkommen und multilaterale Konventionen wirksame Bestimmungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aufnehmen, die sich aus der Auslegung bzw. der Anwendung derselben ergeben.

10. Unbeschadet des Rechts der freien Wahl der Mittel sollten sich die Staaten dessen bewußt sein, daß direkte Verhandlun-

gen ein flexibles und wirksames Mittel zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten sind. Wenn sie sich zu direkten Verhandlungen entschließen, sollten die Staaten sinnvolle Verhandlungen führen, damit rasch eine für alle Parteien annehmbare Regelung gefunden wird. Die Staaten sollten ebenso bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung genannten Mitteln anzustreben.

11. Im Einklang mit dem Völkerrecht wenden die Staaten nach Treu und Glauben alle Bestimmungen der von ihnen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten getroffenen Abkommen an.

12. Um den betreffenden Völkern die Wahrnehmung des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Rechts auf Selbstbestimmung zu erleichtern, haben die an einer Streitigkeit beteiligten Parteien die Möglichkeit, zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit — wenn sie sich darüber einig sind und dies für zweckmäßig halten — auf in der vorliegenden Erklärung genannte hierfür in Frage kommende Verfahren zurückzugreifen.

13. Weder das Bestehen einer Streitigkeit noch die Erfolglosigkeit eines Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung berechtigt irgendeine der Streitparteien zur Anwendung bzw. Androhung von Gewalt.

II

1. Die Mitgliedstaaten sollten vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen machen, darunter auch von den insbesondere in Kapitel VI vorgesehenen Verfahren und Mitteln zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten erfüllen nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind. Sie sollten im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die Empfehlungen des Sicherheitsrats zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gebührend berücksichtigen. Ferner sollten sie im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die von der Generalversammlung gemäß Artikel 11 und 12 der Charta im Bereich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verabschiedeten Empfehlungen gebührend berücksichtigen.

3. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die wichtige Rolle, welche die Charta der Vereinten Nationen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung der Generalversammlung übertragen hat, und betonen, daß diese ihren Aufgaben wirksam nachkommen muß. Sie sollten daher

a) bedenken, daß die Generalversammlung jede wie auch immer entstandene Situation erörtern kann, wenn diese nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen, und daß die Generalversammlung vorbehaltlich von Artikel 12 der Charta Maßnahmen zu ihrer friedlichen Beilegung empfehlen kann;

b) erwägen, ob sie, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint, von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf jede Streitigkeit bzw. jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;

c) zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten die Heranziehung der Nebenorgane erwägen, die die Generalversammlung zur Erfüllung der ihr nach der Charta zufallenden Aufgaben geschaffen hat;

d) wenn sie Parteien einer der Generalversammlung zur Kenntnis gebrachten Streitigkeit sind, die Möglichkeit von Konsultationen im Rahmen der Generalversammlung erwägen, um eine rasche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erleichtern.

4. Die Mitgliedstaaten sollten den Sicherheitsrat in seiner Rolle als hauptverantwortliches Organ stärken, damit er seinen Aufgaben im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten bzw. hinsichtlich jeder Situation, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt und wirksam nachkommen kann. Zu diesem Zweck sollten sie

a) sich voll ihrer Pflicht bewußt sein, dem Sicherheitsrat eine Streitigkeit dieser Art, in der sie Partei sind, vorzulegen, wenn es ihnen nicht gelingt, diese mit den in Artikel 33 der Charta angegebenen Mitteln beizulegen;

b) häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Streitigkeit bzw. jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;

c) den Sicherheitsrat ermutigen, mehr Gebrauch von den in der Charta vorgesehenen Möglichkeiten zur Untersuchung von Streitigkeiten bzw. Situationen zu machen, deren Fortdauer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

d) erwägen, ob sie nicht im Einklang mit der Charta stärkeren Gebrauch von den Möglichkeiten des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung machen können;

e) den Sicherheitsrat ermutigen, zur Förderung der friedlichen Streitbeilegung stärkeren Gebrauch von den von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Charta eingesetzten Nebenorganen zu machen;

f) bedenken, daß der Sicherheitsrat in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne von Artikel 33 der Charta oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen kann;

g) den Sicherheitsrat ermutigen, im Einklang mit seinen Aufgaben und Befugnissen unverzüglich zu handeln, insbesondere in Fällen, in denen internationale Streitigkeiten in bewaffnete Konflikte ausarten.

5. Die Staaten sollten sich voll der Rolle des Internationalen Gerichtshofs bewußt sein, der das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist. Ihre Aufmerksamkeit wird auf die Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten gelenkt, die der Internationale Gerichtshof, insbesondere seit der Revision seiner Verfahrensordnung, bietet.

Die Staaten können aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen andere Gerichte mit der Beilegung ihrer Streitigkeiten betrauen.

Die Staaten sollten bedenken,

a) daß Rechtsstreitigkeiten von den Parteien im Einklang mit den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs im allgemeinen dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

b) daß sie gut daran täten,

i) die Möglichkeit zu erwägen, in Verträge, wo immer dies angebracht ist, Klauseln aufzunehmen, wonach etwaige aus der Auslegung oder der Anwendung dieser Verträge resultierende Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

ii) zu prüfen, ob sie sich in freier Ausübung ihrer Souveränität dazu entschließen können, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit Artikel 36 seines Statuts als obligatorisch anzuerkennen;

iii) immer wieder zu prüfen, ob nicht Fälle vorliegen, in denen der Internationale Gerichtshof herangezogen werden könnte.

Die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sollten untersuchen, ob es ratsam ist, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anzufordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich ergeben, sofern sie dazu ordnungsgemäß ermächtigt sind. Die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Vorlage beim Internationalen Gerichtshof, sollte nicht als unfreundlicher Akt zwischen Staaten angesehen werden.

6. Der Generalsekretär sollte von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der ihm übertragenen Aufgaben vollen Gebrauch machen. Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Er nimmt ferner alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung übertragen werden. Wann immer dies gewünscht wird, legt er dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung entsprechende Berichte vor.

> bittet alle Staaten eindringlich, die Bestimmungen dieser Erklärung bei der friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern,

> erklärt, daß diese Erklärung an keiner Stelle so ausgelegt werden darf, daß die einschlägigen Bestimmungen der Charta bzw. die Rechte und Pflichten von Staaten oder der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Organe der Vereinten Nationen nach der Charta in irgendeiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, insbesondere sofern sie mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zusammenhängen,

> erklärt, daß diese Erklärung in keiner Weise das aus der Charta abgeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker beeinträchtigen darf, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind und auf die in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird, insbesondere nicht der Völker, die kolonialen und rassistischen Regimes oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, noch das Recht dieser Völker beeinträchtigen darf, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der obengenannten Erklärung um dieses Ziel zu kämpfen und dabei Unterstützung zu suchen und in Anspruch zu nehmen,

> betont die Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten durch die ständige Weiterentwicklung und gegebenenfalls Kodifizierung des Völkerrechts sowie durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich fortzusetzen.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1983 (Fortsetzung)

Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (48)

Argentinien
Australien
Barbados
Belgien
Bhutan
Brasilien
Bulgarien
China
Dänemark
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Ecuador
Fidschi
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Guinea
Indien
Italien
Japan
Jemen (Arabische Republik)
Jugoslawien
Kanada
Lesotho
Mali
Mauretanien
Mexiko
Nepal
Niederlande
Niger
Österreich
Pakistan
Philippinen
Polen
Sambia
Schweden
Schweiz
Somalia
Sowjetunion
Spanien
Tansania
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik

Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (58)

Ägypten
Afghanistan
Argentinien
Australien
Bjelorußland
Botswana
Brasilien
Burundi
Chile
China
Deutschland, Bundesrepublik
Elfenbeinküste
Finnland
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Guinea
Haiti
Indien
Indonesien
Island
Italien
Jamaika
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kenia
Kolumbien
Lesotho
Libyen
Malaysia
Marokko
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Oman
Pakistan
Papua-Neuguinea
Peru
Philippinen
Polen
Saudi-Arabien
Schweiz
Senegal
Sowjetunion
Spanien
Sri Lanka
Tansania
Thailand
Uganda
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Welternährungsrat (36)

Ägypten
Äthiopien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Botswana
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Ecuador
Frankreich
Gambia
Ghana
Griechenland
Haiti
Indien
Indonesien
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kolumbien
Mexiko
Nicaragua
Nigeria
Norwegen
Pakistan
Rwanda
Sowjetunion
Tansania
Thailand
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten
Zaire

Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe (30)

Australien
Bangladesch
Belgien
Brasilien
Dänemark
Deutschland, Bundesrepublik
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Japan
Kanada
Kolumbien
Kongo
Kuba
Mali
Marokko
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Obervolta
Pakistan
Sambia
Saudi-Arabien
Schweden
Somalia
Thailand
Ungarn
Vereinigte Staaten

Internationales Suchtstoffkontrollamt (13)

Adolf-Heinrich von Arnim, Deutschland, Bundesrepublik
Bela Bölcs, Ungarn
John C. Ebie, Nigeria
Ramon de la Fuente, Mexiko
Diego Garcés-Giraldo, Kolumbien
Betty C. Gough, Vereinigte Staaten
Sükrü Kaymakçalan, Türkei
Mohsen Kchouk, Tunesien
Victorio V. Olguín, Argentinien
Paul Reuter, Frankreich
Bror Rexed, Schweden
Jasjit Singh, Indien
Edward Williams, Australien

(Wird fortgesetzt)

From all over the world information is gathered by the United Nations and subsequently processed. Librarians, Academics and Businessmen are increasingly aware of the extraordinary potential of United Nations Publications as a source of reference.

* Register of United Nations Serial Publications

The Register provides information on about 1800 serial publications issued by 34 Organizations of the United Nations family. Included are periodicals, newspapers, annual reports and yearbooks, journals and proceedings. Librarians, Booksellers, Academics, Businessmen and Students now have a unique tool for identification of sometimes hard to find data on recurrent international publications.

Complete with index by Organization and Subjects, 261 pages, paperback.
Sales No. GV.E.82.0.8.
Price: US $ 15.00.

* UNDOC: Current Index

United Nations Documents Index is a comprehensive checklist of United Nations documents received at the United Nations Headquarters. It is issued 10 times a year in English with annual accumulations. Annual subscription 10 issues. Starting Calendar Year. Price: US $ 120.00.

* UNIDO Industrial Development Abstracts

Provides a specialized guide to documentation on industrialization in developing countries. Consists of four parts:

- Author index
- Document number index
- Subject index, by title
- Bibliographical abstracts.

Approximately 4 issues per year.

Price per issue: US $ 4.00.

* Directory of International Statistics

2 volumes

(Vol. 1: available.
Sales No. E.81.XVII.6) US $ 20.00
(Vol. 2: in preparation)

Provides up-to-date information on statistical series, methodological guidelines and resources at the international level, contains a listing of the statistical series of organizations active in international statistics. The series are listed by subject matter. Reference to publications and machine-readability of data bases is made.

* Lexique Général Anglais-Français

Second Edition

(avec suppléments, Espagnol-Français et Russe-Français)

Contains a comprehensive nomenclature covering the organs, basic legislation, and administrative and budgetary procedures of the United Nations proper; good source of reference for translators, interpreters, reporters, delegates and others whose profession requires understanding and using the multifarious vocabulary of international affairs.

ST/DCS/1/Rev. 2 US $ 60.00

* UNBIS Thesaurus

United Nations Bibliographic Information System

List of terms used in indexing and cataloguing of documents and other materials relevant to United Nations programmes and activities.

E.81.I.17 Price: US $ 25.00.

* UNIDO Guides to Informations Sources

Extensive bibliography of directories, periodicals, trade annuals, statistical reports, general studies and listing of organizations and consulting services.

Price for each issue: US $ 4.00.

* Directory of United Nations Systems

Presents descriptions of over 300 United Nations information systems, as well as details on hundreds of specialized publications and several thousand addresses of information sources in the country.

Volume I : GV.80.0.1 US $ 22.00
Volume II: GV.80.0.2 US $ 13.00

* Repertory of Disarmament Research

The Repertory lists all research projects already made or under way all over the world in the field of disarmament. Research work, bibliographies, official documents, specialized periodicals are listed and reviewed under separate headings. The Repertory is encyclopaedic in scope and may well be the most useful tool available to serious researchers, students, diplomats, staff members of international organizations, journalists and the interested public.

Indexes, bibliographies, chronological listing. Hardback only.

(Sales No. E.GV.82.0.2)
ISBN 92 9045 002 9 US $ 35.00.

*Source: United Nations Publications

Palais des Nations
CH-1211 Geneva 10

Room A-3315
New York, N.Y. 10017 USA

Diese und alle anderen Verkaufspublikationen der Vereinten Nationen und der Weltbank können seit Anfang Januar 1983 bei dem der DGVN angeschlossenen *UNO-Verlag, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 21 29 40,* bezogen werden.

BFIO

MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen an *BFIO in der ZAV – Zentralstelle für Arbeitsvermittlung*
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt a. M. 1
Telefon 06 11/7 11 11 – Telex 04-11 632

Bundesanstalt für Arbeit

Aktuelle Auslandskunde

Neue Schriften zu Fragen der Handels-, Gesellschafts-, Entwicklungs- und Umweltpolitik. Schwerpunkt: Dritte Welt

Kebschull/Naini/Stegger
Industrialisierung im Nord-Süd-Dialog
Vorschläge zur dritten Generalkonferenz von UNIDO und Bewertung des Verlaufs
1980, IV, 210 S., DM 19,80 ISBN 3 8039 0204 5

H. Wulf
Rüstungsimport als Technologietransfer
Die negativen Auswirkungen von Rüstungsimporten auf die Industrialisierung in Peripherieländern
1980, 414 S., DM 64.– ISBN 3 8039 0181 2

J. Riedel
Multilaterale Industriekooperation
Die Initiativen der UNIDO und weitere Ansätze. Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte internationaler industrieller Zusammenarbeit auf zwischenstaatlichen, multilateralen Ebenen. (With a detailed English summary)
1980, 333 S., DM 74.– ISBN 3 8039 0186 3

K. Khan/V. Matthies (Hrsg.)
Regionalkonflikte in der Dritten Welt
1981, 712 S., DM 79,– ISBN 3 8039 0125 1

M. Brzoska
Rüstung und Dritte Welt
1981, X, 209 S., DM 34,– ISBN 3 8039 0197 9

C. Pollak
Neue Formen internationaler Unternehmenszusammenarbeit ohne Kapitalbeteiligung
1982, V, 161 S., DM 46,– ISBN 3 8039 0224 X

Dauderstädt/Mirek/Nett-Kleyboldt u.a.
EG-Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsländern
1982, VIII, 176 S., DM 19,80 ISBN 3 8039 0225 8

Internationales Afrikaforum

Herausgegeben von Hans-Gert Braun und Alois Graf von Waldburg-Zeil in Zusammenarbeit mit dem Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung und dem Europäischen Institut für politische, wirtschaftliche und soziale Fragen e.V.

Die Zeitschrift berichtet in dem Teil „Chronik" ausführlich über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in den Staaten und Regionen Afrikas. Im Aufsatzteil kommen namhafte Fachleute und Afrikakenner der verschiedenen Richtungen zu Wort. Wichtige Afrika-Literatur und deren Autoren werden in einer ständigen Literaturübersicht vorgestellt.

„Internationales Afrikaforum" erscheint vierteljährlich. Der Jahresabonnementspreis beträgt DM 90,– zuzüglich Porto.

D. Khalid
Reislamisierung und Entwicklungspolitik
1982, VIII, 261 S., DM 19,80 ISBN 3 8039 0234 7

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Herausforderungen für die Entwicklungspolitik in den achtziger Jahren
1982, X, 465 S., DM 19,80 ISBN 3 8039 0253 3

Halbach/Osterkamp/Riedel
Die Investitionspolitik der Entwicklungsländer
und deren Auswirkung auf das Investitionsverhalten deutscher Unternehmen
1982, XIV, 312 S., DM 36,– ISBN 3 8039 0255 X

Gälli/Helmschrott/Ochel
Wechselwirkungen von Entwicklungspolitik, Handels-, Struktur- und Beschäftigungspolitik
1982, XVI, 384 S., DM 19,80 ISBN 3 8039 0245 2

Braun/Halbach/Helmschrott u.a.
Direktinvestitionen in Entwicklungsländern
Bedeutung, Probleme und Risiken
1983, II, 257 S., DM 58,– ISBN 3 8039 0262 2

J. Betz
Verschuldungskrisen in Entwicklungsländern
1983, V, 311 S., DM 44,– ISBN 3 8039 0257 6

A.J. Halbach
Economic System and Socio-Economic Development of Developing Countries
A Statistical Analysis of World Bank Data
1983, V, 134 S., DM 32,– ISBN 3 8039 0274 6

Internationales Asienforum

Herausgegeben von Detlef Kantowsky und Alois Graf von Waldburg-Zeil in Zusammenarbeit mit den wichtigsten asienkundlichen Forschungsinstituten.

Die Zeitschrift berichtet seit 1970 über aktuelle wirtschaftliche, soziale und politische Probleme, Strategien und Erfahrungen in Ländern Asiens. Mit der Herausgabe des Periodikums wird das Ziel verfolgt, Ergebnisse wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Forschung über den engeren Kreis von Spezialisten hinaus der interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Beiträge und Berichte erscheinen in deutscher beziehungsweise in englischer Sprache mit englischen Kurzfassungen.

„Internationales Asienforum" erscheint vierteljährlich oder halbjährlich als Doppelheft zum Jahresabonnementspreis von DM 80,– zuzüglich Porto.

Weltforum Verlag

Weltforum Verlagsgesellschaft mbH für Politik und Auslandskunde · München · Köln · London
Marienburger Straße 22 · D-5000 Köln 51 (Marienburg) · Telefon (0221) 388011